

1. Wie müsste die Gesetzgebung zur Abschaffung der Bundesländer ablaufen?

Die Bundesländer sind die Ausprägung des bundesstaatlichen Prinzips, es ist daher ein Grundprinzip der Verfassung, geregelt in Art 2 B-VG. Wenn ein Grundprinzip der Verfassung zu ändern ist, dann liegt eine Gesamtänderung der Verfassung vor. Daher braucht es erhöhte Quoren (1/2 Präsenzquorum) und eine Volksabstimmung ist zwingend durchzuführen (obligatorische Volksabstimmung).

2. Wie wird man Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw am VfGH und VwGH? Wer ernennt, wer schlägt vor?

-RichterInnen Übernahmeverfahren, vom BPräs oder von dem von ihm ermächtigten BM für Justiz ernannt (Art 86 Abs 1 B-VG)

-richterliche Mitglieder der Verwaltungssenate: werden vom BPräs oder der jeweiligen Landesregierung auf der Grundlage von Dreivorschlägen des jew Gerichts ernannt (Vollversammlung oder Ausschuss dieser). Benötigen einschlägige Ausbildung und 5jährige Berufserfahrung. Unvereinbarkeit mit bestimmten politischen Funktionen Art 134 Abs 5 und 6 B-VG

-VwGH VwGH besteht aus einem Präsidenten, Vizepräs und erforderliche Zahl sonstiger Mitglieder. Art 134 Abs 1 B-VG. Müssen ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert haben und 10 Jahre einen Beruf ausgeübt für den das nötig ist. Ein Viertel sollte aus dem Verwaltungsdienst der Länder kommen. Alle Mitglieder werden vom BPräs auf Vorschlag der Breg ernannt (Vorschlag auf der Grundlage eines Dreivorschlages des VwGH zu erstellen, Vollversammlung, ausgenommen Präs und Vizepräs des VwGH). Gleiche Unvereinbarkeiten wie VwG.

-VfGH Präsident, Vizepräs und Mitglieder des VfGH werden seit der B-VGN 1929 vom BPräs ernannt, und zwar: Präs, Vizepräs, 6 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Breg, 3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder auf Vorschlag des NR, 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied auf Vorschlag des BR. Die Breg darf dabei nur Kandidaten vorschlagen, die sich aus dem Kreis der Richter, VwBeamten oder Prof eines rechtswissenschaftl Studiums an einer Uni rekrutieren (Art 147 Abs 2 B-VG). Für alle Kandidaten gilt, dass sie ein rechtswiss Studium abgeschlossen haben und über eine 10j Berufserfahrung verfügen müssen (Abs 3). 3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Wiens haben. Ausschreibung der offenen Stellen hat im Amtsblatt der Wr Zeitung und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen zu erfolgen (§1 Abs 4 VfGG).

3. Welche Organe der Rechtssprechung gibt es neben Richtern noch (Laienrichter, Rechtspfleger)?

Im Sinne des demokratischen Prinzips sieht der Gesetzgeber auch eine Volksbeteiligung an der Gerichtsbarkeit vor (Schöffen, Geschworene).

Der Rechtspfleger ist dem Richter untergestellt und diesem weisungsgebunden, besonderes Hilfsorgan nach Art 87a B-VG, ihnen können Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich Gerichte erster Instanz übertragen werden.

4. Was ist die Wesensgehaltstheorie?

Betrifft das Thema der Grundrechte. Manche Grundrechte bestehen unter einem unbeschränktem Gesetzesvorbehalt. Kelsen vertrat die Meinung, dass dadurch jede gesetzliche Beschränkung dieser Grundrechte legitimiert ist. Der Sinn sei nur die Bindung der Verwaltung an die gesetzl Grundlagen, und wären partikuläre Legalitätsgebote. Mit dem allgemeinen Legalitätsprinzip wurde das obsolet. (vgl Rz 713 Öhlinger). Der VfGH vertritt ab

1956 die Ansicht dass Grundrechte durch den GGber nicht ganz beseitigt werden dürfen. Daraus entwickelte sich (vglbar zu Deutschland) die Wesensgehaltstheorie: Gesetzl Beschränkungen eines Grundrechts dürfen nicht gegen das Wesen eines Grundrechts verstoßen (das wäre zB der Fall wenn es einer Aufhebung gleich käme). Es ist also eine „Schranken-Schranke“, eine Beschränkung der Ermächtigung der Beschränkung von Grundrechten.

5. Welche Unterschiede gibt es zwischen Österreich und anderen Bundesstaaten, was sind österreichische Eigenheiten?

Österreich ist ein Bundesstaat.

Bundesstaaten sind „föderal“ aufgebaut. Das heißt: Der Staat besteht aus zumindest zwei Ebenen. Die eine Ebene heißt der „Bund“ und die andere Ebene die „Bundesländer“. Das Gegenteil eines Bundesstaates ist der Zentralstaat. Zentralstaaten haben eine einzige Gesetzgebung und Vollziehung für den gesamten Staat.

EXKURS

Bundesverwaltung

Einen Teil seiner Aufgaben erledigt der Bund selbst. Dazu gibt es eigene staatliche Einrichtungen (= Behörden) des Bundes. Solche Behörden des Bundes sind zum Beispiel: die Finanzämter und die österreichischen Botschaften im Ausland. An der Spitze aller Bundesbehörden stehen der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin und die Bundesminister/innen.

Einen anderen Teil seiner Aufgaben erledigt der Bund nicht selbst, sondern überträgt diese Aufgaben an die Bundesländer. Die Landesbehörden sind dann – unter Leitung des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau – an die Anordnungen des Bundes gebunden.

Aufgaben der Bundesländer

Die Bundesländer regeln alle ihre Aufgaben selbst. Hier beschließen die Länder die Gesetze und sorgen für ihre Durchführung. Allein zuständig sind die Bundesländer zum Beispiel für die Kindergärten, für den Jugendschutz und für den Naturschutz. Die Bundesländer bestimmen auch, wo gebaut werden darf und was gebaut werden darf (Raumordnung und Baurecht).

Landesverwaltung

Die Aufgaben der Bundesländer erledigen die Landesbehörden. Die oberste Behörde jedes Bundeslandes ist die Landesregierung. An ihrer Spitze stehen der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau sowie die Landesrätinnen und Landesräte. In Wien stehen der Bürgermeister sowie die Stadträtinnen und Stadträte an der Spitze der Stadt und ihrer Verwaltung. Die Verwaltung der Bezirke (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) gehört ebenfalls zur Landesverwaltung.

Gemeindeverwaltung

An der Spitze jeder Gemeinde steht ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin. Sie sind für die Verwaltung der Gemeinde verantwortlich.

Für viele Dinge, die uns täglich betreffen, sind die Gemeinden zuständig. Typische Beispiele sind: örtliche Bauangelegenheiten, örtliche Gesundheit und örtliche Raumplanung. Die Gemeinden bekommen keine direkten Anordnungen vom Bund und von den Bundesländern. Aber jedes Bundesland muss darauf achten, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen.

Eigenheiten des ö Bundesstaats: vgl hiezu Wiederins ARGE über den Bundesstaat:

Charakteristika des österreichischen Föderalismus, ein erstes scheint darin zu liegen, dass unser Bundesstaat jung und schwach ist. Vergleichsweise jung, weil es noch keine hundert Jahre her ist, seit er aus einem Produkt des Zerfalls der Donaumonarchie heraus entstanden ist. Schwach deswegen, weil die Kompetenzausstattung der Länder schon im Entstehungszeitpunkt karg war und

seither noch karger geworden ist. Die beiden Novellen der Zwischenkriegszeit haben Verschiebungen wichtiger Aufgaben zum Bund gebracht, vom Wasserrecht bis zur allgemeinen Sicherheitspolizei. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg sind die Zentralisierungsschübe nicht ausgeblieben, sie sind bloß in der Verfassung weniger gut sichtbar geworden, weil sie überwiegend außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes vor sich gegangen sind. Schwach ist unser Bundesstaat auch deswegen, weil die Länder im Bund wenig zu sagen haben. Heute haben die Länder zwar mehr Einfluss auf die Bundesgesetzgebung als im Jahre 1920, aber noch immer weit weniger als die Gliedstaaten in anderen Bundesstaaten.

Der österreichische Bundesstaat gilt demgemäß als der zentralistischste aller Bundesstaaten, und vereinzelt hat man ihm das sogar abgesprochen und hat ihn als nominellen Bundesstaat qualifiziert.

Ein zweites Charakteristikum ist gegenläufig. In Österreich gibt es einen sehr alten und starken Föderalismus. Es genügt, auf alte Karten blicken, um zu sehen: Am Anfang waren die Länder, sie sind seit jeher da, sie sind die ursprünglichen Einheiten.

Eine dritte Eigenheit: Im Übergang vom Einheitsstaat zum Bundesstaat, der im Jahr 1920 eingerichtet wurde, hat sich weniger geändert, als man vermuten würde. Die Länder haben nicht erst seit 1920 eine Verfassung, einen Landtag mit Gesetzgebungsrecht und eigene Behördenapparate; ihre Strukturen konnten weitgehend konstant bleiben, weil bereits die Monarchie ein bundesstaatsähnliches Gebilde war.

Die nominelle Aufwertung vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Länder in mancher Hinsicht auch nach 1920 Selbstverwaltungskörper geblieben sind. Ihre Strukturen sind uniform und bundesrechtlich vorgegeben, ganz ähnlich, wie die Strukturen der Gemeinden landesrechtlich vorgegeben sind.

In der Legislative fällt eine strikte Trennung der Kompetenzen auf, die schon in der Monarchie existierte und die dem amerikanischen TrennungsmodeLL nachempfunden ist, allerdings mit bloß symbolischer Beteiligung der Länder an der Bundesgesetzgebung.

In der Verwaltung haben wir es mit einem Verbundsystem zu tun, in dem die Mischverwaltung Regel ist und in dem der Dualismus der Apparate in Bund und Ländern im Jahre 1925 weitgehend beseitigt wurde. „Vermeidung von Doppelgleisigkeiten“, die für einen Bundesstaat nun einmal typisch sind, ist denn auch bis heute allseits akzeptierte Reformparole geblieben.

In der Rechtsprechung hat der Bund das Monopol. Die Länder verfügen über keine Gerichte, sondern sind in der Vollziehung wie Selbstverwaltungskörper auf die Verwaltung beschränkt. Bei den Finanzen hat der Bund zwar kein Monopol, aber ein Übergewicht, weil er das Geld hereinbringt und verteilt.

Defizit der österreichischen Bundesstaatlichkeit ist die große Zersplitterung der Kompetenzen.

6. Ist Österreich ein ausgeprägter Bundesstaat?

Angesichts des Übergewichts der Bundeskompetenzen ist Österreich ein relativ schwach ausgeprägter Bundesstaat. Auch der Bundesrat hat bis auf wenige Ausnahmen nur ein aufschiebendes Veto. Als ein wesentlicher Machtfaktor in der politischen Realität hat sich aber die verfassungsmäßig nicht verankerte Landeshauptleutekonferenz herausgebildet. Die Gerichtsbarkeit in Straf- und Zivilrechtssachen ist alleinige Angelegenheit des Bundes. In Verwaltungssachen besteht seit 2014 eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern.

7. Grundrecht auf Leben?

Recht auf Leben ergibt sich aus Art 85 B-VG Art 2 EMRK, 13. ZPEMRK

Strittig ob auch auf ungeborenes Leben, VfGH verneint

Art 2 Abs 2 EMRK nimmt Notwehr, Unterdrückung von Aufständen und Verhinderung von Flucht (ordnungsgemäß festgenommener) davon aus.

Auch die Todesstrafe wurde ausgenommen, diese ist aber durch Art 85 B-VG ausgenommen.

Auch eine Schutzpflicht des Staates ist aus dem Recht abzuleiten.

8. Verfassung historische Entwicklung

1919 provisorische NR-versammlung wurde zur konstituierenden NR Versammlung erste Wahl

1920 B-VG als erste Verfassung beschlossen aber Lücken: Keine Grundrechtekataloge (aus der Monarchie durch StGG übernommen), keine Kompetenzverteilung, Schulfrage unregelt

1925 erste Novelle, Kompetenzregelungen, Ämter als Landes-reg eingeführt, BH's sind Landesbehörden

1929 zweite Novelle des B-VG, BP nun direkt per Volkswahl zu wählen

1937 Ausschaltung des Parlaments (1933 neuerlicher Zusammentritt verhindert), GGBung und Rechtskontrolle durch Regierung kontrolliert

1934 ständisch autoritäre Verfassung

1945 Bruch der NS Verfassung, polit Parteien Unabhängigkeitserklärung, demokratische Republik wiedereingeführt, Überleitungsgesetze (RÜG, VÜG ÜG)

9. Art 12 B-VG, Besonderheiten, Bsp

Grundsatzgesetzgebung ist Bundeskompetenz, Land hat Ausführungsgesetze und Vollziehung

Bsp: Armenwesen, Bodenreform, Heli&Krankenanstalten, Elektrizität („HABE“)

Besonderheiten: ? Umdrehung von Artikel 12, GGBung ist Landessache und Vollziehung ist Bundessache bei Gesetzgebung für das Landespersonal (Kontrolle durch Bund)

Generell Besonderheiten bei der Kompetenzverteilung sind weiters:

-paktierte Gesetzgebung: Übereinkommen zw Bund und Land zu übereinstimmender GGBung und Vollziehung

-Bedarfsgesetzgebung: Art 11 B-VG Wenn Bedarf besteht oder der Bund es als notwendig erachtet, dann hat er die Ermächtigung zum erlassen einheitlicher Vorschriften [(kann mWn Adhäsionsprinzip durchbrechen)]

-delegierte Gesetzgebung: Art 10 Abs 2 B-VG, Bund delegiert an Länder, hat selber Vollziehung

-konkurrierende GGBung: Art 16 Abs 1 B-VG, sowohl und als auch Länder (*Bsp?*)

BundesgrundsatzG können eine Frist festlegen, innerhalb derer die Ausführungsg zu erlassen sind. Hat der Bund keine GG erlassen, dürfen die Länder die Angelegenheiten frei Regeln. Nach Art 12 Abs 4 sind Grundsatzbestimmungen ausdrückl zu bezeichnen und müssen den L Spielraum zur Ausführung lassen.

Besonderheiten des Art 12 *LL Ausarbeitung*

Grundsatzgesetze müssen Raum lassen

hM: sie dürfen nicht hinreichend bestimmt iSd Art 18 B-VG sein → muss sich ja auf

Grundsätze beschränken und soll keine Einzelregelungen treffen; Problem der Überdeterminierung; aber keine justiziablen Kriterien eines noch zulässigen Grades der Bestimmtheit

Grundsatzgesetze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen (Art 12/4 B-VG), Fehlen der Bezeichnung macht sie verfassungswidrig!

Obliegenheit zur Ausführung durch die Länder (15/6) → Grundsatzgesetze sind ohne Ausführungsgesetze nicht unmittelbar anwendbar = keine Durchgriffswirkung

Devolution der Ausführungsgesetzgebungskompetenz an den Bund

- bei Setzung einer Frist zur Ausführung
- zwischen 6 und 12 Monaten
- mit Zustimmung des Bundesrates auch kürzer oder länger
- und bei Säumnis der Länder
- erstmalige Erlassung:
 - hat Land bisher frei geregelt: führt Nichtanpassung binnen Frist zu Invalidation (=verfassungswidrig, bleibt aber bis zur Aufhebung gültig)
 - hat Land bisher nicht geregelt: Devolution an den Bund
- Novellierung:
 - noch kein Ausführungsgesetz erlassen: Devolution
 - passt bestehendes Ausführungsgesetz nicht binnen Frist an: Invalidation
 - strittig: ob nur ganzes oder teilweises Fehlen eines Ausführungsgesetzes zu Devolution führt
 - Problemfall: unterlassene Anpassung alter Ausführungsgesetze
 - Außerkrafttreten des Bundesausführungsgesetzes bei Erlassung des Ausführungsgesetzes durch das Land

bei Fehlen von Grundsätzen kann das Land frei regeln

Auslegungsregeln: Ausführungsgesetz darf Grundsatzgesetz nicht widersprechen oder in seiner rechtlichen Wirkung verändern oder einschränken → iWZ Vermutung für Freiheit des Landesgesetzgebers

10. Art 140 B-VG, Verfahren der Gesetzeskontrolle

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Rechtswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen. Die Kompetenz zur Prüfung von VO's ist Sonderform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Aufhebung von Gesetzen: Monopolstellung des VfGH, zentralisiert Gesetzesprüfung (Gültigkeit). Der VfGH ist „negativer Gesetzgeber“, kann verfassungswidrige Gesetze aufheben.

Das Normprüfungsverfahren ist abstrakt, losgelöst vom Einzelfall. Einleitung kann amtswegig oder auf Antrag sein. Prüfgegenstand ist einzelner Paragraph, Worte oder ganze Sätze, man muss angeben was gestrichen werden soll.

Unklar, ob Verwaltungsverordnungen überprüfbar sind (Möglichkeit diese als generelle Weisung zu klassifizieren, dann nicht).

Antrag auf Aufhebung einer nicht gehörig kundgemachten VO ist unzulässig, weil sowieso keine Rechtswirkung. (gesetzwidrige/nicht gehörig kundgemachte VO / ... !?!?!?! Rz 1005)

Bundes oder Landesgesetze können Prüfungsgegenstand sein, bereits außer Kraft getretene nur dann wenn beim Anlassfall noch anzuwenden wäre. Maßstab ist BundesverfassungsR. Es kommt auf Verfassungskonformität im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH an

Antragsberechtigt: VO Art 139 Abs 1 B-VG

Gesetz: Art 140 Abs B-VG (OGH, VwG, VwGH, Parteien, 1/3 NR bzgl BundesG, 1/3 LT bei LandesG, Breg bzgl LandesG, Landesreg bzgl BundesG)

Voraussetzung ist Präjudizialität, also ein Anlassfall. Diese beurteilt das antragsstellende Gericht. Liegt dann vor, wenn Norm angewendet wurde oder angewendet werden hätte sollen.

11. Wie wirkt VöR in nationales Recht

Völlig voneinander getrennt aus dreierlei Gründen:

- Geltungsgrund (intl Vf vs staatliches VfR)
- Normadressat (Staaten vs Private)
- Inhalt (intl ♥ vs innerstaatl)

Das nennt sich Dualismus, man bedient sich der Transformation (iG zur Adoption), Rechtsquellen müssen in nationales Recht erst übernommen werden.

Erfüllungsvorbehalt für die Bestimmtheit möglich (außer im Europarecht)

Andere Möglichkeit wäre Monismus, da ist VR und innerstaatliches Recht eine Einheit.

Relevante VR Normen: VGWR (Art 9 Abs 1, allgemein anerkannte Regeln des VR sind Bestandteil der ö Vf); Vr Vertragsrecht; Beschlüsse von IO

12. Was ist die Gemeindeaufsicht, Instrumente der Aufsicht &verfassungsrechtl. Rahmenbedingungen; was ist Bundesaufsicht

LL Ausarbeitung:

allgemeine Bundesaufsicht (Art 15 Abs 8, 14a Abs 6 B-VG)

Gegenstand der Aufsicht

Angelegenheiten der Art 11 und 12 B-VG

Maßstab der Aufsicht

Einhaltung der Bundesgesetze durch die Länder

nicht: Staatsverträge, Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration

Mittel der Aufsicht

Anfragen, Auskunftsverlangen

Ersuchen um Vorlage von Akten

Anfordern von Berichten

- keine Inspektionsorgane, keine Weisungen

Amtsbeschwerde an den VwGH

nach Art 131 (1) Z 2 B-VG durch den Bundesminister

besondere Bundesaufsicht

Überwachungs- und Weisungsrecht in der örtlichen Sicherheitspolizei (Art 15/2)

bis hin zur Entsendung von Inspektionsorganen

Mitwirkung der LPD als Sicherheitsbehörde 1. Instanz im Veranstaltungsrecht (Art 15/3)

Verleihung von Berechtigungen, Überwachung

Devolution bei länderüberschreitender Landesvollziehung (Art 15/7)

auf Verlangen eines Landes oder einer Partei bei Scheitern einvernehmlichen Vorgehens und Säumnis

ähnliche Regelungen in Art 11/8 (UVP), 12/3 (Elektrizitätswesen)

Auskunftsrechte über UVP und Tierschutz (Art 11/9)

Einsicht in und Vorlage von Akten, Berichte über die Vollziehung, Auskünfte für legislative Vorhaben

Überwachungs- und Weisungsrecht über die Schule (Art 14/8, 14a/6)

Überwachung der Durchführung völkerrechtlicher Verträge im selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art 16/5)

Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich (Art 119a B-VG)

- die Gemeinde unterliegt der Staatsaufsicht
- soweit sie Geschäfte der Bundesverwaltung (Art 10 B-VG) besorgt, der Aufsicht durch den Bund
- soweit sie Geschäfte der Landesverwaltung (Art 11, 12 oder 15 B-VG) oder Privatwirtschaftsverwaltung besorgt, der Aufsicht durch das Land
- Aufsicht über Rechtsakte durch Bund und Land (Art 119a Abs 1 B-VG)
- Prüfung des Vollzugshandelns auf Verletzung der Gesetze und Verordnungen (Kontrolle der Rechtmäßigkeit)
- Aufsicht über die Gemeindegebarung durch das Land (Art 119a Abs 2 B-VG)
- Prüfung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- auch die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Aufsicht folgt der Vollzugskompetenz (Art 119a Abs 3 B-VG)
- Aufsicht muss durch Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung ausgeübt werden
- Regelung im Bundes-Gemeindeaufsichtsg (LH) und in GemO (idR LReg)

Die Aufsichtsmittel

- Informations- und Inspektionsrecht (Art 119a/4 B-VG)
 - Auskunftspflicht, Einschau vor Ort
- Gebarungskontrolle (Art 119a/2 B-VG)
 - Mitteilung des Ergebnisses und der getroffenen Maßnahmen
- Vorstellung gegen Bescheide (Art 119a/5 B-VG, bis 2014)
 - legitimiert sind Verfahrensparteien, Frist zwei Wochen
 - Rechtmäßigkeitskontrolle, ggf Kassation
- Rechtmäßigkeitskontrolle von Verordnungen (Art 119a/6 B-VG)
 - unverzügliche Mitteilung an AB, Aufhebung bei Gesetzeswidrigkeit
- Auflösung des Gemeinderats (Art 119a/7 B-VG)
 - kann gesetzlich vorgesehen werden, erfolgt durch LH / LReg
- Ersatzvornahme (Art 119a/7 B-VG)
 - nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit, Schonung erworbener Rechte
- Genehmigungsvorbehalt (Art 119a/8 B-VG)
 - punktuell bei besonderer Berührung überörtlicher Interessen

Bund:

keine allgemeine bundesaufsicht! Entspricht Grundsatz der Parität zwischen Bund und Ländern, dass Konflikte durch VfGH als neutrale Instanz entschieden werden

Beschränkt auf die Fälle im B-VG stehen dem Bund aber konkrete Aufsichtsbefugnisse zu:

Bund hat das Recht, die in den autonomen Wirkungsbereich der Länder fallende Vollziehung der Bundesgesetze in den Angelegenheiten der Art 11 und 12 zu überwachen Art 15 Abs 8 → nur Informationsrechte, keine Weisungen! Zuständiger BM kann Beschwerde gegen Bescheide der Landesbehörden bei VfGH einbringen = Amtsbeschwerde Art 131

Bund hat Überwachungs- und Weisungsrecht:

Schulwesen, wo Vollziehung Landessache und (Grundsatz)gesetzgebung Bundessache ist Art 14 Abs 8
örtliche Sicherheitspolizei, die Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist und in EWB der Gemeinde gehört Art 15 Abs 2

Maßnahmen zur Durchführung von Staatsverträgen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder Art 16 Abs 5, nicht für Europäische Integration!

Auskunftsrechte für Umweltverträglichkeitsprüfung und Tierschutz
Gliederstaatsverträge sind BREG zur Kenntnis zu bringen Art 15a Abs 2

besonders intensive aufsichtsrechte für staatsvertragsabschlusskompetenz der länder art 16 abs 2 und 3

finanzen: kann bedingungen an gewährung von finanziellen mitteln knüpfen und einhaltung überwachen § 13 fvg

bpräS kann auf antrag der breg mit zustimmung des br bei anwesenheit der hälfte und 2/3 mehrheit (ohne vertreter des landes, dessen landtag aufgelöst werden soll) landtag auflösen art 100

für gemeinde:

im ewb weisungsfrei, unterliegen aber staatlicher aufsicht durch bund und länder art 119a

→ auf kontrolle der rechtmäßigkeit der gemeindeakte beschränkt

außer: gemeindegebarung (rechts- und wirtschaftlichkeitsaufsicht)

gemeinde hat (im unterschied zu bloßer verwaltungsbehörde) im aufsichtsverfahren parteistellung

und kann rechtmittel gegen aufsichtsmaßnahmen bis hin zu beschwerde an vfgh und vwgh erheben:

vorstellung = kassatorisch und auf rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt

aufsichtsbehörden = behörden der allgemeinen staatlichen verwaltung: BVB, Lreg, LH

→ sind funktionell landesbehörden, wenn beaufsichtigte agende der gemeinde aus dem autonomen wirkungsbereich des landes kommt + privatwirtschaftsverwaltung

→ funktionell bundesbehörden, wenn agende aus bundesvollziehung stammt art 119a abs 3

aufsichtsbehörden haben umfassendes auskunftsrecht und gemeinden haben entsprechende auskunftspflicht art 119a abs 4

verordnungen die im ewb erlassen wurden sind der aufsichtsbehörde sofort mitzuteilen und sie kann verordnung durch verordnung aufheben (die wieder von der gemeinde vor vfgh bekämpft werden kann)

einzelne maßnahmen der gemeinde können gesetzlich an genehmigung der aufsichtsbehörde gebunden werden atz 119a abs 8

staatliches auskunftsrecht erstreckt auch auf privatrechtsförmiges handeln

wien hat sonderstellung: kein aufsichtsrecht des bundes, aber anklage der organe der bundeshauptstadt nach art 142 auf beschluss der breg

13. Art 18 StGG, Beschränkungen?

„Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“ Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung, Grundrechtsträger nur physische Personen. Gesetzesvorbehalt zu Art 6 StGG (Erwerbsfreiheit) wird ausgedehnt. Bestimmte berufliche Vorbereitungswege widersprechen Art 18 nicht, der Berufsantritt darf wegen dem Gesetzesvorbehalt in Art 6 Regelungen treffen mit denen der Erwerbsantritt von der Absolvierung bestimmter Berufsausbildungen abhängig gemacht werden kann. Sachlich gleichwertige Ausbildungsmöglichkeiten müssen aber berücksichtigt werden.

14. Staatszwecklehre, Staatszielbestimmungen, Beispiele dafür

Staatszielbestimmungen haben eine Ähnlichkeit zu Grundrechtsbestimmungen, unterscheiden sich aber dadurch, dass sie keine subjektiven Rechte begründen

Bsp:

-Verbot nazistischer Tätigkeiten (Beseitigung aller Spuren des Nazismus, Verbot der Wiederbetätigung durch §3 Wiederbetätigungsg)

-Dauernde Neutralität BVG von 26..10.1955, Neutralität mit allen gebotenen Mitteln aufrechterhalten. (Verwendungszusage „Moskauer Memorandum“, war aber kein vr Vertrag)

Inhalt: im Kriegsfall Nichtteilnahme am Krieg und im Frieden keine Teilnahme an politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bündnissen. Heute wird eine Teilnahme an friedenssichernden militärischen Maßnahmen der UN vereinbar angesehen. mit Teilnahme der EU ist jetzt auch die Teilnahme an Wirtschaftssanktionen erlaubt.

Daher nur mehr differentielle Neutralität und nicht mehr integrale.

Die immerwährende Neutralität ist nicht durch Volksabstimmung eingeführt worden und kann daher ohne solche verändert oder aufgehoben werden (ist kein leitendes Verfassungsprinzip)

-umfassende Landesverteidigung:

Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen, Bewahrung der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität
militärisch (Heer)/ geistige (Förderung der Verteidigungsbereitschaft der Bevölkerung)/zivile (Anlegung von Schutzräumen) / wirtschaftliche (Notstandsreserven)

-Atomfreies Österreich

-Gleichbehandlung von Behinderten

-Gleichstellung von Mann und Frau

-Gesellschafts und Umweltsbezogene Staatsziele

-Schule und Bildung

Staatszwecklehre: die Staatszwecklehren (= Staatsphilosophie) suchen Antworten auf die Frage nach der Legitimation des Staates und liefern insofern Ansätze zur Rechtfertigung des Konzepts der Staatlichkeit, das ist vor allem auch im Hinblick auf das „Gewaltmonopol des Staates“ (vgl. Einheit Staatsgewalt) von großer Bedeutung.

Arten der Staatszwecklehren:

o funktionale Rechtfertigungslehren: „Ohne Staat geht es eben nicht.“

o teleologische (zweckgerichtete) Rechtfertigungslehren: Staat ist ein Mittel zur Erreichung von Gerechtigkeit und Glück.“

o genetische (entstehungsgeschichtliche) Rechtfertigungslehren: „Staat existiert, weil die Menschen (irgendwann einmal) seiner Entstehung zugestimmt haben.“

o absolute Rechtfertigungslehren: Staat rechtfertigt sich aus sich selbst heraus, weil er Macht ausüben kann

Verteter: Hobbes, Locke

<http://www.wsi.uni-kiel.de/de/lehre/vorlesungen/archiv/ws-2011-12/matz-lueck/allg-staatslehre/materialien/allg.-staatslehre-iv-1>

15. Überschattungstheorie, Bedarfskompetenz

Bedarfskompetenz:

Art 12 Abs 1 Z4 B-VG, es kann der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung vorhanden sein oder als vorhanden erachtet werden. Dann kann der Bund, wenn er ers für notwendig hält (oder absolut erforderlich) einheitl Regelungen erlassen.

System:

1. Materie + Verfahren, Adhäsionsprinzip Verfahren folgt der Materie
2. durchbrochen durch Bedarfsgesetzgebung wie zB AVG, VVG, VStG wenn Bedarf vorhanden oder Art 12 abs 1 Z4 als vorhanden erachtet

[stimmt das so?]

Überschattungstheorie: Vorschriften, die jedoch nach Ende der Geltung der diesbezüglichen Verordnungen wieder anwendbar werden (vmtl auch beim Unionsrecht? keine ahnung wo das im Buch stünde)

16. Möglichkeit der Überprüfung von Außer kraft gesetzte Gesetze vom VfGH

Der VfGH hat ausdrücklich gem Art 133 Abs 5 Zuständigkeiten, die dem VwGH ausgenommen wurden. Ihm obliegt ausschließlich die Prüfung genereller Vw-akte,

Wahlen und vwbehördliche Bescheide. Auch prüft er verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte.

Bundes oder Landesgesetze können Prüfungsgegenstand sein, bereits außer Kraft getretene können nur im konkreten Normprüfungsverfahren angefochten bzw geprüft werden, sofern sie beim Anlassfall noch anzuwenden wären. (Art 89 Abs 3, Art 140 Abs 4 B-VG) Maßstab ist BundesverfassungsR.

Gegenstand der Prüfung kann auch eine bereits außer Kraft getretene VO sein, sofern sie im Anlassfall noch anzuwenden ist (Art 89 Abs 3, Art 139 Z3 B-VG).

17. Vertrag v. Lissabon, Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG

Vertrag über eine Verfassung von Europa („Verfassungsvertrag“) 2004 in Rom, scheiterte an 2 negativen Referenden. Stattdessen 2007 Vertrag von Lissabon:

- Fusion der drei Säulen zu einer einzigen
- Ausbau der Mitwirkungsrechte des EP
- strukturelle Neugliederung der Kompetenzverteilung zwischen MS und Union
- Präsident des europäischen Rates (2 ½ Jahre)
- Austrittsklausel
- Außenminister
- Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta

Art 50 Abs 1 Z2 B-VG: Der Abschluss von Staatsverträgen mit politischen, gesetzesergänzendem oder gesetzesändernden Inhalt oder Z2: solcher die die Grundlagen der Union ändern bedürfen der Genehmigung des NR

18. Asylgerichtshof, Zusammensetzung, Kompetenzen

Der **Asylgerichtshof** (AsylGH) war von 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2013 das für Angelegenheiten des Asylwesens zuständige Verwaltungsgericht in Österreich. Mit 1. Jänner 2014 wurde der Asylgerichtshof im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zum Verwaltungsgericht des Bundes.

Der Asylgerichtshof war grundsätzlich letzte Instanz in Asylverfahren. Er erkannte nach Erschöpfung des Instanzenzuges

1. über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen,
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Asylsachen.

Der Asylgerichtshof bestand zuletzt aus dem Präsidenten Harald Perl, dem Vizepräsidenten Volker Nowak und 77 Richtern sowie dem Verwaltungspersonal (Kanzleikräfte und andere Mitarbeiter). Die Mitglieder des Asylgerichtshofes ernannte der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Alle Mitglieder des Asylgerichtshofes mussten das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben und zumindest über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Die Mitglieder des Asylgerichtshofes waren Berufsrichter. Insgesamt waren am Asylgerichtshof etwa 270 Mitarbeiter beschäftigt.
(wikipedia)

19. Enteignung vs. Eigentumsbeschränkung *Enteignung: Was macht sie aus? Definition durch VfGH? Welche Theorie (Übertragungstheorie)?*

Ein Eingriff ins Eigentum liegt stets dann vor, wenn unter den verfassungsrechtlichen Begriff des Eigentums subsumierbares Recht entzogen oder beschränkt wird.

Eine **Enteignung** liegt dann vor, wenn eine Sache durch Verwaltungsakt oder unmittelbar kraft Gesetzes („Legalenteignung“) dem Eigentümer zwangsweise entzogen und auf eine andere Person übertragen wird oder wenn daran in gleicher Weise fremde Rechte begründet werden (Übertragungstheorie)

Der Begriff der „Sonstige Eigentumseingriffe“ (Eigentumsbeschränkungen) wird vom VfGH sehr weit gezogen, also auch bspw der Widerruf einer Baubewilligung oder die Vorschreibung einer Abgabe.

Rechtsgrundlage ist Art 5 StGG und Art 1.1.ZPEMRK. Dieser unterscheidet zwischen drei Arten des staatlichen Eigentumseingriffes:

-Eigentumsentziehung (Entzug des Eigentums in formellem Enteignungsverfahren, Legalenteignung)

-Regelung der Benützung des Eigentums (hoheitliche Maßnahmen, die einen bestimmten Ge- oder Verbrauch des Eigentums gebieten/verbieten. zB zollrechtliche Entziehung geschmuggelter Ware, Mietzinshöchstgrenzen)

-sonstige Eingriffe (fallen weder in die eine noch in die andere Kategorie, zB Raumordnung)

20. Gewohnheitsrecht im B-VG?

Durch Art 9 Abs 1 B-VG werden die auf Gewohnheitsrecht beruhenden allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts formlos, permanent und automatisch als Bestandteile des Bundesrechts gesehen.

Gibt es Verfassungsgewohnheitsrecht in Ö? Wo, Beispiele?

Warum gibt es laut hA kein Verfassungsgewohnheitsrecht in Österreich?

24. örtliche Sicherheitspolizei - wo steht das in der Verfassung?

generalklausel art 15 abs 1 zugunsten des bundes: alle angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in gesetzgebung und vollziehung des bundes fallen, fallen in selbständigen wirkungsbereich der länder; aber auch manchmal ausdrücklich länderkompetenzen normiert wie hier bei der örtlichen sicherheitspolizei

Örtliche sicherheitspolizei ist in gesetzgebung und vollziehung landessache art 15 abs 2 und gehört zum ewb der gemeinde

örtliche sicherheitspolizei = im ausschließlichen oder überwiegenden interesse der gemeinde und geeignet, durch die gemeinde innerhalb ihrer örtlichen grenzen besorgt zu werden zB wahrung des öffentlichen anstandes, abwehr störenden lärmes etc

bund hat aber überwachungs und weisungsrecht und kann sogar inspektionsorgan entsenden (LH verständigen)

Art 118 abs 3 z 3 stellt örtliche sicherheitspolizei in den ewb der gemeinden!

Die Sicherheitsbehörden (Art 78a-c B-VG)

- oberste Sicherheitsbehörde = BMI
- Hilfsapparat Bundesministerium für Inneres
- Sektion II = Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
- Bundeskriminalamt als Untereinheit der GdS
- Sicherheitsbehörde 2. Instanz = Landespolizeidirektion

- dem BMI nachgeordnete Sicherheitsbehörde des Bundes mit dem Landespolizeidirektor an der Spitze
- für jedes Bundesland
- in Wien heißt der Landespolizeidirektor Landespolizeipräsident und ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz
- Landespolizeidirektor wird vom BMI im Einvernehmen mit dem LH bestellt
- Sicherheitsbehörde 1. Instanz = BVB (Bezirkshauptmann bzw Bürgermeister in Städten mit eigenem Statut)
- das Gesetz kann die Landespolizeidirektion für das Gebiet einer Gemeinde zur Sicherheitsbehörde 1. Instanz erklären (Art 78c B-VG)

©LL Ausarbeitung

25. Was ist ein Stadtstaat und gibt's sowas od sowas ähnliches in Österreich (er wollte dann offensichtlich auf Wien hinaus)

Städte mit eigenem Statut. zb Wien gleichzeitig Stadt mit eigenem Statut (auch Träger der Bezirksverwaltung) und Land, charakteristische Doppelfunktion der Organe: Bürgermeister ist auch LH, Gemeinderat auch LT, Stadtsenat auch Lreg, Magistrat auch adlreg (??)
kein Aufsichtsrecht des Bundes über Wien als Gemeinde & keine Möglichkeit den BMeister abzusetzen

Doppelstellung der Organe macht Regelungen über Instanzenzüge notwendig:

Landesverwaltung = vom Magistrat an wr Stadtsenat als lreg

mittelbare Bundesverwaltung = vom Magistrat als bvb and Bürgermeister als lh

Gemeindeverwaltung:

eigener Wirkungsbereich = von Magistrat an Berufungssenat

übertragener Wirkungsbereich = von Bürgermeister/Magistrat an Stadtsenat als lreg

©LL Ausarbeitung

28. Ab wann ist der VfGH beschlussfähig?

Der Verfassungsgerichtshof ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind. Ausnahme beim kleinen Senat (4+ Vorsitzender), das ist bei Kompetenzkonflikten, Formalentscheidungen, Kausalggbarkeit, Beschwerdestattgebungen, Beschwerden wenn die Rechtsfrage hinreichend geklärt ist und Beschwerden die offensichtlich keine Verletzung eines subj gewl Rechts haben und deswegen abgelehnt werden. §7 VfGG

32. Versteinerungstheorie? Was ist das? Wie geht man vor, wenn man sie anwendet? Warum schaut man in Gesetze und nicht in Verordnungen? Warum ist sie bei Grundrechten nicht möglich? Und am Beispiel UVP

Österreichische Spezifika der Verfassungsinterpretation: hoher Stellenwert historischer Interpretation

was hat sich der Verfassungsgesetzgeber bei der Erlassung seiner Regelungen gedacht?

Rekurs auf die Materialien des Verfassungsgesetzgebungsprozesses für die Stammfassung des B-VG weniger ergiebig als für seine Novellen

Versteinerungstheorie = objektiv-historische Interpretation; Ermittlung des Sinns

verfassungsrechtlicher Begriffe durch Rekurs auf einfaches Gesetzesrecht, verbreitet im Organisationsrecht, vor allem bei der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung

Interpretation der Kompetenzverteilung: Die Auslegung ist schwierig, Text hilft selten weiter, die Materialien von 1920 sind unergiebig

systematische Interpretation zeigt, dass die Tatbestände weitere, nicht immer explizit genannte Bereiche inkludieren wie Verfahren, Enteignung, Polizei, VwStrafrecht BT, Strafgeldzuweisung

Versteinerungstheorie

Hypothese: die Verfassung hat an Aufgabenblöcke angeknüpft

– „Wasserrecht“ bezeichnet das, was allgemein als zum Wasserrecht gehörig betrachtet wurde

– das zeigt sich im zeitgenössischen Wasserrechtsgesetz entscheidend ist mE die Schaffung des Verfassungsbegriffs

– hM: es kommt auf das Inkrafttreten an (idR der 1.10.1925)

Möglichkeit intrasystematischer Fortentwicklungen (zB Rundfunk, Diskotheken)

Versteinerungstheorie ist spezifische Variante der objektiv historischen Auslegung, die nicht subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers ermitteln will, sondern die verwendeten Termini nach dem objektiven Bestand der unterverfassungsgesetzlichen Rechtsordnung im Zeitpunkt der erlassung der jeweiligen Verfassungsbestimmung auslegt!

→ termini haben jene bedeutung, die ihnen nach dem stand und der systematik der rechtsordnung (insbes der einfachen gesetze) im zeitpunkt ihrer schaffung zugekommen ist

→ objektiv historische interpretation

auslegungsgrundlage ist die rechtslage im zeitpunkt des inkrafttretens des

Kompetenztatbestandes = versteinerungszeitpunkt (idr 1.10.1925, Wiederin 1920)

versteinert ist das abstrakte begriffsbild des kompetenztatbestandes, neue regelungen sind zulässig, wenn sie sich systematisch der jeweiligen materie zuordnen lassen

Judikatur ist kasuistisch und kann sehr weit gehen zb rundfunkrecht als zulässige

fortentwicklung des telegraphenrechts 1925. Falsch ist die anwendung der

Versteinerungstheorie auf art 15 abs 1: widerspricht dem sinn der generalklausel

für kompetenzrechtliche zuordnung kommt es nicht auf den zweck, sondern nur auf den inhalt der regelung an

bei Grundrechten gehts nicht, weil VfGH sich an Rsp des EGMR orientiert und dieser die Grundrechte evolutiv auslegt! (an die veränderte wirklichkeit anpassen), er bezeichnet Konvention als lebendes instrument

©LL Ausarbeitung

35. Verfahren nach Art 140 B-VG?

Art 140 = gesetzesprüfungsverfahren des vfgh: wie kann er reagieren bei verfassungswidrigem gesetz? (aufhebung, feststellung), was wird aufgehoben (einzelne norm oder ganzes gesetz) wann aufzuheben?

Vfgh als negativer gesetzgeber, weil er verfassungswidrige gesetze wieder aufheben kann (als einziger: zentralisiert)

gegenstand der prüfung sind formelle bundes oder landesgesetze sowie verfassungsgesetze gesetze die bereits außer kraft getreten sind, können nur in konkreten

normprüfungsverfahren (= norm wäre in konkretem rechtsstreit anzuwenden, präjudizialität)

angefochten und geprüft werden, wenn sie im anlassverfahren noch anzuwenden sind

vfgh kann nur gesetze aufheben, nicht fehlende regelungen durch entscheidungen ersetzen

= problem der untätigkeit des gesetzgebers

er hat aber auch schon normen aufgehoben, in denen verfassungswidrigkeit eigentlich im

fehlen der regelung bestand (fehlen ausdrücklicher regelung der anrechnung von haftzeiten)
untätigkeit kann geprüft werden, wenn bloß partielles unterlassen und zusammenhang mit bestehender regelung besteht

prüfungsmaßstab ist verfassungsrecht --> im materiellen sinn, daher auch formell
einfachgesetzliche regelungen des gesetzgebungsverfahrens erfasst (GONR BGBIG)
judikatur differenziert weiters und schließt bloße ordnungsvorschriften aus
grundsätzlich kommt es auf verfassungskonformität im zeitpunkt der entscheidung an! Außer
bei verletzen der regelungen des gesetzgebungsverfahrens (zb quorum, mitwirkung br):
zeitpunkt der erlassung des gesetzes!

Strittig: bei kompetenzbestimmungen, hm sagt zeitpunkt der prüfung maßgeblich
eu recht ist kein prüfungsmaßstab

bei konkreter normprüfung ist präjudizialität voraussetzung = norm wäre bei lösung der
rechtsfrage anzuwenden (durch antragstellendes gericht zu beurteilen) --> nicht, wenn
anlassverfahren bereits abgeschlossen

angefochtene norm ist richtig abzugrenzen, sodass

– nicht mehr aus dem rechtsbestand ausgeschieden wird, als zur gänzlichen
beseitigung der verfassungswidrigkeit erforderlich

– und der verbleibende teil möglichst keine bedeutungsänderung erfährt

falsche abgrenzung führt zu abweisung

idr kann vfgh nur soweit aufheben, wie beantragt bzw im einleitungsbeschluss festgelegt
wurde!

Kann aber von amts wegen gesamte verordnung aufheben, wenn sie gesetzlicher grundlage
entbehrt, von unzuständiger behörde erlassen oder in gesetzwidriger weise kundgemacht
wurde

kann ganzes gsetz aufheben, wenn

– von einem nach der kompetenzverteilung nicht berufenen gesetzgebungsorgan
erlassen wurde

– oder in verfassungswidriger weise kundgemacht wurde art 140 abs 3

--> nur wenn es offensichtlich den interessen der partei nicht zuwider läuft!

Aufhebung ist kundzumachen, tritt grundsätzlich mit ablauf des tages der kundmachung in
kraft = ex nunc. Außer vfgh setzt frist: max 6 monate für verordnungen, max 18 monate für
gesetze die als rechtswidrig erkannte norm ist bis dahin weiter anzuwenden außer auf den
anlassfall --> macht vfgh auch zum positiven gesetzgeber, da er für bestimmte zeit die
geltende rechtslage bestimmt

Auf den anlassfall wirkt die aufhebung stets zurück! Ergreiferprämie

vfgh kann aber auch rückwirkung der aufhebung anordnen (selektiv oder generell)

mit aufhebung treten frühere gesetzliche bestimmungen wieder in kraft, außer vfgh spricht
etwas anderes in seinem erkenntnis aus (macht er oft) art 140 abs 6

36. oberste Organe, Art 19 gesetzliche und politische kontrolle, demokratische legitimation? Misstrauensvotum, aufsichtsrecht, kann gesetzgeber gegen art 19 verstoßen?

Oberste organe = bpräS, breg, bm und lreg

entgegen wortlaut art 19 nicht staatssekretäre, weil sie den weisungen des bm unterstellt
sind art 78 abs 3!

vfgh sagt dass aus stellung als oberstes organ die bindung einer entscheidung dieses
organs an ein einvernehmen mit anderen stellen unvereinbar ist + gesetzliche regelungen

die solche bindung vorsehen, verfassungswidrig sind
schließt auch instanzenzug an andere behörde und andere form der überprüfung der
rechtmäßigkeit des verhaltens aus!

Sind weisungsfrei, aber rechtliche und politische kontrolle:

- bpräS:
- kann durch volksabstimmung abgesetzt werden art 60 abs 6 auf antrag des nr (qualifizierte mehrheit) → brpräS ist gleich mit beschluss an amtsausübung verhindert
- bv beschließt (durch bk einberufen)
- entscheidet volk gegen absetzung = wiederwahl + bewirkt ex lege auflösung des nr
- kann von bv bei vfgh wegen verletzung der verfassung angeklagt werden
- beschluss nr oder br
- beschluss br mit qualifizierter mehrheit

©LL Ausarbeitung

37. paktierte Gesetzgebung (bsp: art.3, art. 15 b-vg)

Es sind übereinstimmende – gleichlautende-Gesetze zu erlassen - im Unterschied zu den Art 15a-Vereinbarungen, wo nur eine Vereinbarung „über den Inhalt“ vorliegt; die Fälle der paktierten Gesetzgebung sind abschließend genannt, Art 15aB-VG - - Vereinbarung können in allen Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung abgeschlossen werden.

Bsp Art 3, art 15????

38. Verfassungsüberleitung/Rechtsüberleitung (Hier v a welche verfassungen übergeleitet wurden, welche rechtssätze nicht mehr in geltung standen...) Hat es sowas schon mal gegeben?

Es gibt entweder die Möglichkeit eine neue Verfassung innerhalb der Rechtserzeugungsregeln der alten zu erlassen, oder einen Bruch der Rechtskontinuität (nicht innerhalb Rechtserzeugungsregeln)

in ö mehrmals bruch der rechtskontinuität = außerhalb der rechtserzeugungsregeln der geltenden verfassung wird eine neue verfassung erlassen und erlangt wirksamkeit besonders bei übergängen zu demokratischer verfassungsordnung 1918 und 1945 problem, dass trotz des bruches nicht zugleich eine neue rechtsordnung geschaffen werden konnte am 1.5.1945 wurden bvg und alle übrigen verfassungsgesetze nach dem stand vom 5.3.1933 wieder in geltung gesetzt → entspricht gedanken der identität zwischen erster und zweiter republik: okkupationstheorie statt annexionstheorie

weilers setzt verfassungsgesetz über wiederherstellunt des rechtslebens in ö (RÜG) alle nach dem 13.3.1938 erlassenen gesetze und verordnungen 8also unter verfassungsrecht im rang) in geltung sofern sie nicht

- mit bestand des freien unabhängigen staates österreich
 - grundsätzen einer echten demokatie unvereinbar
 - rechtsempfinden widersprechen oder
 - typisches gedankengut des nationalsozialismus enthielten
- anknüpfungszeitpunkt konnte deshalbso gewählt werden, weil rechtskontinuität auf der ebene des gesetzesrechts materiell auch 1934 und 1938 gewahrt worden war
- problem der einordnung der alten rechtsvorschriften in das system:
- formelle transformation: für originär österreichische vorschriften, die entsprechend ihrer bezeichnung als gesetz oder verordnung übernommen wurden
 - materielle transformation: originär deutsche vorschriften → fragen welchen rang die vorschrift aufgrund ihres inhalts in der durch das bvg grundgelegten rechtsordnung haben

müsste, dh in welcher form sie nach der geltenden fassung erzeugt werden müsste: gesetz oder verordnung

Rechtsüberleitung

1918: Übernahme des Rechts der Monarchie

1920: Überleitung in Bundes- und Landesrecht

durch die §§ 2 ff ÜG 1920

- je nach dem, wie das Gesetz unter dem B-VG zu erzeugen war
- Sonderregeln im Bereich des Art 12 B-VG
 - Weitergeltung von Bundesrecht befristet auf drei Jahre
 - Weitergeltung von Landesrecht mit Anpassungspflicht

1945: Rechtsüberleitungsgesetz

□ Rezeption des unterverfassungsrechtlichen Rechts, außer

- bei Widerspruch zu unabhängigem Österreich, echter Demokratie, Rechtsempfinden des österreichischen Volkes

- bei typisch nationalsozialistischem Gedankengut

- Kundmachung der als aufgehoben geltenden Bestimmungen durch die Regierung; Meinungsverschiedenheit über deren Wirkungen

(überwiegend) materielle Einordnung

©LL Ausarbeitung

41. Kausalgerichtsbarkeit

Im Rahmen der Kausalgerichtsbarkeit nach Art 137 B-VG entscheidet der VfGH über Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder und Gemeinden, sofern der Anspruch weder im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden kann, noch darüber ein Bescheid zu ergehen hat. (Subsidiarität) Der Anspruch muss im öffentlichen Recht wurzeln. SE-Ansprüche sind immer bürgerlicher Rechtsweg und somit ordentlicher R-weg.

Das Begehren ist mit Klage geltend zu machen, diese kann unmittelbar auf Leistung (§37 VfGG) oder auf Feststellung (§38 VfGG) gerichtet sein. Es kann eine Forderung auf Geldleistung oder Forderung auf Herausgabe beschlagnahmter Sachen sein.

Nicht passiv legitimiert sind andere als in 137 aufgezählte Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, wie bspw Kammern, SozialVSI-Träger etc. Die Klage ist gegen die Gebietskörperschaft zu richten und nicht gegen ein Organ (also zB gegen den Bund und nicht BM).

42. Auskunftspflicht

Art 20 Abs 4 B-VG ordnet eine grundsätzliche Verpflichtung aller Verwaltungsorgane des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie öff-r Körperschaften zur Auskunft über alle Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches an. Erstreckt sich sowohl auf die Hoheitsverwaltung als auch auf die privatrechtliche. Es umfasst nicht Pflicht Akteneinsicht zu gewähren, darf aber dadurch erfüllt werden. Art 20 Abs 4 B-VG gewährleistet kein subj Recht, lediglich eine obj verfassungsrechtliche Verpflichtung des einfachen GGBers. DurchführungsG des Bundes und der Länder berechtigen jedermann (subj R) und verlangen keine besondere Beziehung der begehrten Auskunft zur subj Interessenssphäre.

Begrenzung: Amtsverschwiegenheit

geheime Tatsachen, die dem Organ ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind unterliegen dieser, soweit dies den im Art 20 Abs 3 B-VG taxativ umschriebenen öffentlichen Interessen entspricht oder einem I eines Privaten geboten ist.

44. mittelbare Bundesverwaltung, aus welchen Bestimmungen in der Verfassung folgt sie, Zentralnorm, Instanzenzüge (sh Frage 97)

Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes. Aufgaben des Bundes werden dabei von Landesorganen besorgt, die funktionell als Bundesbehörde tätig werden. Ziel ist Vermeidung von teurer Doppelgleisigkeit.

Es ist die Regel, Errichtung eigener Bundesbehörden ist ohne Zustimmung der Länder nur nach Art 102 B-VG möglich.

45. Was ist ein Inkorporationsgebot? Gibt es sowas in Österreich?

Unter einem Inkorporationsgebot versteht man eine verfassungsgesetzliche Regelung, die Änderungen oder Ergänzungen des Textes der Verfassungsurkunde nur in diesem Text selbst erlaubt. Verfassungsgesetze der verfassungsbestimmungen außerhalb dieses Textes soll es nicht geben. Die Bemühungen um ein solches Gebot gehen davon aus, dass ein entsprechender Verfassungstext jedenfalls eine Liste von Verfassungsgesetzen nach dem Beispiel des Art 149 B-VG enthalten wird und das Inkorporationsgebot insofern nur „relativ“ sein kann.

46. Was ist die Besonderheit an Staatsverträgen? Erfüllungsvorbehalt, generelle/spezielle Transformation

Staatsverträge sind Verträge zwischen Völkerrechtssubjekten

Das B-VG kennt Art 1 Abs 1 Z1 B-VG gewöhnliche (gesetzesändernd/gesetzesergänzend und solche mit denen die Grundlagen der EU geändert werden (dann braucht es eine qualifizierte Mehrheit) Art 50 Abs1 Z2 B-VG

Über Staatsverträge der Länder untereinander hat der Bund ein Aufsichtsrecht

Die Kompetenz zum Abschluss liegt beim Bund, er ist dabei nicht auf die Kompetenzverteilung beschränkt. In ihrem selbstst Wirkungsbereich sind aber die Länder zu hören. Von Landeseinstimmigkeit darf nur in zwingenden Fällen abgewichen werden.

Abgeschlossen durch BPräs nach Genehmigung durch NR (wenn Länder betreffend: BR).

Genehmigte StV sind im BGBl kundzumachen, danach sind sie Bestandteil österr Rechts

und verbindlich (außer wenn unter Erfüllungsvorbehalt, dann müssen sie erst in nationales R umgesetzt werden). Einen Erfüllungsvorbehalt spricht BPräs oder der GGber.

Die Kompetenz zur Umsetzung/Durchführung richtet sich nach der allgem

Kompetenzverteilung des B-VG. Kommt dem ein Land nicht nach, so wird der Bund zuständig, der diesbezgl ein Weisungsrecht hat.

Grenzänderungen gehen nur durch Staatsvertrag.

Transformationstheorie verlangt, dass Völkerrecht um auch im innerstaatlichen Bereich Geltung zu erlangen, einer Transformation in staatliches Recht bedarf. (Dualismus. Bei Monismus ist ja alles eins)

generelle Transformation: Durch die Kundmachung werden „gewöhnliche Staatsverträge“ als solche Bestandteil des österr Rechts und innerstaatlich verbindlich (=Adoptionsprinzip), Art 49 B-VG. Gesetzesrangige Staatsverträge sind unmittelbar anwendbar „self executing“

und sind als solche gem Art 18 Abs 1 und Abs 2 Gesetze, sofern hinreichend inhaltlich bestimmt

spezielle Transformation: Die Wirkung der generellen Transformation kann durch Beschluss eingeschränkt werden (Art 50 Abs 2 Z4 B-VG) Die VR-Vertragsnorm kann aber in eine innerstaatliche Rechtsquelle aufgenommen werden. spezielle Transformation = Erfüllungsvorbehalt. Der Staatsvertrag begründet dann keine subj Rechte und darf nicht vor Gerichten angewendet werden. Wirkung nur iRd verfassungskonformen Interpretation. Zuständigkeit für den Beschluss eines Erfüllungsvorbehalts:

- hins parlamentarisch genehmigter StaatsV beim NR
- hins der sonstigen StaatsV beim BPräs bzw von ihm zum Abschluss ermächtigten Organe

47. Beleihung, Ausgliederung, Unterschied? Bei Gerichtsbarkeit möglich? Welche Beleihungsgrenzen gibt es laut VfGH?

Ausgliederung ist die Schaffung von Rechtsträgern zur Besorgung von Aufgaben staatlicher Organe (hoheitlich/nicht hoheitlich). Beleihung ist dagegen die Betrauung iner privaten Person mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung. Beides ist nicht im B-VG geregelt, aber rechtlich zulässig.

Grenzen laut VfGH:

- Sachlichkeitsgebot im Sinne des Gleichheitssatzes
- Effizienzgebot im Sinne der Rechnungshofkriterien
- Weisungsbefugnis eines obersten Organes, das dem Parlament politisch/rechtlich verantwortlich ist
- Kernbereiche staatlicher Verwaltung wie Sicherheit dürfen nicht übertragen werden (*daher vmtl Gerichtsbarkeit auch nicht?*) Gerichtsbarkeit ist grds nur Bundessache.
- Übertragung lediglich einzelner Aufgaben

LL-Ausarbeitung:

Staatliche aufgaben werden nicht nur von verwaltung sondern auch von anderen rechtsträgern des öffentlichen rechts (anstalten, fonds) oder privatrechts erfüllt
→ ausgliederung = schaffung solcher rechtsträger zur besorgung von aufgaben die bis dahin von staatlichen organen erfüllt wurden (egal ob hoheitliche aufgaben oder nicht zb theater museen)

→ beleihung = betrauung einer privaten (physischen oder juristischen) person mit aufgaben der hoheitsverwaltung

nicht generell in vf geregelt, aber als zulässig vorausgesetzt;

vfgh hat Grenzen markiert:

- sachlichkeitsgebot is des gleichheitssatzes
- verfassungsrechtliches effizienzgebot is der prüfungskriterien des rh
- übertragung lediglich einzelner aufgaben
- weisungsbefugnis eines obersten organs, das parlament verantwortlich ist zweifelhaft, inwieweit weisungsfreiheit zulässig ist, wenn beleihung mit aufgabe die unter art 20 abs fällt, erfolgt

kernbereiche der staatlichen verwaltung dürfen nicht an private übertragen werden (sicherheit außer in den grenzen des vfgh, außenpolitik, strafgewalt)

besonders sensibel ist übertragung zur erlassung von verordnungen → nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher ermächtigung

48. Trennung von Justiz und Verwaltung? Bedeutung? Wo geregelt?

Justiz (im Sinne von ordentlicher Gerichtsbarkeit) und Verwaltung sind nach Art 94 Abs 1 B-VG in allen Instanzen getrennt. Dieser Grundsatz ist formell-organisatorisch zu verstehen: Eine Behörde darf nicht zugleich Gericht und Verwaltungsbehörde sein.

Ein Gericht ist eine Behörde dann, wenn die Organwalter (Richter) die Kriterien der Art 87 und Art 88 B-VG erfüllen, also unabhängig (weisungsfrei) und nur in den gesetzl vorgeschriebenen Fällen gegen ihren Willen ver- und absetzbar. Einem solchen Organ dürfen nicht auch Aufgaben gegeben werden, bei denen es der Aufsicht einer Vw-behörde unterliegt. (Ausnahme Justizverwaltung durch Einzelrichter gem Art 87 Abs 2 B-VG)

Bedeutung: (nach Rsp)

- Verbot wechselseitiger Weisungen
- Verbot verfahrensrechtlicher Verschränkungen
- Zuständigkeiten sind gesetzlich so zu verteilen, dass nicht Gerichte und Verwaltungsbehörden über ein und die selbe Sache entscheiden (keine Parallelzuständigkeit, nicht nebeneinander und nicht nacheinander)

Zum traditionellen Gehalt des Trennungsgrundsatzes gehörte auch das Verbot eines Instanzenzuges von einer Verwaltungsbehörde an ein (ordentliches) Gericht und umgekehrt. Die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung ist eigenen, von den ordentlichen Gerichten organisatorisch getrennten Gerichten, nämlich den VwG, VwGH und VfGH vorbehalten. Der zweite Absatz des Art 94 B-VG ermächtigt aber (seit 1.1.14) die Bundes- und Landesgesetzgebung dazu, in einzelnen Angelegenheiten anstelle einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde einen Instanzenzug an ein ordentliches Gericht vorzusehen (bsp: §367 ASVG, §65 ASGG: Verfahren in Leistungssachen im Sozialvs-R). Damit werden auch die früheren Fälle der sog sukzessiven Zuständigkeit erfasst.

49. Recht auf den gesetzlichen Richter

Ursprünglicher Sinn war die Verhinderung der Kabinettsjustiz (Versuche des Monarchen, Verfahren vor den Gerichten an sich zu ziehen oder nach seinem Gutdünken Richter einzusetzen).

„Richter“ iSd Art 83 Abs 2 B-VG versteht lt VfGH jede staatliche Behörde, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist, also auch eine Verwaltungsbehörde.

Grundrechtsträger sind StB und Fremde

Es bindet sowohl Vollziehung als auch Gesetzgebung, denn die sachl Zuständigkeit einer Behörde muss im Gesetz selber festgelegt sein, präzise Regelungen. Konkurrierende Regelungen versch Behörden laufen dem vfr Gebot strikter Zuständigkeitsgrenzen zuwider. Ein Bescheid bzw nunmehr eine Entscheidung eines VwG verletzt das R auf den gesetzl Richter nach ständiger Rechtsprechungsformel des VfGH wenn:

- die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt
- in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert

Bsp: Zurückweisung eines Antrages die zu Unrecht mit der mangelnden Parteistellung begründet wird, bedeutet die Verweigerung einer Sachentscheidung

Unterschiedlich wertet der VfGH eine Verletzung der sachl und örtl Zuständigkeit: Entscheidet in erster Instanz eine sachl unzust Behörde, so ist es eine Verletzung, auch

wenn in Folge de sachl zust Behörde (VwG) entscheidet, weil es dadurch zu einer Verkürzung des RM-zuges käme.

Entscheidet dagegen in erster Instanz eine örtl unzust Behörde, so gilt der Mangel als geheilt, wenn in Folge das örtl zust VwG entscheidet.

Verletzung ist es auch dann wenn im Gesetz vorhergesehenes Einvernehmen mehrerer Behörden nicht hergestellt wird, oder eine nicht dem G entsprechende zusammengesetzte Kollegialbehörde entscheidet oder der Vorsitzende allein statt dem Kollegium oder ein ausgeschlossenes Organ an der Entscheidung mitwirkt.

50. Amtshilfe

Art 22 B-VG verpflichtet alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinde, Gemeindeverbände und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur wechselseitigen Hilfeleistung. Er bezieht sich sowohl auf Verwaltungsorgane als auch auf Gerichte, nicht aber auf parlamentarische Organe einschließlich RH und VA. VS ist, dass sowohl das ersuchende wie auch das ersuchte Organ abstrakt zur Setzung der erbetenen Amtshandlung zuständig sind. Strittig ist das Verhältnis zwischen Amtshilfe und Amtsverschwiegenheit – inwieweit eine Behörde Daten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen im Wege der Amtshilfe an andere Organe weiterleiten darf ist nach Interessensabwägung der Parteien zu entscheiden. Kosten der Amtshilfe berechnen sich nach der Kostentragungsregel des §2 F-VG.

LL Ausarbeitung:

- alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper (auch gerichte, nicht aber parlamentarische organe so wie va oder rh)
 - daneben existieren teilweise VfB für andere Organe, die hilfeleistungspflichten normieren
- sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs
 - = im Bereich ihrer abstrakten Kompetenz und konkreten Zuständigkeit (auch abstrakte zuständigkeit von ersuchendem und ersuchtem organ)
- zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet
 - Rechtshilfe: Zeugeneinvernahmen etc.
 - Ausstattungshilfe: Verhandlungssäle, Geräte etc.
 - Informationshilfe: Übermittlung von Akten, Daten ...
- Grundsätze der Amtshilfe
 - Amtshilfe ist Hilfe im Einzelfall und setzt ein Ersuchen voraus
 - Art 22 B-VG bildet keine Ermächtigung zu Rechtseingriffen ohne gesetzliche Grundlage
- Verhältnis von Amtsverschwiegenheit und Amtshilfe strittig
- wird nach Abwägung aller beteiligten Interessen entschieden

51. Bundesrat

Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes, BR ist nach Art 24 ein Organ des Bundes in dem nach Art 34 B-VG die Länder vertreten sind. Ist die zweite Kammer der Bundesgesetzgebung, wichtigste Kompetenz: suspensive Veto gegen Gesetzesbeschlüsse des NR (Art 42 B-VG).

In einigen Fällen hat er ein absolutes Veto (Zustimmungsrecht) und zwar:

-wenn in einem Bundesgrundsatzgesetz eine Frist für die AusführungsgGBung festgesetzt wird, die kürzer als 6M oder länger als 1 Jahr ist (Art 15 Abs 6 B-VG)

-bei Änderungen der Art 34 und 35 B-VG (Stellung des BR)

-bei VfGestzen oder –bestimmungen, welche die Zuständigkeit der Länder einschränken

- bei politischen, gesetzändernden oder Gesetzesergänzenden StaatsV die Angelegenheiten des selbstst WB der Länder regeln
 - bei StaatsV durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden sollen.
- Keine Mitwirkung bei Art 42 Abs 5 geregelten Gesetzesbeschlüssen und Angelegenheiten bzgl Budget sowie Auflösung des NR (GONR=?)

Rechte des BR:

BR hat Recht zur Gesetzesinitiative (art 41 abs 1 B-VG) bei 1/3 der Mitglieder.

1/3 hat auch Recht auf Volksabstimmung bei Teiländerung zu beantragen (Art 44 Abs 3 B-VG)

1/3 kann beim VfGH Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes stellen (Art 140 Abs 1 B-VG)

Kontrollrechte ggü der Breg.

Länder sind proportional nach der Bürgerzahl vertreten, zw 3 und 12. Wahl der Mitglieder durch den LT für die Dauer der jew Gesetzgebungsperiode (Prinzip der Partialerneuerung)

52. Verweisungen im Verfassungsrecht und welche Probleme sich dabei ergeben können

dynamische und statische Verweisungen, bei dynamischen wird immer auf das Gesetz in der aktuellen Rechtslage verwiesen. Die Bestimmung auf welche verwiesen wird muss inhaltlich klar und bestimmt sein.

inwiefern zulässig? wenn unzulässig, weshalb?

Untersagt ist aber eine dynamische Verweisung von Bundes auf Landesrecht und umgekehrt da es hiermit zu einer Delegation der Rechtsetzungskompetenzen kommen würde (Die eine Gebietskörperschaft überlässt es ja demnach der anderen den Inhalt jederzeit zu ändern und somit auch die Rechtslage der eigenen Gebietskörperschaft zu verändern). Eine Delegation der Kompetenzen allgemein ist außer der gesetzlich festgeschriebenen Möglichkeiten jedoch nicht erlaubt.

Ausarbeitung LL:

statische Verweisung: auf andere Norm in bestimmter Fassung verwiesen, spätere Änderung/außer-kraft-treten ist unmaßgeblich

dynamische Verweisung: auf andere Norm in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen
→ beide zulässig, sofern Inhalt der verweisenden Regelung klar und bestimmt ist; Fundstelle der Vorschriften auf die verwiesen wird muss allgemein zugänglich sein

Verfassungswidrig: dynamische Verweisungen von Bundesrecht auf Landesrecht und umgekehrt; Gebietskörperschaften würden damit in Verletzung der Kompetenzverteilung ihre Rechtssetzungskompetenzen delegieren!

Dynamische verweisungen auf EU Recht prinzipiell zulässig! Verwiesene Vorschrift muss mit hinreichender Präzision festgelegt werden! Pauschale Verweisung verletzt Art 18.

53. sind die Bundesländer Staaten?

Der *Staat* besteht aus zumindest zwei Ebenen. Die eine Ebene heißt der „Bund“ und die andere Ebene die „*Bundesländer*“. Die Bundesländer sind keine Staaten.

Staatselemente vllt aufzählen?

54. Selbstverwaltungskörper außerhalb der Gemeinden?

gesetzliche Berufsvertretungen (Kammern)

Sozialversicherungsträger

ÖH

Merkmale von Selbstverwaltungskörpern:

-Weisungsfreiheit im eigenen WB, Weisungsgebundenheit im üB WB

-staatl Aufsichtsrecht hins Rechtmäßigkeit durch Aufsichtsbehörde

-Recht zur Erlassung von Satzungen im Rahmen der Gesetze

-Besorgung gemeinsamer Aufgaben (hoheitliche/privatwirtschaftlich)

folgt dem Gedanken, dass gewisse öffentliche Angelegenheiten welche eine Gruppe zusammengeschlossener Menschen besonders berührt von diesen unmittelbar selbst besorgt werden sollen.

55. was macht der VfGH mit einem verfassungswidrigen G?

aufheben...

meint das Rz 1026a ff Gesetzesbeschwerde?

56. rechtsstaatliches Prinzip

Das rechtsstaatliche Prinzip wird nicht, wie die anderen Prinzipien, in einem Satz zusammengefasst, sondern erschließt sich aus dem gesamten Verfassungstext. Manchmal wird es auch weiter differenziert, man spricht dann vom rechtsstaatlichen, vom liberalen und vom gewaltenteilenden Prinzip.

Besteht aus einerseits Rechtsschutz durch Kontrolle durch den VfGH und andererseits muss alles staatliche Handeln auf Grund der Gesetze passieren.

Aus dem demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzip leitet man eine relative Geschlossenheit des verfassungsrechtlichen Rechtsquellensystems ab

(Rechtstypenzwang). Von der Vw gesetzte und mit allgemeiner Verbindlichkeit ausgestaltete Normen müssen daher im Regelfall als VO ausgestaltet werden.

Unzulässig ist zB eine Rechtsquelle die UnionsR und innerstaatliches Recht vermengt.

Verbindliche Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse ist an jene Rechtsform zu binden, die verfassungsrechtlich vorgesehenen Rechtsschutz ermöglichen.

Rechtl bekämpfbar ist idR nur ein Bescheid (Art 130 f, 140 B-VG)

57. gibts Rechtsstaaten, die nicht demokratisch sind? (nicht zwingend)

wieso sollte es das nicht geben?

Das demokratisch erzeugte G ist die Drehscheibe der demokratischen Republik.

Zur Wiederholung:

Das demokratische Prinzip: Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) bestimmt, dass Österreich eine demokratische Republik ist, in der das Recht vom Volk ausgeht. Das demokratische Prinzip hat zwei wesentliche Inhalte:

Einrichtungen und AmtsträgerInnen des Staates müssen jede ihrer Entscheidungen und Handlungen gegenüber allen BürgerInnen verantworten.

Das rechtsstaatliche Prinzip: Dabei geht es um das Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat. Im Rechtsstaat soll an die Stelle von Herrschaft durch Machtdemonstration, Willkür und Gewalt die verbindliche Kraft des Rechts treten. In einem Rechtsstaat können der Staat und seine Amtsträger nur auf der Grundlage rechtlicher Regeln tätig werden, können nur das

tun, was Rechtsvorschriften gestatten. Der Rechtsstaat begrenzt die Macht des Staates und sieht strenge Verfahren für alle Handlungen des Staates und seiner AmtsträgerInnen vor.

Die Grundlage des Rechtsstaates bildet also zunächst die Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns. Daher bestimmt auch ↪ Artikel 18 B-VG: "Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden."

Dazu kommen die Grund- und Menschenrechte, die die Freiheit aller Menschen, die in einem Staat leben, sichern sollen. Daher spricht man auch vom "liberalen Prinzip". Kein Gesetz darf den Grundrechten widersprechen, alle Gesetze müssen auch vor Gerichten durchgesetzt werden können. Das garantiert in Österreich vor allem der ↪ Verfassungsgerichtshof.

Schließlich sind die Handlungsmöglichkeiten des Staates in einem Rechtsstaat auf viele verschiedene Träger (Staatsorgane) aufgeteilt. Das soll gegenseitige Kontrolle ermöglichen und verhindern, dass die Macht des Staates bei Wenigen konzentriert wird. Verwirklicht wird das in der Teilung der Staatsgewalten, dem "gewaltenteilenden Prinzip".

<http://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>

Es kann auch in Demokratien einen Monarchen geben oder monokratische Elemente.

58. UVP? wo steht das? warum ist das verfassungsrechtlich geregelt (bedarfskompetenz)

Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP hat sich seit ihrer rechtsverbindlichen Umsetzung in der Europäischen Union bzw. in Österreich als Instrument der Umweltvorsorge etabliert. Dabei werden die Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Weise ermittelt, beschrieben sowie bewertet und sind anschließend bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zuständige Stelle

- Die nach der Lage des Projekts zuständige Landesregierung
- Für die Durchführung des Verfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken: die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

Verfahrensablauf: Das Feststellungsverfahren erfolgt auf Antrag. Diesen Antrag können folgende Personen bzw. Institutionen stellen:

- Die Projektwerberin/der Projektwerber
- Die mitwirkende Behörde
- Die Umweltanwältin/der Umweltanwalt
- Auch kann das Feststellungsverfahren von Amts wegen durch die zuständige Stelle eingeleitet werden.

Parteistellung haben die Standortgemeinde, die Projektwerberin/der Projektwerber, die Umweltanwältin/der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden.

Rechtsgrundlagen

- § 3 Abs 2, Abs 4, Abs 4a, Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
- § 3a Abs 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

kurz gefasst (Lehrlingsskriptum Verfassungsrecht 2012)

Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist seit dem Jahr 1994 in Kraft. Seither müssen bestimmte Projekte (bspw. Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen, Industrieanlagen etc.), bei denen möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bereits vor der Genehmigung einem systematischen Prüfungsverfahren unterzogen werden. Dieses nennt man Umweltverträglichkeitsprüfung

Öhlinger2014: Z9 (WELCHER §??) Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes ist auf Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, beschränkt. Für die UVP sonstiger Produkte besteht lediglich eine GGBungskompetenz des Bundes, die Vollziehung ist Landessache (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG)

59. Rundfunkfreiheit

Nach Art 1 Abs 3 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, ist Rundfunk eine öffentliche Aufgabe. Damit kommt dem Rundfunk eine besondere Verantwortung für die demokratische Gesellschaftsordnung zu. Die Formel hat einen präzisen Gehalt, denn die Bestimmung gibt dem BundesGGBer das Leitbild eines Rundfunks vor, das folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

- Unabhängigkeit
- Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung
- Berücksichtigung der Meinungsvielfalt
- Ausgewogenheit der Programme

Die Unabhängigkeitsgarantie schließt einen Staatsrundfunk aus, gebietet aber auch, dafür zu sorgen, dass der Rundfunk in seiner Gesamtheit nicht von einer einzigen oder wenigen gesellschaftlichen Gruppen abhängig wird.

Auch verwirklicht wird das durch die Unabhängigkeit der mit dem Rundfunk betrauten Organe. Dadurch wird die Überzeugung journalistischer Mitarbeiter geschützt. -> Staatliche Schutzpflicht in den Rechtsbeziehungen zwischen Journalisten und Rundfunkveranstalter bei dem er tätig ist. Kollision zwischen der Freiheit einzelner Mitarbeiter und der Rundfunkfreiheit des Veranstalters braucht eine Interessensabwägung.

Art 1 Abs 2 und 3 BVG Rundfunk bezieht sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Rundfunkveranstalter.

Das BVG Rundfunk ist im Zusammenhang mit der von Art 10 Abs 1 EMRK inkludierten Rundfunkfreiheit zu sehen, die einen grundrechtlichen Anspruch auf Veranstaltung von Rundfunkprogrammen durch „jedermann“ garantiert. Abs 2 EMRK ermächtigt aber den Gesetzgeber zu einer näheren Ausgestaltung BVG Rundfunk ist also EMRK konform. Nicht vereinbar mit der EMRK wäre ein Monopol einer öff-r Rundfunkanstalt

(auch zu erwähnen evtl Art 13 Abs 2 StGG Pressefreiheit)

60. Woher weiss man, dass Unionsrecht übergeordnet ist?

aus der Rechtsprechung des EuGH hat das gesamte (primäre wie sekundäre) Unionsrecht Anwendungsvorrang, vor dem gesamten nationalen Recht, einschließlich Verfassungsrecht und Strukturprinzipien.

Der Vorrang des Unionsrechts auch vor dem staatlichen VfR ist in der Rsp staatlicher Höchstgerichte nicht uneingeschränkt anerkannt. Der VfGH ist allerdings von einem Vorrang des Unionsrechts auch ggü dem BundesVfR ausgegangen VfSlg 1999. Aus

verfassungsrechtlicher Sicht besteht jedoch der Vorrang des Unionsrechts nicht auch ggü den Grundprinzipien der Bundesverfassung. Dies wurde durch den Verweis des Art 50 Abs 4 auf Art 44 Abs 3 B-VG klargestellt. Die Grundprinzipien bilden insofern Integrationsschranken.

65. Amt der Landesregierung im b-vg - was ist das? Wozu? zulässigkeit? wo geregelt? kann die steiermark das amt d landesreg abschaffen u 5 ministerien einführen?

Einheitlicher hilfsapparat der lreg, vom lh zu leiten und leitung des inneren dienstes durch landesamtsdirektor

mit schaffung der ämter d lreg wurde die doppelseitigkeit der verwaltung 1925 beseitigt

lreg ist kollegialorgan, hat aber möglichkeit der einrichtung eines monokratischen ressortsystems im lvfg (in allen ländern praxis) = einzelne mitglieder der lreg sind mit selbständiger besorgung einzelner aufgaben der landesverwaltung betraut, sofern lvfg dies vorsieht (bvg betreffend der einrichtung und geschäftsführung der ämter der lreg 1925 eingerichtet durch das BVG Ämter LReg BGBl 1925/289

- gilt nicht für Wien; dort fungiert der Magistrat als Amt der LReg
- Hilfsapparat des LH und der LReg oder seiner Mitglieder
- die Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung werden unter der Leitung des LH,
- die Agenden der Landesverwaltung unter der Leitung der LReg oder einzelner ihrer Mitglieder geführt
- Binnenorganisation
- LH ist Vorstand, wird auch in dieser Funktion durch LH-StV vertreten
- der Landesamtsdirektor leitet den inneren Dienst
- rechtskundiger Beamter mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst
- Gliederung in Abteilungen, Möglichkeit der Bildung von Gruppen
- Zahl der Abteilungen und Verteilung der Geschäfte wird durch die Geschäftseinteilung festgelegt, die der LH mit Zustimmung der LReg und - soweit Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung betroffen sind - der BReg erlässt; nach der Rspr handelt es sich um eine Weisung
- Geschäftsgang wird durch die Geschäftsordnung geregelt
- in ihr können auch Beamte zur Approbation für LH/LReg ermächtigt werden

©LL Ausarbeitung

69. was ist Verfassungsrecht? Wie grenzt es sich von anderen rechten ab? Woran erkennt man es konkret? Wenn kodex neu verfassen, was hinein nehmen? Wie entscheidet man das? Was heißt im verfassungsrang stehen? Orf gesetz, ist das verfassungsrecht?

Der Begriff des Verfassungsrechts 1

Verfassungsrecht = grundlegendes Recht

grundlegend ist, was am wichtigsten ist

grundlegend ist, was zuerst kommt

was „verfasst“ wird, wird auf ein rechtliches Fundament gestellt

„verfasst“ werden soziale Gebilde

typisches Objekt ist der Staat

es können aber auch nichtstaatliche Gebilde und gesellschaftliche Entitäten verfasst werden

in österreich unterscheidung zwischen formellem und materiellem:

Verfassungsrecht im materiellen Sinn = nach regelungsgegenstand: im Hinblick auf den Inhalt fundamentales Recht

die wichtigsten Regeln des Zusammenlebens, Grundordnung einer Gesellschaft:

Spielregeln des politischen Prozesses und gemeinsame Werte

typischerweise:

- Ziele und Aufgaben des Staates
- Staatsform
- Oberste Organe
- Verteilung der Staatsfunktionen
- Grundsätze über die Ausübung der Staatsgewalt
- Verhältnis von Staat und Bürger

rein positivistisches Verständnis von materiellem Verfassungsrecht =

Zwangsnormerzeugungsregeln, Verfahrensordnung der Gesetzgebung

andere Akzentuiert: Regeln über die Schaffung von Regeln zB GeoG-NR, NRW, BGBIG

Verfassungsrecht im formellen Sinn = unter dem Gesichtspunkt der Form fundamentales Recht

das hierarchisch höchste Recht

schwerer zu erzeugen, schwerer abzuändern als übriges Recht

Maßstab für das übrige Recht

idealerweise fällt beides zusammen

Das Bundesverfassungsrecht im formellen Sinn

dem Wesen nach inhaltsneutral, weil nur gekennzeichnet durch erschwerte Erzeugung und Abänderung (vgl. Art 44 B-VG)

höhere Beschlusserfordernisse im Nationalrat:

1/2 Präsenz- und 2/3 Konsensquorum + Volksabstimmung für Gesamtänderung →

flexibles Verfassungsrecht, da in Österreich im Rechtsvergleich relativ leicht

Abänderbar (auch durch Möglichkeit von Verfassungsrecht außerhalb des B-VG)

Sinn = erhöhter politischer Konsens notwendig und erhöhte Bestandsgarantie

(absoluter Bestandsschutz im Sinn einer Ewigkeitsklausel so wie im Bonner Grundgesetz gibt es aber nicht)

ausdrückliche Bezeichnung als „Verfassungsgesetz“ oder „Verfassungsbestimmung“

das formelle Verfassungsrecht ist in Österreich außerordentlich unübersichtlich

Kern ist das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (B-VG)

daneben gibt es annähernd 100 Bundesverfassungsgesetze (BVG)

und weitere ca. 300 Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen und Staatsverträgen

– bis zum 1. BVRBG (2008 als formelle Entrümpelung) waren es noch ca. 1200 Bestimmungen

kaum eine Gesetzessammlung enthält das gesamte Bundesverfassungsrecht

auch einfache Gesetze, die Verfassungsgesetzliche Regelungen näher ausführen gehören zur Disziplin des Verfassungsrechts zB Wahlordnungen, VolksabstimmungsgG, VfGG etc

sehr starke Zersplitterung → Frage nach Inkorporationsgebot als Selbstbindung des Verfassungsgesetzgebers: müsste konsequenterweise als Baugesetz erlassen werden;

Weiterer Vorschlag: durch Fristen Bremsen (Wartezeiten)

Warum so viele Verfassungsgesetze? Große Koalitionen mit 2/3 Mehrheit im Parlament erlassen gerne Verfassungsbestimmungen, um sich abzusichern!

Verfassungsrang ist höchster Rang und alle anderen Gesetze sind daran gebunden, sonst Verfassungswidrig = nicht Nichtig, aber kann vom VfGH aufgehoben werden

verfassungsrecht selbst mehrschichtig, da grundprinzipien den höchsten rang darstellen und auch den verfassungsgesetzgeber binden! → vfgH kann verfassungsrecht am maßstab der leitenden grundsätze prüfen und gegebenenfalls verfassungsrecht als verfassungswidrig aufheben = verfassungswidriges verfassungsrecht

©LL Ausarbeitung

70.b. was kennzeichnet sozialstaatlichkeit? Aus verfassungsrechtlicher perspektive? Wie äußert sie sich, welche leistungen?

Ob verfassung mindestmaß an sozialstaatlichkeit is einer sozialen marktwirtschaft garantiert ist strittig → verfassung kennt keine sozialen grundrechte in nennenswertem umfang rz 701 aus kompetenzartikeln lässt sich ablesen, dass verfassung von in sozialer hinsicht sehr aktivem staat ausgeht

aber art 13 abs 2: sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen gleichgewichts = ausgewogenes wachstum, preisstabilität, wettbewerbsfähige marktwirtschaft, vollbeschäftigung, sozialer fortschritt, umweltschutz (magisches vieleck)

soziale grundrechte als status positivus werden liberalen grundrechten als status negativus (freiheitsraum gegenüber staatlichen eingriffen) gegenübergestellt:

keine sozialen grundrechte im strikten sinn in der verfassung, eher ansatzweise in landesverfassungen! Europäische sozialcharte hat keinen verfassungsrang und erfüllungsvorbehalt

soziale grundrechte im verfassungsrang schon lange diskutiert und auch gegensatnd des österreich konvents → grundproblem ist subjektive einklagbare ansprüche auf verfassungsebene zu schaffen, bedürfen sehr detaillierte regelungen, weil zb pauschales recht auf gesundheit nicht einklagbar

denkbar wären grundrechte als einrichtungsgarantien, die kernbestand bestehenden rechts vor verschlechterungen schützen

über gleichheitssatz können sich sog derivative leistungen und teilhaberecht ergeben, dh verfassungsgesetzlich gewährleistetes recht, von bestimmten staatlichen leistungen nicht in unsachlicher weise ausgeschlossen zu werden

75. Gesamtänderung: nicht inhaltlich wann eine solche vorliegt, sondern wie das Verfahren abläuft und wer entscheidet ob eine Gesamtänderung vorliegt bzw. ob eine Volksabstimmung gemacht werden muss oder nicht (!)

Zunächst Verfahren im BR für gesetzesbeschluss, aber weil verfassungsänderung PQ ½ und KQ 2/3 als qualifizierte Mehrheit und dann Volksabstimmung nötig:

- nach beendigung des verfahrens im NR und BR
- aber vor Beurkundung und Kundmachung
- vom brpäs auf vorschlag und unter gegenzeichnung der breg anzuordnen art 46 abs 1, art 67
- stimmberechtigt ist wer am abstimmungstag das wahlrecht zum NR besitzt
- volksabstimmungsG
- nach rspr: gilt auch grundsatz des freien wahlrechts
- breg und abgeordnete dürfen für zur abstimmung vorgelegten beschluss werben

br kann mit einem drittel seiner mitglieder auch teiländerung verlangen

©LL-Ausarbeitung

76. Was sind Menschenrechte, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, pol. Grundrechte? in welchem Zusammenhang stehen diese Begriffe zueinander?

Menschenrechte = Rechte, die jedem&jeder zustehen. Jene Rechte die in der EMRK (europäischer Menschenrechtskonvention) verankert sind genießen einen zusätzlichen Rechtschutz, ihre Verletzung kann vor dem VfGH und nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens auch auf dem internationalen Rechtsweg vor dem EuGH für Menschenrechte geltend gemacht werden.

Politische Grundrechte = verbürgen einen Anspruch gegenüber dem Staat. Im politischen Bereich hat der Einzelne gegenüber den Staat einen Anspruch auf Teilnahme an der Staatswillensbildung, etwa durch aktives oder passives WahlR oder das PetitionsR nach Art 11 StGG.

Verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte = Grundrechte, haben durch den Verfassungsrang gewissen Bestandschutz, müssen durch den Einzelnen effektiv gegen den Staat durchgesetzt werden (subjektive Rechte), dies erfordert ein Gericht, dass die Einhaltung überwacht (VfGH).

78. Rule of Law vs. Rechtsstaat , Rechtsstaatlichkeit in österreichischer Verfassung

Rule of Law: Staatsgewalt ist prinzipiell (wie jeder andere Akteur) an das allgemein geltende Recht gebunden („common law of the land“); ihre Akte unterliegen daher ebenso wie die Akte anderer Akteure der Allgemeinen Gerichtsbarkeit, dh sie müssen in einem fairen gerichtlichen Verfahren gerechtfertigt werden. In den USA ergibt sich daraus auch zwanglos die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte, anzuwendende Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. („Sovereignty of Parliament“ in England ist nur scheinbare Ausnahme, weil sie nach ursprünglichem Verständnis ebenfalls ein faires Verfahren auf politischer Ebene der Rechtssetzung garantiert. Kriele: Übertragung der „rule of law“ auf die politische Ebene.)

Rechtsstaat nimmt den Ausgangspunkt von der monarchischen Souveränität:

1. *Stufe: „Gesetzesstaat“*: Bindung der monarchischen Verwaltung an das parlamentarische Gesetz. Kontrolle durch gesonderte Verwaltungsgerichtsbarkeit, der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt die Kontrolle der Verwaltung entzogen. (Dies wird im 19. Jhdt in England (Albert Venn Dicey, 1835-1922) (miss-)verstanden als Privilegierung der monarchischen Verwaltung, die noch deren (vormalige) Stellung über dem Recht widerspiegelt.)

2. *Stufe: „Verfassungsstaat“*: Bindung der parlamentarischen Gesetzgebung an die Verfassung. Kontrolle durch eine wiederum gesonderte Gerichtsbarkeit, nämlich Verfassungsgerichtsbarkeit; der allgemeinen Gerichtsbarkeit bleibt die Prüfung „gehörig kundgemachter Gesetze“ verwehrt; diese bleiben also insofern noch Ausdruck der „Souveränität“ des Gesetzgebers.

Rule of law als das äquivalent zur rechtsstaatlichkeit im common law; aber unterschiede vor allem bei grundrechten (kein katalog oä da ja auch keine schriftliche verfassungsurkunde, außerdem nicht als durch den staat begründet betrachtet), bei gewaltenteilung (nirgends verankert für common law und auch nicht sicher inwieweit sie besteht... parlament und regierung sind eng verstrickt, sodass checks and balances gegeben sein können aber möglicher weise auch so eng verstrickt, dass keine trennung vorhanden...)

©LL Ausarbeitung

80. mittelbare Landesverwaltung, Zustimmungspflicht, wie funktioniert das?

Agenden der Landesverwaltung durch Bundesorgane erfüllt. Landesgesetze die Mitwirkung von Bundesorganen an ihrer Vollziehung vorsehen brauchen Zustimmung der BReg Art 97 Abs 2; zB Wachkörper des Bundes, weil Länder keine eigenen Wachkörper besitzen dürfen (Art 78d Abs 2), auch Bemessung und Einhebung von Landesabgaben oft an Bundesbehörden übertragen

x) Paktierte Gesetze können Aufgaben der Straßen und Schifffahrtspolizei übertragen Art 15 Abs 4 → nicht Art 97 Abs 2, weil Gesetzgebung hier Bundessache

x) zwingende Mitwirkung von Bundesorganen Art 14 Abs 4 lit a + Art 15 Abs 3 → keine Zustimmung BReg nötig, auch nicht in Bereichen, wo Gesetzgebung Landessache und Vollziehung Bundessache ist zB Art 15 Abs 9 lex starzynski

Einspruch der Bundesregierung

keine generelle Möglichkeit der Bundesregierung mehr, gegen Gesetzesbeschlüsse der Länder Einspruch zu erheben

Art 98 B-VG aF ist mit BGBl 51/2012 entfallen

aber: beibehaltene Sonderregeln für Gesetzesbeschlüsse über Landes(Gemeinde)abgaben und Anleihen (§§ 9, 14 F-VG)

sie sind nach Beschlussfassung des LT vor Kundmachung vom LT dem BKA bekannt zu geben

BReg kann wegen Gefährdung von Bundesinteressen einen begründeten Einspruch erheben

Frist: 8 Wochen ab Einlangen

Beharrungsbeschluss durch LT möglich (PQ: 1/2 der Mitglieder)

gemischter Ausschuss (26 Mitglieder, 1/2 aus NR, 1/2 aus BR), entscheidet ob Gesetzesbeschluss des LT kundgemacht wird (absolutes Veto)

Zustimmung der Bundesregierung

erforderlich bei

Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung (Art 97 Abs 2 B-VG)

– zB LPD, Richter in einer Art 133 Z 4-Behörde, Mitwirkung von Wachkörpern an der Vollziehung

Änderungen der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Art 15 Abs 10 B-VG)

– betrifft die Bezirkshauptmannschaften und LReg

Verleihung des Stadtrechts an eine Gemeinde (Art 116 Abs 3 B-VG)

die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen acht Wochen dem LH gegenüber verweigert wird

nur bei Änderung der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung muss sie ausdrücklich erteilt werden

bei Verweigerung der Zustimmung ist das Gesetzgebungsverfahren beendet

es bedarf eines neuen Gesetzesbeschlusses, sonst verfassungswidriges Zustandekommen (Art 97 Abs 2 B-VG; VfSlg 15.164/1998)

außer die L-VG enthält für den Verweigerungsfall eine Regelung

Art 38 Abs 7 TLO sieht die Möglichkeit der Kundmachung des nicht widersprochenen „Rests“ durch den LH nach vorheriger Ermächtigung durch den LT vor

zwingende Vollziehung von Landesrecht durch Bundesorgane

LPD im Veranstaltungsrecht (Art 15 Abs 3 B-VG)

ihnen ist nach für ihren örtlichen Wirkungsbereich wenigstens die Überwachung von

Veranstaltungen und die Mitwirkung in 1. Instanz bei der Verleihung von Berechtigungen zu übertragen

Mitwirkungspflicht von Bundesbehörden bei Personalangelegenheiten im Schulwesen (öffentliche Pflichtschulen; Art 14 Abs 4 lit a B-VG)

jedenfalls Vorschlagsrecht bei Auszeichnungen, Ernennungen, Besetzungen der zuständigen Bundesbehörde 1. Instanz

keine Zustimmungspflicht der Mitwirkung in diesen Fällen

81. negative Ausprägung von Grundrechten (er wollte auf die negative Vereinsfreiheit bzw. Religionsfreiheit hinaus)

Es gibt Art 12 StGG Z3 und Art 11 EMRK, Art 12 GRC zum Schutze der Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit. Geschützt ist jede nat pers, nach StGG nur StB. Das Grundrecht steht unter Ausgestaltungsvorbehalt, die Verletzung des AusführungsG ist eine Verletzung des GrundR, auch beim bloßen Verletzen von verfahrensvorschriften. Geschützt ist auch das Recht, nicht beizutreten.

Art 14 StGG, Art 63 StV St Germain schützt jede nat pers mit Urteilsfähigkeit auf Bildung einer Religionsbekenntnis, frei und unabhängig von jeder staatlicher Einwirkung, genauso wie deren Betätigung. Ebenso besteht das Recht, dies nicht tun zu müssen und nicht offenlegen zu müssen, welchem Glauben man angehört. Den Staat trifft auch eine Schutzpflicht gegenüber Störungen durch Dritte.

Art 9a B-VG Recht auf Wehrdienstverweigerung.

Außerdem ergibt sich aus dem Art 5 StGG sowie Art 1.1 ZPEMRK die Eigentumsfreiheit, aus dieser sich die Privatautonomie ableitet. Ein Kontrahierungszwang ist daher verboten.

82. Kunstfreiheit: pers. und sachl. Anwendungsbereich; wie prüft der VfGH bei GR die ohne Gesetzesvorbehalten stehen? wo geregelt, gibt es sonst noch vorbehaltlose Grundrechte? Verhältnismäßigkeit prüfen?

Art 12a StGG

geschützt sind alle nat und jur pers. Die Kunstfreiheit gilt als Aspekt der freien Meinungsäußerung. Problematisch dadurch, dass es keinen Kunstbegriff gibt, der universell anerkannt ist, sondern wird als bewegliches System verstanden. Die F der Kunst steht nicht unter Gesetzesvorbehalt, eine intentionelle Einschränkung ist daher nicht zulässig. Ein Verwaltungsakt verletzt das GrundR wenn er dem G einen intentionalen Eingriff unterstellt oder die Behörde das AbwägungsR außer Acht lässt. Auch die Gerichte haben entsprechend abzuwägen.

Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt : absichtliche Beschränkung verboten, sonst unter Güterabwägung ähnlich der Verhältnismäßigkeit erlaubt.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach EMRK: (ob in demokratischen Gesellschaft notwendig)

1. gesetzliche Grundlage für den Eingriff
2. Schutzziele prüfen
3. War der Eingriff nötig, dh verhältnismäßig

Prüfung nach VfGH der Schranke der Verhältnismäßigkeit für den einfachen GGber

1. Ziel der Regelung in öffentlichem Interesse?
2. Regelung zur Zielerreichung geeignet?
3. Regelung erforderlich, dh das schonendste / gelindeste Mittel zur Zielerreichung?
4. Besteht zwischen der Eingriffsschwere und dem öff I eine Relation? (Güterabwägung)

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz steht über den einfachen Normen, da er auch ein unionsrechtl Grundsatz ist.

83. Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden

im übertragenen WB ist die Gemeinde ein Verwaltungssprengel. Weisungsgebundenes Organ ist der Bürgermeister.

Hier besorgt die Gemeinde staatliche Verwaltungsaufgaben im engsten Sinn. Organ des üt WB ist der Bmeister (sh aber Art 119 Abs 3 B-VG (und zwar?). Je nach der kompetenzrechtl Zuordnung ist der Bürgermeister somit funktionell entweder Bundesbehörde oder Landesbehörde. Der Bürgermeister untersteht dabei der Weisungsgewalt der übergeordneten Bundes- oder Landesbehörde (in der Regel: BVB, bei Städten mit eigenem Statut Lreg oder LH). Bescheide des Bürgermeisters unterliegen unmittelbar der Kontrolle des Landesvwrgericht. Es handelt sich beim üt WB um eine Variante der „mittelbaren Vw“ (vgl die Parallelen zur mittelbaren Bundesvw, insbes auch in organisatorischer Hinsicht: Art 119 Abs 3 B-VG).

84. Was ist das Recht auf den gesetzlichen Richter?

Art 83 Abs 2 B-VG, geschützt ist jede nat und jur pers. Es geht gegen die Kabinettsjustiz, und zum Schutz der gerichtlichen Zuständigkeitsverteilung (Geschäftsverteilung). Unter Richter wird dabei vom VfGH jede staatliche Behörde mit hoheitlicher Befugnis verstanden, also auch VwBehörden. Erfasst ist Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit staatl Behörden. Auch die GGBung ist gebunden, sie hat die Behördenzust durch Umschreibung der TB-VS genau zu regeln.

Die VwG/ein Bescheid verletzt das Recht, wenn die Behörde eine ihr nicht zustehende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder gesetzwidrig ihre bestehende Zust ablehnt und Sachentscheidung verweigert. Auch erfasst sind Entscheidungen trotz Verjährung. Sachliche Unzuständigkeit der Erstbehörde kann nicht, örtliche Unzuständigkeit kann heilen. Ein Verstoß bildet auch der Mangel gesetzl erforderlichen behördlichen Einvernehmens. Gesetzlicher Richter ist auch der EuGH, wenn er durch Vorlageantrag mitentscheiden sollte. Bei nicht Vorlage durch ein vorlagepflichtiges Gericht : Art. 267 AEUV

85. Grundrechte: Meinungs und Informationsfreiheit

Art 13 StGG, Art 10 EMRK, Art 6 StV Wien, Z1,2 Beschluss zur prov Nationalversammlung schützen jede nat und jur pers zur Bildung und Äußerung der eigenen Meinung, sowie zur Weitergabe und zum Empfang von Nachrichten und Informationen. Diese Kommunikationsfreiheit erfasst auch eine Presse, Rundfunk und Filmfreiheit.

Meinungsfreiheit: Umfasst Tatsachen und Werturteiläußerungen und den Empfang/die Weitergabe von Nachrichten und Ideen durch Wort, Bild, Schrift, Druck, Ton etc. Auch Whistleblowing und kommerzielle Werbung sind davon erfasst, sowie unaufdringliches Betteln. Art 10 EMRK gilt für jede Person.

Art 12 Abs 1 StGG steht unter formellem Gesetzesvorbehalt, absolut verboten sind aber Konzessionssysteme und Vorzensur der Presse. Gesetzl Schranken müssen einem der öff I entsprechen und verhältnismäßig sein. Vollziehungsakte sind nach der allgemeinen Grundrechtsformel zu prüfen (verletzen wenn denkunmöglich G angewendet, oder gesetzlos oder grundrechtswidriges Gesetz) Auch ordentliche Gerichte müssen im Rahmen der Interessensabwägung die Garantie der Informationsfreiheit beachten.

sh auch BVG Rundfunk

86. allg Staatslehre: Systeme der Verfassungsgerichtsbarkeit

Verfassungsarten: geschrieben/ungeschrieben; inkorporiert/fragmentiert;
abänderbar/unabänderlich; formell/materiell

Es gibt das amerikanische und das österreichische Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das österreichische Modell ist das der zentralisierten, „konzentrierten“ Verfassungsgerichtsbarkeit und wird dem amerikanischen Modell der dezentrierten, „diffusen“ VerfassungsGGBkeit gegenübergestellt.

Unterschiede:

US: In *Marybury v Madison* erklärt der Supreme Court entgegenstehendes Recht als verfassungswidrig. Die Rechtsfolge einer solchen Erklärung ist aber nicht die generelle Aufhebung eines Gesetzes erga omnes (mit Wirkung für alle) sondern nur seine Nichtanwendung wegen Verfassungswidrigkeit iR des konkreten Normenkontrollverfahrens. (mildere Form der Normenkontrolle, judicial review), Gesetze werden nicht formell beseitigt.

Ö: formelle Beseitigung verfassungswidriger Gesetze (Negativer GGBer)

US: Nach dem US Modell können alle Gerichte ein konkretes Normenkontrollverfahren durchführen,

in Ö dagegen konzentriert sich das bei einem eigenen Gerichtstyp der als Sondergericht Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit wahrnimmt.

US: Normenkontrolle lediglich konkret und inzident (Fallbezogen)

Ö: auch Möglichkeit einer abstrakten Normenkontrolle.

Schweiz: Da in der schweizerischen halbdirekten Demokratie Bundesgesetze dem fakultativen Referendum unterliegen, entspricht die Idee einer Verfassungsgerichtsbarkeit als juristisches Korrektiv des Gesetzgebers nicht der Schweizer Verfassungstradition.

Für das Bundesgericht und die übrigen Gerichte sind daher nach Art. 190 Bundesverfassung (BV) die Bundesgesetze verbindlich; sie können solche daher nicht aufheben, für ungültig erklären oder ihnen die Anwendung versagen.

In der Bundesrepublik Deutschland nimmt das Bundesverfassungsgericht die Funktion des Verfassungsgerichts auf Bundesebene wahr.

87. Justizverwaltung - verfassungsrechtl. Grundlagen

Eine Ausnahme vom Prinzip der WeisungsF bildet die Justizverwaltung, sofern sie von EinzelRi besorgt wird (art 87 Abs 2 B-VG). Unter Justizverwaltung sind Aufgaben zu verstehen, die keinesfalls Rsp sind, aber einen gewissen Bezug zur richterlichen Tätigkeit haben. Das sind insbes Aufgaben, die dem Funktionieren der GGBkeit dienen (Personal- und Sachmittelvw). Sofern diese Aufgaben aber durch Kollegialorgane wahrgenommen werden sind diese weisungsfrei. Die Weisungsgebundenheit der Angelegenheiten der Justizverwaltung gilt nicht für die PräsidentInnen des VwGH oder VfGH. Dies ergibt sich aus Art 134 Abs 8 und Art 147 Abs 8 B-VG. Die Funktion des VfGH schließt es nämlich im Lichte des Rechtsstaatsprinzips aus, dass der Präs in Justizvwangelegenheiten weisungsgebunden ist. Der Verweis des Art 147 Abs 6 auf 87 Abs 2 ist daher einschränkend zu interpretieren. Die Kontrolltätigkeit der Volksanwältinnenschaft erstreckt sich nicht auf die GGBkeit, sehr wohl aber auf die Justizvw.

keine Ahnung bzgl „verfassungsrechtl Grundlagen“ :(

88. elekter. Fußfesseln + Hausarrest - grundrechtl. Probleme

It Fvjus-Forum verneint Wiederin den Eingriff in die persönliche Freiheit...(arg: Die persönliche Freiheit ist wohl nicht beeinträchtigt, da man sich - im Gegensatz zu einer Haftstrafe - nach wie vor frei bewegen kann. In der Freizügigkeit ist man allerdings eingeschränkt, da man sich nicht "in alle Richtungen" bewegen kann. Da hat man ja einen gewissen Radius bzw. Bereiche in denen man sich aufhalten darf/kann (zB Weg zur Arbeit, zum Arzt, zum Einkaufen, ...))

wenn das stimmt dann:

Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nach Art 4 StGG keinen Beschränkungen. Doch ist dieses GrundR nach der Jud nur im Rahmen der RO gewährleistet. Einschränkungen, die nicht durch öff Rücksichten geboten sind wären unsachlich und damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes.

art 2 4 ZPEMRK, es gibt materiellen Gesetzesvorbehalt

89. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (ist der VwGH ausgeschlossen?..)

Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sind besondere Verwaltungsbehörden, die weisungsfrei tätig sind und denen zumindest ein Richter als Mitglied angehört. (da es ein Richter ist muss es weisungsfrei sein)

Rechtsgrundlagen für Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag war bis zum 31. Dezember 2013 das Bundes-Verfassungsgesetz. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft trat, wurden diese Bestimmungen aufgehoben. Entsprechend den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2013, ist es weiterhin zulässig, weisungsfreie Behörden einzurichten, denen auch Richter als Mitglieder angehören, wenn für die Weisungsfreistellung eine andere in der Bundesverfassung vorgesehener Rechtsgrundlage gefunden werden kann. *welche ists hier???*

Aufgrund ihrer Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sind Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag als Gerichte im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europarechts anzusehen, währenddessen sie staatsrechtlich (im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes) als Verwaltungsbehörden anzusehen sind. In der österreichischen Rechtssprache werden solche Einrichtungen in der Regel als Tribunale bezeichnet.

davor:

Die angesprochene Nennung der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag in Art. 20 Abs. 2 Z 3 B-VG bewirkte ihre Weisungsfreistellung. Ihre Nennung in Art. 133 Z 4 bewirkte, dass gegen Entscheidungen von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag grundsätzlich keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zulässig war. Es war jedoch möglich, dass ein (einfaches) Gesetz die Beschwerde ausdrücklich für zulässig erklärt, was häufig der Fall war.

Beispiele für Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag: Telekom-Control-Kommission, Bundeskommunikationssenat, Oberste Patent- und Markensenat oder Landesgrundverkehrskommissionen.

Die Einrichtung von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag führt zu einer Einschränkung des Prinzips der Weisungsgebundenheit der staatlichen Verwaltung und damit der parlamentarischen Verantwortlichkeit des ansonsten zuständigen obersten Verwaltungsorgans (in der Regel der Bundesminister oder die Landesregierung). [hä?]

Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Einrichtung von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag insbesondere dort, wo die Aufgabe der unmittelbaren Verwaltungsführung mit der Funktion der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zusammenfällt, nur sehr eingeschränkt und unter besonderen sachlichen Voraussetzungen für zulässig erklärt.

LL Ausarbeitung:

Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (bis 1.1.2014)

- Grundlegung in Art 20 Abs 2 Z 3 B-VG ermächtigt einfachen bundes und landesgesetzgeber zur bildung von weisungsfreien kollegialen verwaltungsbehörden; sie müssen:
 - Entscheidung in oberster Instanz
 - kollegiale Einrichtung (mehrere mitglieder) mit wenigstens einem (aktiven) Richter
 - keine Aufhebung/Abänderung der Bescheide im Verwaltungsweg
- Konsequenzen
 - Weisungsfreiheit, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist
 - anders als vor 2008, wo die Weisungsfreiheit eine ex constitutione eintretende Rechtsfolge war!
 - als Behördentyp attraktiv, wo Tribunale iSd Art 6 EMRK benötigt werden (wenn unabhängig, unabsetzbar, unversetzbar, unparteilich etc)
 - Ausnahme von der Zuständigkeit des VfGH (Art 133 Z 4)
 - VfGH-Beschwerde nur möglich, wenn sie im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist
 - restriktive Interpretation des VfGH: Rechtfertigungsbedarf des Ausschlusses → vfgh kann nur bei groben mängeln aufheben
 - keine Kompetenz solcher Behörden zur Verordnungserlassung → verfassungsrechtlich auf individuelle Kontrolle und Streitentscheidung begrenzt
- Grenzen der Einrichtung solcher Behörden
- VfGH verlangt eine besondere Rechtfertigung für Einrichtung einer solchen behörde! ZB bloße kontrollfunktionen, technischen wissen nötig (telecom control kommission) oder schieds und schlichtungsinstanzen
- diese Rspr ist durch die Verfassungsänderung mE teilweise obsolet
vfgh hat regeln entwickelt, deren nichtbeachtung zu verletzung des rechts auf gesetlichen richter darstellt: va mitglieder nicht während des verfahrens auswechseln, unrichtige zusammensetzung etc

Wieso ist weisungsfreiheit ein hier kein Problem? (ist ja VwBehörde, mit einem Richter - wie ist das möglich) ??????

=> VfGH Ausschluss als Hauptgrund für den Gesetzgeber ?????

Erklärung zu den neuen VwG's sh hier: <http://www.wirtschaftsanwaelte.at/die-einfuehrung-der-neuen-verwaltungsgerichte-und-des-bundesfinanzgerichts/>

90. Strafrechtsbegriff des EMRK

Auch der Begriff strafrechtliche Anklage erfasst über das gerichtliche Strafrecht hinaus den Vollzug von Strafvorschriften durch Verwaltungsbehörden, wenn eine solche Vorschrift unabhängig von ihrer systematischen Zuordnung zum Strafrecht nach nationalem Recht ein „seiner Natur nach“ strafrechtliches Vergehen betrifft oder die angedrohte Sanktion eine

gewisse Schwere aufweist („Engel-Kriterium“ nach EGMR). Damit fällt auch das österr Verwaltungsstrafrecht unter Art 6 EMRK (Recht auf Entscheidung durch unabhängiges Gericht). Die Verhängung von Strafen durch Verwaltungsbehörden ist daher nur zulässig, wenn dagegen ein Tribunal mit voller Rechts- und auch SV Kognition wie die VwGH angerufen werden kann. Die frühere nachprüfende Kontrolle durch VwGH und VfGH war nicht ausreichend.

Der Begriff der Strafe deckt sich mit jenem in Art. 6 EMRK:

Er umfasst das Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht (Ordnungswidrigkeitenrecht), aber auch das Disziplinarstrafrecht, nicht etwa aber administrative (präventive) Maßnahmen wie die Entziehung einer Gewerbe- oder anderen Berechtigungen wie ein kurzfristiger, vorübergehender Führerscheinentzug oder eine Ausweisung, ein Aufenthaltsverbot, Eintragung in das Strafregister etc., ebenso wenig Freisprüche, verfahrensleitende Beschlüsse oder Entscheidungen im Strafvollzug.

<http://www.emrk.at/rechte/EMRK/art7.htm>

Nach den ‚Engel‘- Kriterien sind maßgeblich für eine strafrechtliche Anklage: erstens, die Zuordnung der Vorschrift im nationalen Recht, zweitens, die Natur des Vergehens, sowie drittens, die Art und Schwere der Sanktion.

91. Regierungsbildung in Ö (verfassungsrechtl. relevante Regelungen; Kann der BPräs die Regierung entlassen und sie zur BKanzler machen?; Misstrauensvotum;)

Die Bundesregierung ist ein Kollegialorgan: BK, VzK, BM's (Zahl nicht verfassungsrechtlich geregelt sondern im BMG). Nach Art 70 Abs 1 B-VG ernennt der BPräs (rechtlich ‚völlig frei‘, muss aber auf parlamentarische Mehrheitsverhältnisse Rücksicht nehmen) BK und auf dessen Vorschlag die Bundesminister. Entlassen und ernennen kann der BPräs den BK auch ohne Vorschlag, die Breg kann er ohne Vorschlag entlassen.

Die Bundesministerien sind ein monokratisches Organ mit Hilfsapparat (Staatssekretäre). Sind politisch und rechtlich dem NR verantwortlich (Misstrauensvotum, Ministeranklage beim VfGH) Art 76 B-VG, haben oberste Leitungsgewalt weil InitiativR und mittelbare demokratische Legitimation weil das Volk den BPräs ja gewählt hat.

Ministeranklage: Diese Verantwortlichkeit ist vom NR durch Anklage beim VfGH geltend zu machen (Art 142 B-VG).

Misstrauensvotum: Die Breg oder einzelne BM sind vom BPräs ihres Amtes zu entheben, wenn der NR ein Misstrauensvotum ausgesprochen hat (Art 74 Abs 1 B-VG) oder sie dieses wünschen (Demission: Art 74 Abs 3 B-VG). Scheiden die Breg oder einzelne Mitglieder aus dem Amt, so sind Mitglieder der scheidenden Regierung zu betrauen. („einstweilige Bundesregierung Art 71 B-VG“)

Der Nationalrat kann der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche EntschlieÙung das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist die Bundesregierung oder der/die betreffende BundesministerIn vom Bundespräsidenten/von der Bundespräsidentin des Amtes zu entheben.

Verschärfte Beschlusserfordernisse

Das Misstrauensvotum ist das schärfste Mittel der politischen Kontrolle. Ein derartiger Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates muss anwesend sein. Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Abgeordneten ist die Abstimmung über einen eingebrachten Misstrauensantrag auf den zweitnächsten Werktag

zu vertagen. Diese Regelungen sollen verhindern bzw. erschweren, dass bei vorübergehender geringer Anwesenheit (z. B. aufgrund einer Grippewelle) Zufallsmehrheiten dazu genutzt werden, der Regierung das Vertrauen zu entziehen.

Entzug des Vertrauens – "politische Verantwortlichkeit"

Ein Misstrauensvotum bedarf keiner besonderen Begründung – auch wenn eingebrachte Misstrauensanträge zumeist mit umfangreichen Begründungen versehen sind. Es bedarf auch keiner Verfehlungen rechtlicher Art durch ein Regierungsmitglied. Der Nationalrat könnte damit einfach zum Ausdruck bringen, dass das Regierungsmitglied nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit der Abgeordneten genießt, seine Aufgaben im Sinne der Volksvertretung zu erfüllen. Man spricht daher auch von der "politischen Verantwortlichkeit" der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat.

Eine Mehrheit des Nationalrates könnte also jederzeit die Absetzung der Bundesregierung erzwingen. Eine Bundesregierung kann daher auf längere Dauer nur bestehen, wenn sie von der Mehrheit der Abgeordneten unterstützt oder, im Fall einer Minderheitsregierung, zumindest toleriert wird.

<http://www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/POL/7MISSTRAUENSVOTUM/>

92. Urteilsbeschwerde beim VfGH

Verletzt ein Urteil im Zuge eines Zivil- oder Strafverfahrens ein Grundrecht, kann die betroffene Person den VfGH nicht anrufen. Eine „Urteilsbeschwerde“ existiert nicht. Der betroffenen Person bleibt nur der ordentliche Rechtsweg nach der Zivilprozessordnung oder der Strafprozessordnung bis zum Obersten Gerichtshof übrig, der dann die Grundrechtswidrigkeit prüft.

(wikipedia!)

LL Ausarbeitung:

grundsätzlich keine urteilsbeschwerde! Rechtsformakzessorietät: grundsätzlich nur bescheide anfechtbar! Ausnahme: art 144a RM gegen entscheidungen des asylgh ist beschwerde bei vfgh, wird aber mit reform abgeschafft!

Ab 1.1.2014: revision an vwgh und beschwerde an vfgh wegen urteilen der vwg

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes ist nach Art 133/4 B-VG nF die Revision an den VwGH zulässig,

wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt,

– insbesondere weil das Erkenntnis von der Rsp des VwGH abweicht,

– eine solche Rsp fehlt oder

– die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rsp des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde.

Bei geringer Geldstrafe und geringer Leistung in Geld und Geldeswert kann durch Bundesgesetz die Revision für unzulässig erklärt werden.

inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des VwGH regelnde besondere Bundesgesetz (Art 133/9 B-VG nF)

das VwGG differenziert zwischen ordentlicher und außerordentlicher Revision

Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes (Art 133/1 nF)

ab 2014 erkennt der der VwGH über

Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit

Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht

Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof

Veränderungen beim Verfassungsgerichtshof

die Bescheidbeschwerde entfällt ebenso wie Art 144a B-VG

Art 144 B-VG nF sieht Beschwerde gegen Erkenntnisse der VwG vor

für Beschlüsse bestimmt das VfGG, wieweit Beschwerde erhoben werden kann

– gegen Beschlüsse über die Revisionszulassung gibt es keine Beschwerdemöglichkeit

Möglichkeit der Ablehnung der Beschwerde, wenn

sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist

die Möglichkeit der Abtretung der Beschwerde an den VwGH bleibt erhalten

mit der Ablehnung beginnt die Revisionsfrist neu zu laufen

93. Was kennzeichnet Sozialstaatlichkeit? Aus verfassungsrechtlicher Perspektive? Wie äußert sie sich, welche Leistungen?

Die Bundesverfassung kennt keine sozialen Grundrechte. Zwar lässt sich aus den Artikeln der Kompetenzen herauslesen, dass es ein sehr aktives Staatsmodell ist, inwieweit sich daraus aber ein Sozialstaatsprinzip ableiten lässt ist strittig. Soziale Grundrechte haben als Wesen die Garantie staatlicher Leistungen (status positivus), zB Recht auf Arbeit, gerechter Lohn, Sozialhilfe, Altersversorgung, Wohnung, Gesundheitsleistungen etc. Die Europäische Sozialcharta hat keinen Verfassungsrang. Problem ist solche Rechte einklagbar auf subj Ebene zu machen. Bsp: „Recht auf Gesundheit“. Einklagbare Leistungen bedürfen einer genaueren Bestimmtheit. Das steht einer Regelung im Verfassungsrang entgegen. Die Mehrzahl der sozialen Grundrechte in der Verfassung sind dz Kinderrechte.

94. Sicherheitsbehörden, warum verfassungsgesetzliches Thema?

Nach Art 78a Abs 1 B-VG ist oberste Sicherheitsbehörde der BM für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen untergestellt. Das sind Bundesbehörden, deren Leiter jedoch vom BM für Inneres im Einvernehmen mit dem LH zu bestellen sind. (Art 78b Abs 2 B-VG). Der BM hat außerdem wichtige Weisungen an einen LPD dem LH mitzuteilen. Durch ein Bundesgesetz kann eine LPD auch als Sicherheitsbehörde erster Instanz für bestimmte Gemeinden vorgesehen werden, für Wien gilt dies verfassungsgesetzlich (Art 78c B-VG). Ansonsten sind Sicherheitsbehörden erster Instanz die BVB (also Landesbehörden!)

Den Art 78a-78c B-VG ist kein Funktionsvorbehalt der staatl Sicherheitsbehörden in dem Sinne zu entnehmen, dass Aufgaben der Sicherheitsverwaltung ausschließlich von diesen Behörden zu erledigen sind. Eine Beleihung Privater mit Sicherheitsaufgaben ist daher in Grenzen zulässig.

Von den Sicherheitsbehörden sind die Wachkörper zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um spezifische Hilfsorgane von Behörden (bewaffnet, militärisch organisiert, Definition in 78d), denen unmittelbare Zwangsgewaltbefugnisse zukommen. Sie sind selbst nicht „Behörde“, sondern ihre Handlungen werden jener Behörde zugerechnet, der sie jeweils unterstellt sind. Bundesgesetzlich als Wachkörper eingerichtet sind heute im Wesentlichen nur mehr der Wachkörper „Bundespolizei“ (§5 Abs 2 SPG) sowie die Justizwache. Von

Gemeindefachkörpern abgesehen darf ein Wachkörper nur bundesgesetzl errichtet werden (Art 10 Abs 1 Z14 B-VG). Für das Gebiet einer Gemeinde in der die LPD zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, darf von einer anderen GBK kein Wachkörper errichtet werden. Die Errichtung eines Gemeindefachkörpers fällt in den eigenen WB der Gemeinde, sie ist der Breg anzuzeigen (Art 118 Abs 8 B-VG).

warum die Sicherheitsbehörden verfassungsgesetzlich sind weiß ich nicht.. und eigtl sinds das doch auch nur bei Wien, oder???

95. Grundrecht auf Datenschutz, Schutzbereich, welche Rechte hat man daraus? Wo geregelt?

Art 8 EMRK, §1 DSG 2000 (Verfassungsbestimmung). Geschützt ist jede nat und jede jur pers. Bindet Datenverarbeitung an enge Grenzen: Es ist ein Grundrecht auf Geheimhaltung, Auskunft und Richtigstellung bzw Löschung von personenbezogenen Daten, dh über Privat/Familienleben, aber auch Wirtschaftsdaten.

1. Geheimhaltung: von eigenen personenbezogenen Daten, sofern schutzwürdiges Interesse (vA Achtung des Privat/Familienlebens) besteht. Jede Verwendung (dh Ermittlung, Verwertung, Übermittlung) ist ein Eingriff und bedarf einer Rechtfertigung. VS ist, dass es geheime, also nicht allgemein zugängliche Informationen sind. Beschränkungen sind nur zur Wahrung überwiegender, berechtigter Interessen möglich. Behördliche Eingriffe bedürfen einer gesetzl Grundlage, die nach Art 8 Abs 2 EMRK nötig ist (dh materieller Gesetzesvorbehalt). Besonders schutzwürdige Daten (zB Krankenakten) brauchen ein wichtiges öff Interesse. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müssen Eingriffe möglichst schonend sein.

2. Auskunft/Richtigstellung/Löschung: Bedürfen gesetzlicher Ausgestaltung (diese ist das DSG 2000). Verletzungen durch öffentliche Behörden sind vor der Datenschutzkommission geltend zu machen. Das DSG normiert mittelbare Drittwirkung des GrundR auf Datenschutz.

96. Wie sind Verwaltung und Justiz konkret getrennt? Sukzessive Kompetenz – warum geht das, welche Begründung? Verflechtungen zwischen den Instanzen? Checks and balances?

Justiz und Verwaltung sind formell in allen Instanzen getrennt (Art 94 B-VG). Dh eine Behörde darf nicht zugleich Gericht und Verwaltungsbehörde sein. Ein Gericht wird von einer unabhängigen (dh weisungsfreien) Organwalterin geführt, die nur unter strengen Vorschriften abgesetzt/versetzt werden kann. Verboten sind auch Weisungen zwischen Gerichten und Verwaltung, sowie Mischbehörden, Verschränkungen und Parallelzuständigkeiten.

Der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung ist formell-organisatorisch zu verstehen (eben Verbot von Mischformen etc).

Zum traditionellen Gehalt des Trennungsgrundsatzes gehört auch das Verbot eines Instanzenzuges von einer Verwaltungsbehörde an ein (ordentliches) Gericht und umgekehrt. Die gerichtliche Kontrolle der Vw ist eigenen, von der ordentlichen GGBkeit organisatorisch getrennten Gerichten, nämlich den VwG sowie dem VwGH vorbehalten. Der zweite Absatz des Art 94 B-VG ermächtigt aber seit 1.1.2014 die Bundes- und Landesggbung dazu, in einzelnen Angelegenheiten anstelle einer Vw-gerichtsbeschwerde einen Instanzenzug an ein ordentliches Gericht vorzusehen (bsp: §367 ASVG, §65 ASGG: Verfahren in Leistungssachen im Sozialversicherungsrecht). Damit werden auch die früheren Fälle der sukzessiven Kompetenz erfasst. Bei dieser handelt es sich um eine Konstruktion, gemäß der ein Gericht mit der Folge angerufen werden kann, dass der Bescheid ex lege außer Kraft

tritt. Das Gericht überprüft aber nicht den Bescheid sondern entscheidet die Angelegenheit neu.

checks and balances bedeutet, dass es ein System der gegenseitigen Abhängigkeit, Beschränkung und Kontrollen der obersten Staatsorgane gibt. Das B-VG kennt nämlich keinen allgemeinen Trennungsgrundsatz der Staatsgewalten sondern beschränkt auf das System der checks and balances.

Verflechtungen auch zwischen Gesetzgebung und Verwaltung (Mitwirkung an Vollziehung)

Beides gemeinsam ist die Vollziehung. Zwischen GG/Bund und oberster Verwaltung (Regierung) besteht keine personelle Inkompatibilität, eine echte Gewaltentrennung gibt es hier real nicht. Gesetzgebung darf außerdem in Einzelfällen Gesetze erlassen, die dem Einzelnen gegenüber wie ein Verwaltungsakt wirken (zB lex Zwentendorf). Rechtsschutz dagegen bietet der Individualantrag. Verwaltungsbehörden können auch durch VO generell abstrakte Normen erlassen (meist aber nur zur Durchführung). Außerdem ist die Verwaltung nach dem Legalitätsprinzip an die Gesetzgebung gebunden (*richtig, oder?*).

97. Mittelbare Bundesverwaltung, aus welchen Bestimmungen in der Verfassung folgt sie, Zentralnorm, Instanzenzüge

Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes. Aufgaben des Bundes werden dabei von Landesorganen besorgt, die funktionell als Bundesbehörde tätig werden. Ziel ist Vermeidung von teurer Doppelgleisigkeit.

Es ist die Regel, Errichtung eigener Bundesbehörden ist ohne Zustimmung der Länder nur nach Art 102 B-VG möglich.

Der Bund muss jene Angelegenheiten, in denen eine unmittelbare Vollziehung durch eigene Bundesbehörden nicht zulässig ist, im Rahmen der sogenannten "mittelbaren Bundesverwaltung" durch die Landeshauptfrau und die ihr unterstellten Landesbehörden besorgen lassen. Andernfalls benötigt der Bund die Zustimmung der Länder.

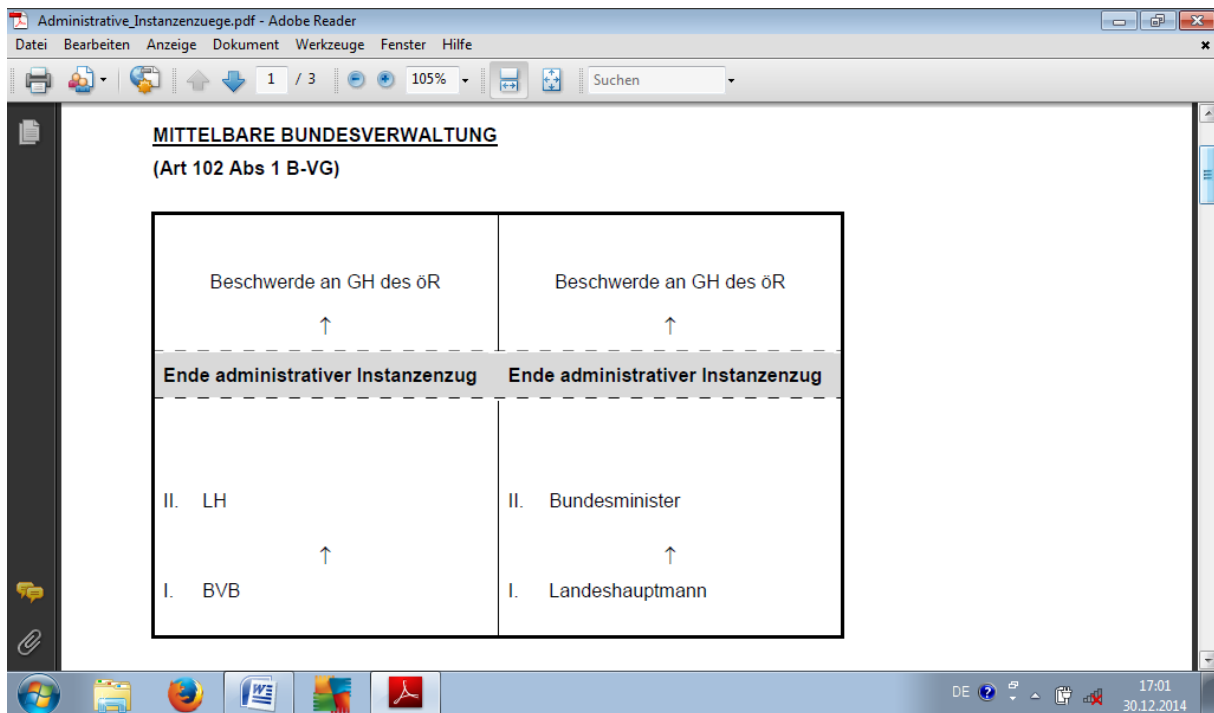
In organisatorischer Hinsicht liegt hier eine klassische Dezentralisierung vor.

Dezentralisierung in diesem Sinne ist die durch Gesetze fixierte Übertragung von Aufgaben, Entscheidungsrechten und Verantwortung an dezentrale Organe. Grundsätzlich entscheiden diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften selbständig. Sie können aber zur Berichterstattung verpflichtet werden und es ist zulässig, ihnen Weisungen zu erteilen.

Die Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung werden in der Verwaltungsinstanz in der Regel durch Landesbehörden - die monokratisch organisierten Bezirksverwaltungsbehörden - jeweils für den Bereich eines Verwaltungsbezirks besorgt.

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind die Landeshauptfrauen den Bezirksverwaltungsbehörden übergeordnet. Die Ämter der Landesregierungen treten dabei als Hilfsorgane der Landeshauptleute auf. An der Spitze der Ämter der Landesregierungen stehen rechtskundige Beamtinnen, die den Titel "Landesamtsdirektorin" führen.

Instanzenzug: BVB- LH – Bminister (Art 103 Abs 4 B-VG)



98. Freiheitsstrafen durch Verwaltungsgerichte – inwieweit grundrechtlich problematisch? Grenzen hinsichtlich Beträgen und Freiheitsstrafe, wie argumentiert der VfGH da?

Bis 1988 waren für die Verhängung von Verwaltungsstrafen – auch Freiheitsstrafen – ausschließlich weisungsgebundene Verwaltungsbehörden zuständig. Dies widersprach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welcher lautet: „Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.“ Allerdings sind die Anforderungen, die an ein „Gericht“ im Sinne der EMRK gestellt werden, geringere als jene des österreichischen Verfassungsrechts; es genügt im Wesentlichen die Weisungsfreiheit. Daher wurden 1988 als Rechtsmittelinstanz die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS) geschaffen. Gem. Art. 129a Abs. 1 B-VG erkannten die Unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kam,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupteten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen wurden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelten, und der Z 3.

Art 3 Abs 2 PersFrG

Freiheitsstrafen ab 3 Monaten dürfen nur durch Gerichte verhängt werden

Freiheitsstrafen ab 6 Wochen dürfen nur von unabhängigen Verwaltungsbehörden

verhängt werden

99. Volksanwaltschaft, wo steht sie organisatorisch? hM Gesetzgebung – warum, Argumentation dahinter? Was ist Kontrollgegenstand der Volksanwaltschaft?

Die VA ist ein Kollegialorgan, bestehend aus 3 Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz führt (Art 148g Abs 1 B-VG). Die Mitglieder werden vom NR aufgrund eines „Gesamtvorschlages“ des Hauptausschusses gewählt. Die 3 mandatsstärksten Parteien haben das Recht, je ein Mitglied für den Vorschlag zu nominieren. Die Funktionsperiode dauert 6 Jahr, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Es kann auf Beschwerde oder amtswegig tätig geworden werden, Beschwerde ist formlos, fristenlos und gebührenfrei möglich. Die Aufgaben werden durch eine Geschäftsverteilung auf die drei Mitglieder in einem monokratischen System aufgeteilt. Im System der Gewaltenteilung ist die VA ein Hilfsorgan des Parlaments (wie der RH), des NR. Unmittelbar, auf Grund der B-VG ist sie nur zur Kontrolle der Bundesvollziehung zuständig (Art 148a B-VG). Eine Anfechtung ihrer Prüfungsakte bei den VwG und den Gerichtshöfen des öff R kommt daer nicht in Betracht. Sie ist (in Ausübung ihres Amtes) unabhängig, dh weisungsfrei (art 148a Abs 6 B-VG).

Aufgaben:

Kontrolle der Bundesverwaltung auf Missstände, Kontrolle der Landesverwaltung, Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung. Missstand = weiter als rw, nämlich jedes kritikwürdige Verhalten. Die Kontrolltätigkeit der VA erstreckt sich prinzipiell nicht auf die GGBkeit, wohl aber auf die Justizverwaltung. Außerdem Schutz der Menschenrechte, insbes Verhütung von Folter. Zu diesem Zweck hat sie Kommissionen einzusetzen und einen Menschenrechtsbeirat zu ihrer Beratung. Die Entscheidung der VA ist eine Empfehlung, Pflicht des Adressaten dieser zu entsprechen oder begründen warum nicht entsprochen wird (binnen 8W)

Adressaten der Empfehlungen: oberste Organe des Bundes, zuständige Organe eines Selbstverwaltungsträgers, weisungsfreie VwBehörde.

Maßstab: jedes kritikwürdige Verhalten

Länder?: Die Bundesverfassung überlässt es den Landesverfassungen, die VA auch für den Bereich der Verwaltung des Landes zuständig zu machen (Art 148i B-VG). Davon haben alle Länder ausgenommen Tirol und Vorarlberg Gebrauch gemacht. Diese haben stattdessen jew eine eigene VA eingerichtet.

Privatrechtl Handeln des Bundes ausgegliederter Organe unterliegt nicht der Kontrolle der VA, bei eigenem WB der Selbstverwaltungsträger strittig. Pw Verwaltung unterliegt der Kontrolle.

Rechnungshof und VA werden organisatorisch der Gesetzgebung zugeordnet. Das trifft auch auf die parlamentarischen Hilfsdienste zu. Außerdem ist sie ein Organ des NR.

LL Ausarbeitung:

Volksanwaltschaft: Allgemeines

- Kontrolleinrichtung mit Klagemauerfunktion
- zwischen rechtlicher und politischer Kontrolle angesiedelt – „soft law“
- Vorbild waren die skandinavischen Ombudseinrichtungen
- zunächst zur Erprobung eingerichtet, auf sechs Jahre befristet
- 1981 als Dauerrecht in das B-VG übernommen

- als Kollegialorgan ausgestaltet
- VA besteht aus drei Personen, wovon immer einer vorsitz hat
- Zusammensetzung spiegelt das Stärkeverhältnis im Parlament
- Hilfsorgan des Parlaments bei der Kontrolle der Vollziehung
- zählt organisatorisch zur Gesetzgebung, weil sie hilfsorgan des parlaments zur kontrolle der verwaltung ist; ist aber in ausübung ihres amtes unabhängig, dh weisungsfrei art 148a abs4
- Akte der VA sind keine Bescheide, sondern Rechtsakte sui generis
- mit BGBl I 1/2012 wurde der Menschenrechtsbeirat mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in die Volksanwaltschaft integriert

Volksanwaltschaft: Bestellung (Art 148g Abs 2 und 5 B-VG)

- Wahl durch NR aufgrund eines HA-Gesamtvorschlags
- im Hauptausschuss muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein
- die drei mandatsstärksten Parteien haben das Recht, je einen Volksanwalt namhaft zu machen
- bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten NRWahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag
- die Mitglieder müssen
- zum NR wählbar sein
- über Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung und über Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen

Volksanwaltschaft: Funktionsperiode und Vorsitz (Art 148g Abs 1,3,4 B-VG)

- die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre
- eine einmalige Wiederwahl ist zulässig
- bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Periode auf Vorschlag jener Partei, die das ausscheidende Mitglied namhaft gemacht hat
- Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern
- in der Reihenfolge der Mandatsstärke der nominierenden Parteien
- bei Mandatsgleichheit der Stimmenstärkste

Volksanwaltschaft: Rechtsstellung der Mitglieder

- Inkompatibilitäten (Art 148g Abs 5 B-VG)
- keine Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament, zu Breg, LReg oder allgemeinem Vertretungskörper
- kein anderer Beruf
- Unabhängigkeit (Art 148a Abs 6 B-VG)
- keine Bindung an Weisungen
- Unabsetzbarkeit
- Unverantwortlichkeit
- keine staatsrechtliche Anklage möglich
- Verschwiegenheitspflicht
- Anspruch auf Bezüge

Volksanwaltschaft: Leitung und interne Willensbildung

- Befugnisse des Vorsitzenden (Art 148h/1, 2 B-VG)
- Diensthoheit gegenüber den Bediensteten
- Vorschläge an den BPräs auf Beamtenernennung und Gegenzeichnung bzw auf dessen Ermächtigung hin Ernennung
- Ernennung der Hilfskräfte
- Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung (Art 148h/4 B-VG)

- bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der drei Mitglieder
- sind im BGBI kundzumachen
- GO regelt internen Geschäftsgang, Ermächtigungen an Kanzlei
- in der GV wird bestimmt, welche Aufgaben welche Mitglieder selbständig wahrnehmen
- Willensbildung
- im übrigen gilt das Mehrstimmigkeitsprinzip
- Stimmenthaltungen sind unzulässig

Volksanwaltschaft: Kontrollfeld I

- Zuständigkeit erstreckt sich auf die „Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten“ (Art 148a Abs 1 B-VG)
 - Bundesverwaltung im funktionellen Sinn inklusive mittelbare bundesverwaltung und Selbstverwaltung (hM: auch eWB)
 - nicht gerichtbarkeit, aber Justizverwaltung ist erfasst
 - auch Privatwirtschaftsverwaltung ist erfasst
 - nicht aber die Akte ausgegliederter Rechtsträger

Volksanwaltschaft: Kontrollfeld II

- die Säumnis von Gerichten bei der Vornahme einer Verfahrenshandlung (Art 148a Abs 4)
- Optionen der Länder (Art 148i Abs 1,2 B-VG)
 - sie können die Volksanwaltschaft durch LVG für zuständig erklären
 - sie können eine gleichartige Einrichtung schaffen
 - ist in Tirol und Vorarlberg erfolgt
- für Angelegenheiten des Art 148a/3 B-VG sind die Länder durch Art 148i Abs 3 B-VG verpflichtet,
 - die Volksanwaltschaft durch LVG für zuständig zu erklären
 - oder eine gleichartige Einrichtungen durch LVG zu schaffen
- über Streitigkeiten zwischen VA und oberstem Organ über die Zuständigkeit der VA entscheidet der VfGH (Art 148f B-VG)

Volksanwaltschaft: Kontrollmaßstäbe und –initiative

- Prüfung auf
 - behauptete oder vermutete Missstände – weiter Begriff, der neben Rechtsverletzungen auch Unkorrektheiten und Verstöße gegen nichtnormative Standards bzw „soft law“ erfasst (nach allgemeiner auffassung kritikwürdiges verhalten von staatlichen organen)
 - behauptete Verletzung in Menschenrechten
- Initiative zur Prüfung
 - jedermann ist beschwerdebefugt (formfrei) (Art 148a/1 B-VG)
 - er muss betroffen sein, und ihm darf kein Rechtsmittel iwS (mehr) offen stehen (subsidiarität)
 - VA kann auch von Amts wegen prüfen (Art 148a/2 B-VG)
 - nicht im Hinblick auf Säumnis der Gerichte (Art 148a/4 B-VG)

Volksanwaltschaft: Mittel und Verfahren der Prüfung

- Mittel
 - Informationsrecht (Art 148b/1 B-VG)
 - Unterstützungspflicht, Auskunftspflicht und Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht der geprüften Stelle
 - keine Amtsverschwiegenheit gegenüber der VA
 - Durchführung von Beweisverfahren

- Anwendung der §§ 45 und 46 AVG
- Anfechtung von Bundesverordnungen vor dem VfGH
 - bei Zuständigkeit im Landesbereich auch Landesverordnungen
- Verfahren
 - jede Beschwerde ist zu prüfen
 - das Ergebnis sowie die getroffenen Veranlassungen sind dem Beschwerdeführer mitzuteilen
- Volksanwaltschaft: Maßnahmen
- Empfehlungen (Art 148c B-VG)
 - an die obersten Verwaltungsorgane
 - in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles
 - das Verwaltungsorgan hat binnen acht Wochen zu entsprechen (und dies der VA mitzuteilen) oder
 - schriftlich zu begründen, weshalb der Empfehlung nicht entsprochen wird
 - Mitteilungen an den Beschwerdeführer
- Fristsetzungsantrag bei Säumnis eines Gerichts (Art 148c B-VG)
 - Anregung von Dienstaufsichtsmaßnahmen ist ebenfalls möglich
- jederzeitiger Bericht an NR und BR über einzelne Wahrnehmungen möglich (Art 148d/1 B-VG)
- jährlicher Bericht an NR und BR (Art 148d/1 B-VG)
 - Minderheitsberichte überstimmter Mitglieder sind zulässig
 - Recht der Mitglieder auf Teilnahme und Rederecht bei Verhandlungen des NR und seiner Ausschüsse betreffend die VA
 - Bericht an die Landtage kann durch LVG vorgesehen werden
- Volksanwaltschaft: Monitoringaufgaben (Art 148a Abs 3, 148h Abs 3 B-VG)
- der Volksanwaltschaft obliegt es zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte,
 - den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen,
 - die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu beobachten und begleitend zu überprüfen
 - Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu überprüfen
- zur Besorgung dieser Aufgaben sind
 - Kommissionen einzusetzen
 - ein Menschenrechtsbeirat zu ihrer Beratung einzurichten

100. Immunität, 3 klassische Bereiche, Umfang der Funktion des Abgeordneten, Schutzweite der beruflichen Immunität

außerberufliche, berufliche und bei Hausdurchsuchungen. Besonders ist dann auch noch die Immunität des Bundespräsidenten.

Außerberufliche Immunität = Verfolgungsfreiheit und bedeutet, dass die behördliche Verfolgung von Abgeordneten nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen zulässig ist. Es ist hierbei zu differenzieren zwischen strafbaren Handlungen die (1) **mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten in einem Zusammenhang stehen**, und strafbaren (2) **Handlungen bei denen der Bezug nicht besteht**.

(3) Verhaftungen und Hausdurchsuchungen dürfen stets nur mit Zustimmung des Vertretungskörpers erfolgen. Ausgenommen ist die Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens. Die Verhaftung ist dem Vertretungskörper sofort mitzuteilen. Dieser

kann Haftaufhebung verlangen. Dies entspricht dem ursprünglichen Sinne der Immunität. (sichert ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments). sonstige Verfolgungsmaßnahmen sind ohne Zustimmung des Vertretungskörpers zulässig, wenn die strafbare Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten steht.

Einer Zustimmung des Vertretungskörpers bedürfen:

- Verhaftungen wegen einer strafbaren Handlung
- Hausdurchsuchungen
- sonstige Verfolgungshandlungen wegen strafbarer Handlungen sie mit der Abgeordnetentätigkeit in Verbindung stehen

Wird ein „Auslieferungsbegehren“ gestellt, weil eine Zustimmung erforderlich ist, so kann die Verfolgung fortgeführt werden, wenn der Vertretungskörper zustimmt oder binnen 8W keine Entscheidung trifft.

Unter „behördlicher Verfolgung“ ist jede unmittelbar gegen den Abgeordneten als mutmaßl Täter gerichtete Maßnahme einer Behörde zu verstehen, die darauf abzielt, Tat und Täter zu klären und den Täter einer Bestrafung zuzuführen.

Strafbare Handlungen umfassen gerichtlich strafbare Handlungen, Vw-delikte und Disziplinarvergehen.

Das alles ist eine „persönliche“ Immunität der Abgeordneten. Davon kann man noch die „sachliche“ Immunität unterscheiden. Danach bleiben wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in öff Sitzungen des NR (Art 33 B-VG) des BR (Art 37 B-VG) und der LT (Art 96 B-VG) von jeder Verantwortung frei.

Der Schutz der Immunität beginnt erst mit der Mitgliedschaft zum Vertretungskörper, dh mit erstmaligen Zusammentreten der Abgeordneten.

101. Gesetzprüfungsverfahren VfGH - Wie kann VfGH reagieren bei verfassungswidrigen Gesetz? (auf Antrag, amtswegig sh woanders)

Aufheben, die Aufhebung ist kundzumachen (Art 139 Abs 5, Art 140 Abs 5). Sie tritt grds erst mit Ablauf des Tages der Kundmachung um 24 Uhr in Kraft. (Wirkung ex nunc), sofern der VfGH keine Frist gesetzt hat. Im Fall einer bereits außer kraft getretenen Norm ist festzustellen, dass diese nicht verfassungswidrig (gesetzwidrig) war. Individualanträge und Gesetzesbeschwerden können ab 1.1.15 abgelehnt werden, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben.

Was wird aufgehoben? (einzelne Norm - ganzes Gesetz, wann aufzuheben)?

IdR kann der VfGH ein G bzw eine VO nur soweit aufheben, als dies beantragt, bzw im Einleitungsverfahren festgelegt wurde. Der VfGH kann jedoch – von Amts wegen – die ganze VO aufheben, wenn sie zur Gänze er gesetzl Grundlage entbehrt, von einer unzust Behörde erlassen oder in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde (Art 139 Abs 3 B-VG). Er darf das nicht, wenn die Aufhebung den Interessen jener Partei zuwiderläuft, die die Aufhebung beantragt hat. Das ganze G kann aufgehoben werden, wenn es von einem nach der Kmpetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde (art 140 abs 1 B-VG). Auch davon darf der VfGH nur Gebrauch machen, wenn es nicht offensichtl den Interessen einer Partei

zuwiderläuft Auf den Anlassfall wirkt die Aufhebung stets zurück (art 139 Abs 6, 140 Abs 7 B-VG, „Ergreiferprämie“)

Eine Frage betraff auch die Bundeshymne (weiß aber die Fragestellung nicht)

Heimat bist du großer Töchter-Söhne. Gleichbehandlungsgrundsatz. Sachliche Rechtfertigung fehlt (historische Herleitung ungenügend)

102. Übertragung von Hoheitsrechten an internationale Rechtsträger, wieweit möglich? Gesetzliche Grundlage, Abgrenzung Art 9(2) und Art 50, z.B. Bund überträgt einzelne Hoheitsträger der Länder an die WTO, möglich? Wer hat was zu sagen?

Durch Gesetz oder durch einen vom NR zu genehmigenden Staatsvertrag art 50
nicht durch Verordnung

können einzelne Hoheitsrechte des Bundes und der Länder (nur einzelne, daher auch keine stützung auf art 9 für eu beitriff!)

keine Übertragung ganzer Aufgabenblöcke

seit 2008 sind auch Hoheitsrechte der Länder übertragbar & Zustimmung br wenn selbständiger Wirkungsbereich berührt)

auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden.

In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland, die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt sowie die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe vorgesehen werden.

dabei können auch Weisungsbeziehungen zwischen österreichischen und nichtösterreichischen Organen geregelt werden

Beschlüsse internationaler Organisationen werden im Teil III des BGBl kundgemacht (vgl zB BGBl 1990/524a – UN-Resolution Irak)

die Praxis geht von ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit aus

©LL Ausarbeitung

103. selbstverwaltung, territoriale, sonstige? Unterschiede, gemeinsamkeiten? Wer beaufsichtigt gemeinde? Selbständiger übertragener Wirkungsbereich? Woher erkenne ich was in welchen Bereich hinein fällt?

Staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung

staatliche Verwaltung (ieS) =

Verwaltung durch Organe des Bundes und der Länder
vgl zB den Begriff „Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ in Art 15 Abs 10 B-VG

Selbstverwaltung =

Verwaltung durch die Betroffenen selbst

territoriale Selbstverwaltung (5. Hauptstück Abschnitt A)

– Verwaltung von Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindebürger

sonstige Selbstverwaltung (5. Hauptstück Abschnitt B)

– Verwaltung beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer Angelegenheiten durch die

Gruppenangehörigen

auch Selbstverwaltung ist staatliche Verwaltung iwS!

Hier wie dort wird Hoheitsgewalt ausgeübt

selbstverwaltung ist besorgung öffentlicher aufgaben durch eigene rechtsträger neben bund und ländern

soweit sie im ewb tätig werden sind sie weisungsfrei

daneben besteht übertragener Wirkungsbereich, in dem die organe des selbstverwaltungskörpers

funktionell als behörden des bunds oder landes tätig werden und weisungsgebunden sind
gemeinde als selbstverwaltungskörper hat keine gesetzgebende gewalt, ist nur träger der verwaltung!

Aber ausnahme: verordnungsrecht in ortspolizeilichen angelegenheiten

gemeinde hat abgeleitete kompetenz von bund oder land → alle aufgaben sind einem vollzugsbereich zuzuordnen und auch die aufsicht von bund oder land bestimmt sich nach der zuordnung

gemeinde unterscheidet sich von bloßem verwaltungskörper, weil sie rechtspersönlichkeit hat und (subjektives) recht auf selbstverwaltung

ist im ewb

- weisungsfrei
- kein instanzenzug an verwaltungsorgane außerhalb der gemeinde art 118 abs 4

neben eigenem gibt es auch übertragenen wirkungsbereich art 199: hier ist gemeinde verwaltungssprengel, nicht rechtsträger und besorgt staatliche verwaltungsaufgaben ies organ ist bürgermeister und unterseht weisungsgewalt der übergeordneten bundes oder landesbehörde, instanzenzug geht auch unmittelbar an höhere behörde

sonstige selbstverwaltung war lange umstritten was das weisungsrecht betrifft, aber seit entscheidung salzbugrer jägerschaft sagt vfgh, dass art 20 abs 1 sich nur auf staatliche veranstaltung ies bezieht; einrichtung von selbstverwaltungsträgern ist daher unter folgenden voraussetzungen zulässig:

- muss gebot der sachlichkeit entsprechen
- muss staatliche aufsicht hinsichtlich der rechtmäßigkeit ihrer verwaltungsführung geben
- nur solche angelegenheiten, die im überwiegenden oder ausschließlichen interesse der zusammengefassten personen liegt

kennzeichnend = pflichtmitgliedschaft

anders als bei territorialer selbstverwaltung ist der übertragene wirkungsbereich ausdrücklich gesetzlich zu bezeichnen und der weisungsbefugnis der obersten organe zu unterwerfen art 120b abs 2

selbstverwaltungskörper dürfen im rahmen der gesetze auch satzungsn erlassen

Der eigene Wirkungsbereich I

- jener Bereich, den die Gemeinde
- in eigener Verantwortung
- in relativer Unabhängigkeit vom Staat (= Bund/Land)
- Freiheit von staatlichen Weisungen
- aber: der staatliche Aufsicht unterworfen
- unter Ausschluss von Rechtsmitteln an staatliche Organe
- aber: Möglichkeit einer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde (bis 2014, dann Beschwerde an Verwaltungsgericht) vollzieht
- Bindung an die Gesetze und Verordnungen
- nach hM gilt das Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG auch im eWb
- nach Art 118 Abs 4 B-VG besorgt die Gemeinde die Geschäfte des eWB „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen“

Der eigene Wirkungsbereich II

- allgemeine Umschreibung (Art 118 Abs 2 1. Satz B-VG)
- zwei Kriterien:
- ‚ausschließliches oder überwiegendes **Interesse**‘ und
- **Eignung**, ‚durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden‘
- Maßstab ist die abstrakte Einheitsgemeinde!
- Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsvollstreckung sind ungeeignet!
- Bezeichnungspflicht (Art 118 Abs 2 2. Satz B-VG)
- Einordnung erfolgt durch Gesetzgeber durch Bezeichnung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs bzw durch das Unterlassen einer solchen Bezeichnung
- was nicht bezeichnet ist, wird vom Bürgermeister im üWB vollzogen

ob die Zuordnung zutreffend ist, entscheidet der VfGH

Der eigene Wirkungsbereich III

- Aufzählung konkreter Angelegenheiten in Art 118 Abs 3 B-VG
- Bestellung der Gemeindeorgane und –bediensteten, Diensthoheit
- örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Veranstaltungspolizei;
- Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei
- Flurschutzpolizei
- örtliche Marktpolizei
- örtliche Gesundheitspolizei mit Hilfs-, Rettungs- Leichen- und Bestattungswesen
- Sittlichkeitspolizei;
- örtliche Baupolizei, örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung
- öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten
- freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen
- keine abschließende Liste!

Änderungen des eigenen Wirkungsbereichs

- möglich durch eine Übertragungsverordnung gemäß Art 118 Abs 7 B-VG
- Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches können auf eine staatliche Behörde übertragen werden
- auf Antrag der Gemeinde
- aber: kein Rechtsanspruch der Gemeinde auf Übertragung
- durch VO des LH (Bundesverwaltung) oder der Lreg (Landesverwaltung)
- verbreitet vor allem im Baurecht
- Übertragung der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen uä auf die Bezirkshauptmannschaft

sonstige Selbstverwaltung: Beispiele

- gesetzliche Berufsvertretungen
- Wirtschaftskammern
- zur Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft
- Landeskammern, Bundeskammer, Fachgruppen und Fachverbände
- Kammern für Arbeiter und Angestellte
- Arbeiterkammern in den Ländern, Bundeskammer
- Landwirtschaftskammern
- Einrichtung durch LG, keine Bundeskammer
- sonstige Vertretungen für diverse freie Berufe
- Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Ziviltechnikerkammern ..
- Österreichische Hochschülerschaft
- Sozialversicherungsträger

sonstige Selbstverwaltung: Grundsätze I

- Zusammenfassung von Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (Art 120a/1 B-VG)
- diese Aufgaben müssen im ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der Mitglieder gelegen und geeignet sein, durch sie gemeinsam besorgt zu werden
- Einrichtung der Selbstverwaltungskörper erfolgt durch Gesetz
- Zwangsverband, öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss
- die Organe sind aus dem Kreis der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden (Art 120c/1 B-VG)
- den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben der staatlichen Verwaltung zur Besorgung übertragen werden (Art 120b/2 B-VG)
- erfolgt ebenfalls durch Gesetz, das solche Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen (!) Wirkungsbereiches zu bezeichnen und „eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen“ hat
- durch Gesetz können außerdem Formen der Mitwirkung an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden (Art 120b/3 B-VG)

sonstige Selbstverwaltung: Grundsätze II

- Selbstverwaltungskörper haben nach Art 120b/1 B-VG
- das Recht zur Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs in eigener Verantwortung frei von Weisungen
- das Recht zur Erlassung von Satzungen im Rahmen der Gesetze
 - Möglichkeit der Erlassung gesetzesergänzender Verordnungen
 - Abweichung von Art 18 Abs 2 B-VG
- nach Art 120c/3 B-VG das Recht, im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen
- staatliche Aufsicht (Art 120b/1 B-VG)
- durch den Bund oder das Land
- die Aufsicht ist zwingend hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung
- sie kann sich auch auf die Zweckmäßigkeit erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist

sonstige Selbstverwaltung: Grundsätze III

- Finanzierungsgrundsätze (Art 120c/2 B-VG)
- Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot
- (staatliche) Pflicht zur Sicherstellung der Finanzierung
 - durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Mittel
 - Finanzierung erfolgt nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften
- sozialpartnerschaftliche Staatsziele (Art 120a/2 B-VG)
- Anerkennung der Rolle der Sozialpartner durch die Republik
- Achtung ihrer Autonomie
- Förderung des sozialpartnerschaftlichen Dialogs durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern

©LL Ausarbeitung

104. Thema "Blankoverzichtserklärungen", , wo der Verzicht eines Abgeordneten eingebracht werden muss (Wahlkommission)

In der Gegenwart ergaben sich Probleme aus der Bindung an politische Parteien. Ohne eine gewisse Parteiorganisation und eine Vorformung parlamentarischer Entscheidungen wäre die parlamentarische Arbeit heute kaum überschaubar. Eine auf Fw beruhende Klubdisziplin ist daher verfassungskonform, ein echter Fraktionszwang dagegen nicht. Verfassungswidrig und damit nichtig ist auch eine Blankoverzichtserklärung, dh eine undatierte Erklärung von Abgeordneten die bei Übernahme des Mandates der Partei übergeben werden) gegen den Willen des Abgeordneten zu datieren und der Wahlbehörde vorzulegen (etwa wegen Meinungsverschiedenheiten mit der Partei). Das freie Mandat garantiert, dass der Abgeordnete selbst bei Parteiaustritt nicht sein Mandat verliert.

108. Refoulement-Verbot, woraus leitet man es ab?

Das Verbot in ein Land auszuliefern in dem gefoltert wird. Art 3 EMRK Folterverbot. Folter ist hierbei das Zufügen von psychischen oder physischen Leiden oder das Androhen dieser. Auch bei Kettenabschiebung kann dagegen verstoßen werden.

110. Herzog-Mantel-Theorie?

Als Anlassfall eine Gesetzprüfungsverfahrens gilt auch ein allenfalls paralleles Verordnungsprüfverfahren. Hebt der VfGH eine gesetzl Regelung auf, die Rechtsgrundlage der geprüften Verordnung war, so wird dieser VO auch die gesetzl Grundlage entzogen und sie wird vom VfGH nach Art 139 Abs 3 Z1 B-VG allenfalls zur Gänze aufgehoben. Dies widerspricht allerdings der sonstigen Judikatur nach der eine DurchführungsVO bei Wegfall der gesetzl Grundlage ipso iure außer Kraft tritt (Herzog Mantel Theorie)

Wichtig bei 2 Fällen:

- hinreichende Bestimmtheit: Art 18 Abs 1 normiert, dass jede Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verordnungen erlassen kann, aber nur aufgrund der Gesetze! Dies legt das Erfordernis einer genauen gesetzlichen Determinierung für Verordnungen fest (nicht hinreichend bestimmte gesetzliche Verordnungsermächtigung = formalgesetzliche Delegation); ändert sich gesetzliche Grundlage einer VO so ist die Rechtmäßigkeit nach der geänderten Rechtslage zu beurteilen
- Anlassfall im Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH kann auch ein gleichzeitiges Verwaltungsprüfungsverfahren sein → wenn VfGH gesetzliche Grundlage aufhebt, hebt er auch die VO nach Art 139 Abs 3 lit a auf → widerspricht der Herzog Mantel Theorie nach der die VO mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage ipso iure außer Kraft tritt

111. Was sind Selbstbindungsgesetze und warum sind sie selbstbindend?

Nach herrschender Ansicht gilt das Legalitätsprinzip nur für die Hoheitsverwaltung, nicht aber für die Privatwirtschaftsverwaltung. Für nicht hoheitlich handelnden Staat ist daher das G nur eine Schranke, die Verwaltungsorgane benötigen aber keine gesetzliche Ermächtigung zum Tätigwerden. Dies wird treffend durch die Formel „Die hoheitliche Verwaltung darf nichts ohne das Gesetz, die nicht hoheitliche Verwaltung darf nichts gegen das Gesetz tun“ deutlich. Allerdings kann der GGber auch das Handeln der Pw-Verwaltung durch sog Selbstbindungsgesetze regeln. Diese richten sich nur an Verwaltungsorgane und binden deren nicht hoheitliches Handeln, sie begründen aber keine Rechte und Pflichten für die Rechtsunterworfenen. (Leitl/Staudinger)

113. Selbstbindungsgesetze- wo taucht das auf? Woraus leitet man ab, dass diese zulässig sind?

Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG)

Stellung von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten wird durch Art 10-15 B-VG nicht berührt, setzt Privatrechtsfähigkeit voraus, bestätigt die kompetenzrechtliche Neutralität privatwirtschaftlichen Handelns, weite Interpretation der Privatwirtschaftsverwaltung auch die Verfolgung öffentlicher Interessen ist erfasst, solange sie nur mit nicht hoheitlichen Mitteln erfolgt

zusätzlich wird Art 17 B-VG als Kompetenztatbestand gedeutet: Grundlage für „Selbstbindungsgesetze“, „Statutargesetze“, die nicht hoheitliches Handeln regeln: solange sie nur innere Bindungen enthalten und keine Rechte und Pflichten normieren, werden sie von der hM als zulässig erachtet

nach langem Streit gilt Legalitätsprinzip nur für Hoheitsverwaltung, nicht auch Privatwirtschaftsverwaltung, trotzdem regeln zahlreiche Gesetze die Privatwirtschaftsverwaltung → kompetenzrechtliches Problem, da Art 17 privatrechtsförmiges Handeln sowohl des Bundes als auch der Länder an keine kompetenzrechtlichen Schranken bindet → hL und Rspr gehen davon aus, dass Art 17 selbst die kompetenzrechtliche Grundlage zur gesetzlichen Regelung des privatrechtsförmigen Verwaltungshandelns bildet, das außerhalb der Kompetenzen der Vollziehung erfolgt (Art 10-15) = transkompetente Privatwirtschaftsverwaltung

Gesetze die auf Art 17 gestützt werden, dürfen nur an Verwaltungsorgane adressiert werden und keine subjektiven Rechte Dritter begründen = statutar oder Selbstbindungsgesetze; nur Innenwirkung, keine Außenwirkung; OGH nimmt aber an, dass aus Selbstbindungsgesetz iVm

gleichheitssatz ein rechtsanspruch entsteht: wenn gebietskörperschaft sich mittels selbstbindungsgesetz zur leistung verpflichtet, muss sie diese an jeden der die voraussetzungen erfüllt, erbringen, wenn sie schon in anderen einzelfällen bereits erbracht hat

Statutar- oder SelbstbindungsG binden nur die Verwaltung, haben aber keine Außenwirkung, sodass es von vornherein ausgeschlossen ist, dass sie die Rechtssphäre eines Privaten berühren. Der OGH nimmt aber an, dass iVm dem Gleichheitssatz ein Rechtsanspruch entsteht: hat sich eine Gebietskörperschaft in einem SelbstbindungsG zur Leistung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, ist sie von Gesetzes wegen angehalten, diese Leistung jedermann, der Voraussetzungen erfüllt, zu erbringen, wenn in anderen Einzelfällen bereits erbracht.

Sie kann auch generell gar keine Erbringen, aber wenn, dann haben alle Anspruch über Gleichheitssatz.

© LL Ausarbeitung

116. Art 10 EMRK, Vergleich mit Art 13 StGG

Art 10 EMRK : Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

Art 13 StGG: Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Sh auch Frage 85:

Meinungsfreiheit: Umfasst Tatsachen und Werturteiläußerungen und den Empfang/die Weitergabe von Nachrichten und Ideen durch Wort, Bild, Schrift, Druck, Ton etc. Auch Whistleblowing und kommerzielle Werbung sind davon erfasst, sowie unaufdringliches Betteln. Art 10 EMRK gilt für jede Person.

Art 12 Abs 1 StGG steht unter formellem Gesetzesvorbehalt, absolut verboten sind aber Konzessionssysteme und Vorzensur der Presse. Gesetzl Schranken müssen einem der öff I entsprechen und verhältnismäßig sein. Vollziehungsakte sind nach der allgemeinen Grundrechtsformel zu prüfen (verletzen wenn denkunmöglich G angewendet, oder gesetzlos oder grundrechtswidriges Gesetz) Auch ordentliche Gerichte müssen im Rahmen der Interessensabwägung die Garantie der Informationsfreiheit beachten.

121. Grundrechtliche Probleme, wenn man Wehrdienst abschafft und verpflichtendes Sozialjahr für alle einführt?

Es darf keine Pflichtarbeit geben, die über die bürgerlichen Pflichten hinausgehen.

Wehrdienst ist von Art 4 EMRK (Verbot der Zwangsarbeit) ausgenommen, Zivi aber nicht.

Weiters: Recht auf Freiheit dadurch beeinträchtigt.

122. Besonderheiten der Kompetenzregelung des Art 12?

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

Es wird vielfach durchbrochen durch eigene Elektrizitätsregelungen.. etc.

123. "der kleine Senat am VfGH" - was ist das? was bezeichnet man damit? wo geregelt? zulässigkeit? was entscheidet er...

Rechtsprechung des VfGH ist grundsätzlich im Plenum, dieses besteht aus Präsidenten, Vizepräsidenten und den 12 Mitgliedern, die im Verhinderungsfall durch Ersatzmitglieder vertreten werden. Das Plenum ist aber beschlussfähig wenn neben einem Vorsitzenden (Präsident, Vizepräsident oder ältestes Mitglied) wenigstens 8 Stimmführer anwesend sind (§7 Abs 1 VfGG). Für gewisse Fälle genügt aber schon die Anwesenheit eines Vorsitzenden und 4 Stimmführern (§7 Abs 2 VfGG). Unter anderem ist das in Fällen der Kausalgerichtsbarkeit (Art 137 B-VG), Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, bei Zurückweisung eines Antrages wegen mangelnder Legitimation, Ablehnung oder Abweisung einer Entscheidungsbeschwerde weil ein vfr gwl Recht offenkundig nicht verletzt wurde oder bei Entscheidungen über Beschwerden, wenn die Rechtsfrage durch die bisherige Rsp bereits genügend klargestellt ist (§7 Abs 2 iVm §19 Abs 3 und 4 VfGG).

Praktisch wird diese Bestimmung so gehandhabt, dass de facto feststehende Spruchkörper gebildet werden („Kleiner Senat“), was nicht nur im Lichte der gesetzlichen Grundlage, sondern auch der Art 83 Abs 2 B-VG problematisch ist (der VfGH sieht das anders). Sowohl das Plenum als auch der kleine Senat treten nur zu „Sessionen“ zusammen, die im Normalfall 4mal jährlich stattfinden.

LL- Ausarbeitung:

Grundsätzlich ist organ der rechtsprechung des vfgh das plenum: präsident und vize und 12 mitglieder, aber auch beschlussfähig wenn neben einem vorsitz 8 stimmführer anwesend und für gewisse fälle des § 7 Abs 2 vfgg genügt vorsitzender + 4 stimmführer = kleiner senat es werden de facto feststehende Spruchkörper gebildet → im Lichte der gesetzlichen Grundlage und Art 83 Abs 2 (niemand darf seinem gesetzlichen richter entzogen werden) problematisch (VfGH beruft sich aber auf Funktionsfähigkeit) überwiegende Zahl der Fälle wird in kleinem Senat entschieden; zuständig für:

- Fälle der Kausalgerichtsbarkeit Art 137
- Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden Art 138 Abs 1 Z1
- Zurückweisung eines Antrags wegen mangelnder Legitimation Art 139 und 140 (häufig bei Individualanträgen)
- Ablehnung oder Abweisung einer Bescheidbeschwerde, weil verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt wurde oder wenn Rechtsfrage bereits genügend dargelegt

124. freies Mandat? Wo verankert? Wer ist als „Auftraggeber“ ausgeschlossen? Wem gegenüber kann man auf Mandat verzichten? imperatives Mandat – wo gab/gibt es das?

Nach Art 56 Abs 1 B-VG sind die Mitglieder des NR und des BR „Bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden“. Für die Mitglieder des LT wird dies bundesverfassungsrechtlich aus dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie abgeleitet und in der Mehrzahl der Landesverfassungen normiert. Historisch richtet sich der Grundsatz des freien Mandats gegenüber den Wählern, die Abgeordneten sollen ohne Bindungen an Aufträge der Wähler ihre Entscheidungen in freier Diskussion und unter Bedachtnahme auf die Interessen des Gesamtvolkes ermitteln. Dadurch konstituiert das freie Mandat eine repräsentative Demokratie in einem engeren Sinn (Unterfall der mittelbaren Demokratie, Gegentyp zum Rätssystem)

Das freie Mandat garantiert, dass der Abgeordnete selbst bei Austritt aus seiner Partei (über deren Liste er ins Parlament gelangte) sein Mandat nicht verliert. Sichert somit Freiwilligkeit der Klubdisziplin und innerparteiliche Demokratie. (Die Partei ist somit als Auftraggeber ausgeschlossen und ebenso die Wähler).

LL Ausarbeitung: „Blankoverzichtserklärungen sind der Wahlbehörde vorzulegen“, vmtl verzichtet man dann auch gegenüber dieser...

Ein imperatives Mandat ist ein Mandat, bei dem ein Abgeordneter an inhaltliche Vorgaben der von ihm Vertretenen gebunden ist. Damit kann sowohl der Bindungszwang von Delegierten an ihn entsendende Partei-Vereinsgliederungen, als auch der des Abgeordneten an den direkten Willen des wählenden Bürgers gemeint sein. Folgt er nicht der Linie der ihn entsendenden Organisationsgliederung oder dem Wählerwillen, kann er abgesetzt werden. Abgeordnete mit imperativem Mandat sind viel stärker von ihren Wählern abhängig. Allerdings wird die Ansicht vertreten, es sei sehr viel schwieriger, zu Kompromissen mit anderen Mandatsträgern zu kommen, wenn zu große Nachgiebigkeit sofort zur Abwahl führen kann. Imperative Mandate existierten in der Rätedemokratie in der Frühzeit der Sowjetunion und einigen anderen, kurzlebigen revolutionären Regierungen in dieser Zeit. Im Parlament Serbiens waren alle Abgeordneten bis Ende 2011 mit einem imperativen Mandat an den Wählerwillen gebunden. In Deutschland ist das Imperative Mandat nach Art. 38(1) GG unzulässig.

Freies mandats konstituiert repräsentative demokratie im engeren sinn

125. Gesichtspunktetheorie? und wie wendet es der VfGH an? Wesenstheorie – was ist davon übrig geblieben?

Ein Lebenssachverhalt (Gegenstand) kann unter mehreren Gesichtspunkten betrachtet werden und somit in verschiedene Kompetenzregelungen fallen. (zB Betrieb eines Campingplatzes, Disko) Naturschutz, Gewerbe, Baurecht. Das führt zu einer Kumulation von Regelungen, es sind tw mehrere Bewilligungen erforderlich. (Genehmigungskonzentration gibt es dz durch Art 11 Abs 1 Z7 B-VG in §2 Abs 3 UVP 2000).

Welche Gesichtspunkte einer bestimmten Kompetenz zuzuordnen sind, ist mit Hilfe der Versteinerungstheorie zu ermitteln. Ein Spannungsverhältnis zwischen Gesichtspunkttheorie und dem in der Versteinerungstheorie enthaltenen Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung besteht, da sich manche Gesichtspunkte gegenseitig ausschließen. Ob dem einen oder dem anderen Auslegungsaspekt der Vorzug zu geben ist, lässt sich oft nicht wissenschaftlich klären, sondern ist judikativ zu entscheiden. So hat zB der VfGH bzgl Luftverkehrsverbote „Naturschutz“ als zulässig erachtet. Die ältere Rsp hat aus dem Wort „Wesen“ abgeleitet, dass wenn es verwendet wird und in der sprachlichen Fassung eines Kompetenztatbestandes ist, das gesamte Verwaltungsgebiet aus der generellen Länderkompetenz rausgeholt wird, sodass für landesrechtliche Regelungen unter anderen Gesichtspunkten kein Raum bleibt. (Wesenstheorie). Diese Rsp ist überholt.

LL-Ausarbeitung: Ist interpretationsmethode des verfassungsrechts und va bei Kompetenzbestimmungen relevant, besagt, dass ein bestimmter Gegenstand (Lebenssachverhalt) unter verschiedener Gesichtspunkten geregelt werden kann, die versch Kompetenztatbeständen zuzuordnen sind (zb campingplatz unter gesichtspunkt gewerbe oder naturschutz) → führt zu kumulation von regelungen
welche gesichtspunkte einer kompetenz zuzuordnen sind, ist mithilfe der

Versteinerungstheorie zu ermitteln. Spannungsverhältnis zwischen der Gesichtspunktetheorie und dem in der Versteinerungstheorie enthaltenen Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung: in dem Ausmaß in dem sich ein Regelungsansatz intrasystematisch ausbauen lässt, wird eine Regelungsbefugnis unter einem (einem anderen Kompetenztatbestand zuzuordnenden) Gesichtspunkt ausgeschlossen. Ob dem einen oder anderen Auslegungsaspekt Vorzug zu geben ist, ist judikativ zu entscheiden: vfgH nicht einheitlich, deutet auch manche Kompetenztatbestände als exklusivmaterien, die Regelungen der gleichen Sachverhalte unter andern Gesichtspunkten unzulässig machen

126. Familienleben (Art 8 EMRK), Abgrenzung zu Privatleben? Auslegung des Begriffs „Familie“?

Art 8 EMRK schützt ganz allgemein die Privatheit des Lebens gegen unnötige Kenntnisnahme durch den Staat. Das Familienleben iSd Art 8 umfasst jedenfalls alle durch Blutverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben, oder in deren gegenseitigen Beziehungen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht; das Verhältnis zwischen Eltern und Kind (Kernfamilie) aber auch dann wenn es kein Zusammenleben gibt. Auch Beziehungen zu unehelichen Kindern und in der Rsp des EGMR wird der Begriff nicht nur auf Familien beschränkt, die sich durch Heirat gründen, sondern schließt auch andere de-facto Beziehungen ein. Maßgebend ist das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder Ähnliches (also auch trans/queer/etc). Das Recht auf Eheschließung ist damit aber nicht verbunden. Der Schutz der Familie im traditionellen Sinne ist nach Rsp des EGMR nach wie vor ein gewichtiges und legitimes Ziel. Grundrechtsträger sind sowohl Eltern als auch deren Kinder.

Das Privatleben schützt die unmittelbare Privatsphäre. Sexualverhalten, physische und psychische Integrität, Name eines Menschen, Recht die eigene Abstammung zu kennen, Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung und individueller Lebensstil. Geheime Überwachungen sind nur vereinbar wenn unbedingt notwendig, Überwachung durch Kamera an einem öffentlichen Ort ist auch ohne Datenaufzeichnung ein Eingriff, ebenso die Aufzeichnung der Stimme.

127. direkte – indirekte Demokratie: Grenzlinie? Wie im österreichischen System ausgestaltet? Formen und rechtliche Wirkungen der einzelnen direkten Instrumente?

das österreichische System ist eine indirekte Demokratie, enthält aber einige Elemente der direkten Demokratie, so: Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung. All diese Formen sind allerdings auf eine Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung beschränkt, und der NR und die Landtage (also das Parlament) behalten ihre starke Stellung.

Das Demokratiekonzept der Bundesverfassung beruht auf 2 Vermittlungsstufen: Die Wahl von Volksvertretungen (Parlamenten) durch das Volk und einer spezifischen Abhängigkeit aller übrigen staatlichen Organe von Parlamenten.

Das Demokratiekonzept kann auch erst aus dem Gesamtaufbau der Verfassung erfasst werden.

Zentrales Organ der Demokratiekonzeption sind somit die direkt gewählten Volksvertretungen (NR; LT). Österreich ist daher eine repräsentative oder parlamentarische Demokratie, der repräsentative Charakter der Ö Demokratie kommt auch in der Verfassungsbestimmung des Art 8 des StV von Wien vor, wo sich Ö dazu völkerrechtlich verpflichtet, eine demokratische auf geheimen Wahlen gegründete Regierung zu haben.

Formen und Wirkungen der einzelnen direkten Instrumente

Volksbegehren: Form der Gesetzesinitiative, 100 000 Stimmberechtigte der je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder können auf diese Weise einen Gesetzesvorschlag im NR einbringen. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann, muss aber nicht, in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden (Art 41 Abs 2 B-VG), es hat drei Abschnitte: Einleitungsverfahren (beim BM für Inneres beantragt, Unterstützungserklärungen von 8401pers/1 Promill der Wählerbevölkerung), Eintragungsverfahren und Ermittlungsverfahren). Es wird dem NR zur geschäftsmäßigen Behandlung vorgelegt, dieser ist lediglich verpflichtet darüber zu beraten, Volksbegehren haben bei der Festsetzung der Tagesordnung Vorrang. Die Ausschussberatung hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung zu beginnen, nach max weiteren 4M ist dem Plenum ein Bericht vorzulegen, der ist dann in der Wr Zeitung zu veröffentlichen.

Volksabstimmung: Das B-VG kennt lediglich die Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des NR (Art 44 Abs 3 B-VG). Sinngemäß ist das aber auch auf einen Beschluss des NR mit dem Ein EU-Vertrag genehmigt wurde anzuwenden. Eine Volksabstimmung über andere völkerr Verträge ist seit 2008 nicht zulässig. fakultativ bei einfachen BG auf Antrag der einfachen Mehrheit des NR (Art 43 B-VG), beim Bundesverfassungsgesetzen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des NR oder des BR (Art 44 Abs 3 B-VG, lediglich 1 Mal bei Zwentendorf passiert) oder obligatorisch bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung (Art 44 Abs 3 B-VG). Dem Volk wird nur die Frage vorgelegt, ob ein vom NR gefasster Gesetzesbeschluss Gesetzeskraft erlangen soll oder nicht bzw ob ein vom NR genehmigter EU Vertrag ratifiziert werden soll. Eine Volksabstimmung ist nach Beendigung des Verfahrens im NR und BR aber vor der Beurkundung und Kundmachung durchzuführen. Sie ist vom BPräs auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung der Breg anzuordnen (Art 46 Abs 1 iVm Art 67 B-VG). (Entscheidung ob Gesamt oder Teiländerung der Verfassung liegt beim NR) VolksabstimmungsG 1972, Grundsatz des freien Wahler gilt.

Volksbefragung: Gegenstand darf gem Art 49b B-VG nur eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung zu deren Regelung die Bundsgesetzgebung zuständig ist sein. Auch Staatsverträge die vom NR zu genehmigen sind, können Gegenstand einer Volksbefragung sein. Die Fragestellung hat aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen bzw ja/nein zu bestehen, muss klar und nicht manipulativ sein. Die Durchführung einer Volksbefragung ist vom NR (mit Mehrheit) zu beschließen. Antragsberechtigt sind 5 Mitglieder des NR sowie die Breg. Der Antrag ist im Hauptausschuss vorzubereiten. Die Volksbefragung ist vom BPräs anzuordnen, strittig ist wie weit er die Fragestellung prüfen soll/kann. Stimmberechtigt sind alle zum NR aktiv Wahlberechtigten.

In Landesverfassungen sind überall Volksbegehren vorgesehen, die nötigen % variieren.

128. Rechnungshofkontrolle? Welche Kriterien, Maßstäbe? Wo findet man in der Verfassung etwas dazu?

Rechnungshofkontrolle – die Kontrolle des Rechnungshofs oder die Kontrolle durch den Rechnungshof? Ersteres weiß ich nicht.

Rechnungskontrolle ist die Aufgabe des Rechnungshofes, dieser prüft die Gebarung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie anderen Rechtsträgern ex lege. Prüft der RH den Bund oder Objekte in der Vollziehungskompetenz des Bundes, dann ist er Organ des NR, sonst des jew LT (Art 122 B-VG). Organisatorisch ist der RH Bundesorgan, der RH-präs wird vom NR auf Vorschlag des Hauptausschusses auf 12 Jahre gewählt (auch

abwählbar vom NR – rechtlich dem NR verantwortlich, auch durch Ministeranklage beim VfGH). Als parlamentarisches Kontrollorgan ist er funktionell Teil der GG und weisungsfrei.

Prüfgegenstand:

- Staatwirtschaft (Einnahmen, Ausgaben, Schulden, Vermögensgegenstände)
- Stiftungen, Anstalten, Fonds die direkt/indirekt vom Bund verwaltet werden
- Unternehmen, die der Bund allein oder gemeinsam betreibt
- Gebarung von ÖR Körperschaften mit Bundesmitteln
- SozialVSITräger
- ORF
- Kammern
- kleine Gemeinden nur auf Ansuchen der Lreg oder des LT bei Auffälligkeiten

Kriterien/Maßstäbe:

ziffernmäßige Richtigkeit, Vorschriftsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit (=Gebarungskontrolle). Außerdem Mitwirkung an der Haushaltsführung durch jährlichen (unverbindlichen) Bericht an den NR/LT; er kann Vermögensverhältnisse der Reierungsmglieder prüfen.

Es gibt Stichproben, Schwerpunkt und Querschnittprüfungen

in der Verfassung: *(mehr noch?)*

Art 121ff B-VG normiert den Rechnungshof und dessen Aufgaben.

129. Briefgeheimnis, was geschützt? Wo verankert? Ist Beschlagnahme ein Eingriff ins Briefgeheimnis? Postkarte geschützt? Auch E-Mail geschützt?

Das Briefgeheimnis schützt den Absender und Empfänger gegen die Öffnung eines verschlossenen Briefes

1. durch Behörden (in Verfassungsbestimmungen - Artikel 8 Abs 2 MRK sowie Artikel 10 StGG)
2. oder durch Dritte (§ 118 Abs 1 Strafgesetzbuch)

In Art 10, 10a StGG, Ausführungsgesetz zum Schutz des Brief/Schriftgeheimnis und Art 8 EMRK ist das Briefgeheimnis und das Fernmeldegeheimnis verankert. Geschützt ist jede nat und jur pers.

Art 10 StGG erlaubt Beschlagnahme von Briefen im Zuge von Hausdurchsuchungen und nach richterlichem Befehl, inkl das Öffnen der Briefe, auch bei Verhaftungen und in Kriegsfällen.

Nach Art 8 EMRK ist Briefverkehr geschützt, dies umfasst auch Behinderung der Kommunikation, Abs 2 enthält gesetzliche Schranken: Nur verhältnismäßige Eingriffe
Das Fernmeldegeheimnis schützt nach Art 10a StGG Telefon, Funk, Internet und verbietet Abhören, wenn es nicht richterlich befohlen oder gesetzlich vorgesehen ist
Art 8 EMRK schützt Fernmeldeverkehr incl Inhalt und Standort(Verkehrsdaten) [das ist bei Art 10a StGG nicht der Fall] und verbietet jede nicht in Abs 2 gerechtfertigte Beeinträchtigung.

Das Abhören von Telefongesprächen, aber auch bereits die Registrierung angerufener Telefonnummern stellen einen Eingriff in die Rechte des Art 8 EMRK dar, der nur unter den in Art 8 Abs 2 normierten VS zulässig ist. Gleiches gilt für Emails und Internetnutzung.

Unverschlossene Briefe und Postkarten fallen nicht unter das Briefgeheimnis.

Bei E-Mails ist es strittig, ob sie unter das Briefgeheimnis fallen – eher nicht, weil sie nicht verschlossen sind wie ein Brief. Technisch gesehen liegt bei dem Senden und Empfangen von E-Mail ein Telekommunikationsverkehr vor. Er unterliegt daher dem Fernmeldegeheimnis. § 88 TKG verbietet das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachungsmaßnahmen und die Weitergabe von Informationen darüber. Nur der Empfänger und der Sender dürfen die Daten speichern. Außerdem sind Briefe, E-Mails, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen durch § 77 Urheberrechtsgesetz vor Veröffentlichung und öffentlicher Verbreitung geschützt.

<http://www.kija.at/index.php/faqs/174-briefgeheimnis>

130. Würde ein EU-Austritt eine Verfassungsänderung benötigen?

Der Beitritt zur EU stellte eine Gesamtänderung der Bundesverfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG dar, denn gesamtändernd war vA die weit reichende ÜT von Rechtsetzungskompetenzen auf die Organe der EU. Damit wurde in das demokratische Prinzip eingegriffen, weil die Rechtsetzung in der EU primär durch den Rat erfolgt in dem die MS durch Regierungsmitglieder und Kommissionen vertreten sind und dem EP nur begrenzte Mitwirkungsbefugnisse zukommen („Demokratiedefizit“). Das bundesstaatliche Prinzip wurde berührt durch die ÜT der Landeskompetenzen auf die EU und das rechtsstaatliche Prinzip durch die partielle Verdrängung des ö durch unionsrechtlichen Legititätsprinzip, das geringere Anforderungen an die Bestimmtheit genereller Normen stellt und das Normprüfmonopol des VfGH beseitigt.

Das Beitritts BVG ermächtigte die zuständigen Organe zum Abschluss des BeitrittsV. Damit war aber nicht die durch den Beitritt bewirkte Gesamtänderung der Bundesverfassung Thema der Volksabstimmung, sondern durch die Ermächtigung zum Abschluss des BeitrittsV lediglich von der Bindung dieses Vertrages an die Grundprinzipien der Verfassung abgesehen wurde („dispensiert“ = befreit)

Es wurde also die Technik einer Verfassungsdurchbrechung statt einer Verfassungsänderung gewählt. Daraus ist zu folgen, dass die Mitgliedschaft in der EU selbst nicht den Rang eines verfassungsrechtlichen Prinzips hat.

FvjusForum: Actus Contrarius zum Beitritts BVG, eine Art Austritts BVG wäre möglich. Bzw:
1. Verfassungsänderung bejahen, aber eine notwendige Volksabstimmung verneinen, da zwar wohl eine Gesamtänderung der Verfassung vorläge, aber dadurch keine Grundprinzipien eingeschränkt würden, sondern im Gegenteil, wieder mehr Rechte beim österreichischen Volk bzw beim österreichischen Gesetzgeber lägen (mit dem Argument wurde, wenn ich mich richtig erinnere, bei der BVG-Novelle hinsichtlich der Volkswahl des Bundespräsidenten keine Volksabstimmung durchgeführt). kann man aber wahrscheinlich auch anders sehen.

2. EU-Austritt ist seit Lissabon möglich (Art. 50 EUV)

131. Abschluss von StV

Die Bestimmungen des B-VG über „Staatsverträge“ beziehen sich nicht nur auf V mit anderen Staaten, sondern auch auf V mit anderen VR-Subjekten etc.

Verfassungsrechtlich sind zwei Arten von StaatsV zu unterscheiden

-gewöhnliche StaatsV (Art 50 Abs 1 Z1 B-VG), das sind alle vr Verträge außer

-Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden (art 50 Abs 1 Z2 B-VG)

Nach Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG kann der Bund völkerrechtl V auf allen Sachgebieten abschließen, ohne dabei durch die Kompetenzverteilung beschränkt zu sein. Die Durchführung der V richtet sich allerdings nach der Kompetenzverteilung (art 16 B-VG). Bei V die Durchführungsmaßnahmen der L erforderlich machen oder in anderer Weise den selbstst WB der L berühren ist jedoch den L vor Abschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art 10 Abs 3 B-VG). Eine einheitliche Stellungnahme der L ist für den Bund prinzipiell verbindlich, von ihr darf nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abgewichen werden. Überdies bedürfen alle V die die Angelegenheit des selbstst WB der L regeln der Zustimmung des BR (Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG).

Gemäß Art 65 Abs 1 B-VG schließt der BPräs die StaatsV ab („Ratifikation“).

Politische sowie gesetzändernde oder gesetzergänzende StaatsV bedürfen vor der Ratifikation durch den BPräs der Genehmigung des NR unter Mitwirkung (Einspruchs- oder Zustimmungsr) des BR.

Politisch ist ein V der die Existenz des Staates, seine Unabhängigkeit oder das Gewicht seiner Stellung in der Staatengemeinschaft berührt. *Gesetzesändernd* ist ein V, der mit bestehenden G, einschließl StaatsV in Gesetzesrang, kollidiert. *Gesetzesergänzend* ist ein V der eine Regelung enthält, die nicht bereits in einem eine hinreichend bestimmte Grundlage iS des Legalitätsprinzips findet.

StaatsV durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden bedürfen einer Genehmigung mit quali Mehrheit sowohl im NR oder BR (Art 50 Abs 4 B-VG).

Gem Art 66 Abs 2 B-VG kann der BPräs zum Abschluss jener StaatsV, die nicht unter Art 50 B-VG fallen („Verwaltungsabkommen“) die Breg oder die zuständigen Mitglieder der Breg ermächtigen.

Die vom NR genehmigten StaatsV sind vom BK im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

132. Hausrecht (Verh. EMRK-StGG)

Art 9 StGG, G zum Schutz des hausrechts und Art 8 EMRK, schützt jede nat und jur pers. Die EMRK ist deutlich weiter gefasst, das G zum Schutz des HausR ist die lex specialis dazu. Das HausrechtsG schützt vor Hausdurchsuchungen, also dem Suchen nach einer Person oder einem Gegenstand dessen Befinden unbekannt ist. Bloßes Betreten ist daher keine Durchsuchung, ebenso Freiwilligkeit. (freiwillige Nachschau). Sind die Beamten erkennbar bereit, die Hausdurchsuchung notfalls mit Gewalt durchzusetzen, dann ist es nicht mehr freiwillig. Geschützt sind Wohnungen und sonstige zum Hauswesen gehörige Räume, sehr weit auszulegen, daher jeder abschließbare Raum. Grundrechtsträger ist Mieter/Eigentümer und tatsächlicher Inhaber (zB Hotelgast).

Hausdurchsuchungen für polizeiliche/finanzielle Aufsicht haben nach dem G einen Gesetzesvorbehalt, nach EMRK nur bei Verhältnismäßigkeit okay.

Art 8 EMRK schützt weiters aber vor dem Betreten der Wohnung durch Organe, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig ist (Recht auf Achtung der Wohnung).

Das erfasst auch Büros und Geschäftsräume von jur pers.

Generell ist bei Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl dem Betroffenen binnen 24h eine schriftliche Bescheinigung incl Angabe von Gründen auszustellen, sonst ist sie verfassungswidrig.

Hausdurchsuchungen auf richterlichen Befehl sind Akte der GGBkeit und können nur vor ordentlichen Gerichten bekämpft werden (bei Exzess als AuvBZ vorm VwG). Ohne ri Befehl ist es ein AuvBZ und vorm VwG anzufechten.

133. StV: Anfechtung bei VfGH, Wirkung von Anfechtung (völkerrechtlich, national), Unterschied zu Deutschland (in Ö: nach Inkrafttreten, in D: schon vor Inkrafttreten)

Prüfgegenstand kann nur ein für Ö verbindlich gewordener (dh in Kraft getretener) und kundgemachter StaatsV sein. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Rang des Staatsvertrages in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Auf politische, gesetzändernde oder gesetzergänzende StaatsV sowie EU-GrundlagenV ist Art 140 B-V (Gesetzesprüfung) anzuwenden, auf alle anderen Art 139 B-VG (VO-Prüfung). Allerdings kann der VfGH den als rw anerkannten StaatsV nicht aufheben sondern nur seine Rw (Verfassungswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit) feststellen. Eine solche Feststellung hat die Wirkung, dass der V von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht mehr angewendet werden darf.

134. besondere Interpretationen (Kompetenz, Grundrechte), Versteinerungstheorie warum historisch, warum systematisch?

Die herrschende ö Verfassungslehre geht davon aus, dass die „traditionellen“ Interpretationsmethoden (Wortlaut, historisch, teleologisch) auch auf das VerfassungsR anzuwenden sind. Da sie sich aber in ihrem Abstraktionsgrad und in ihrem grundsätzlichen Charakter aber von „normalen“ gesetzl Bestimmungen sehr unterscheiden lässt sich für viele Bestimmungen kein sinnvoller Gehalt abgewinnen. Es bedarf einer Theorie über Sinn und Funktion der Verfassung und ihrer zentralen Institutionen.

Interpretation von Kompetenzfragen: Nach Art 138 Abs 2 B-VG ist der VfGH berufen, festzustellen, ob ein Akt der GGBung oder der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Antragsberechtigt ist die Breg oder eine Lreg. Die Rechtsfrage, die der VfGH im Rahmen des Verfahrens zu entscheiden hat besteht in der Interpretation der Kompetenzbestimmungen dahin gehend, ob eine Kompetenz dem Bund oder den Ländern zusteht. Die Feststellung des VfGH ist (im Spruch des Erkenntnisses) in einem Rechtssatz zusammenzufassen, der vom BK im BGBl kundzumachen ist. Diesem Rechtssatz kommt Wirkung einer authentischen Interpretation des Verfassungsrechts zu, hat damit Verfassungsrang und kann nur mehr vom Verfassungsgesetzgeber abgeändert werden und bindet damit auch den VfGH selbst.

Interpretation von Grundrechten: Die knappen Formulierungen des Verfassungstextes stellen die richterliche Anwendung vor Probleme. Der VfGH hat auf diese Situation lange mit einem betonten judicial self restraint reagiert, es wurde nur selten eine Grundrechtsverletzung angenommen. Dies hat sich zu Beginn der 1980er Jahre verändert, da das Verständnis der Grundrechte geändert wurde und diese nun nicht mehr nur als negative Schranken der GGBung sondern auch als Werte („Prinzipien“) gelten die den GGber zur positiven Umsetzung verpflichten. Es wurde die Interpretationsmethode des EGMR angenommen, dieses versteht es als seine Aufgabe, die Grundrechte der EMRK in richterlicher Rechtsfortbildung zu einer veränderten sozialen Wirklichkeit anzupassen: evolutive Auslegung. Diese Aufgabe würde nach traditionellem österreichischen Verständnis dem Vfgesetzgeber zukommen. Die Rsp wird zur eigentlichen Rechtsquelle der Grundrechte, da sich ein Grundrechtsfall nicht aus dem bloßen Verfassungstext hinaus ohne Bezugnahme auf die Judikatur lösen lässt.

Versteinerungstheorie: Die wichtigste Auslegungsregel in Bezug auf die TB der Kompetenzartikel ist die Versteinerungstheorie. Die Termini der Kompetenzartikel haben jene Bedeutung, die ihnen nach dem Stand und der Systematik der RO (insbes der einfachen G) im ZP ihrer Schaffung zugekommen ist (objektivhistorische Interpretation). Auslegungsgrundlage ist die Rechtslage im ZP des Inkrafttretens des zu interpretierenden KompetenzTB (Versteinerungszeitpunkt, idR 1.10.1925, Wiederin 1920). Es kommt auf den typischen Inhalt der Regelung an, versteinert ist das abstrakte Begriffsbild des jew KompetenzTB. Die Versteinerungstheorie bezieht sich also auf eine Abstraktionshöhe oberhalb des historisch gegebenen Rechtsmaterials. Neue Regelungen sind zulässig, sofern sie der jew Materie zuordenbar sind. (das ist wohl der systematische Teil)

135. individuelle Kommunikationsrechte (Art 8 (außer Privatleben, Familienleben), 10/10a StGG - Verhältnis zueinander)

Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Art 10a StGG schützt die Vertraulichkeit der im Fernmeldeverkehr übermittelten Infos und erlaubt Eingriffe nur auf Grund eines richterlichen Befehls.

Art 10 StGG (Briefgeheimnis) erlaubt die Beschlagnahme von Briefen im Zuge einer gesetzmäßigen Hausdurchsuchung und Verhaftung, darüber hinaus in Kriegszeiten, sonst nur aufgrund eines richterlichen Befehls. Beschlagnahme inkludiert Öffnung.

Art 8 EMRK schützt Fernmeldeverkehr incl Inhalt und Standort(Verkehrsdaten) [das ist bei Art 10a StGG nicht der Fall] und verbietet jede nicht in Abs 2 gerechtfertigte Beeinträchtigung.

Kommunikationsfreiheit besteht, wenn jeder Inhalte aller Art nach freiem Belieben in jeder Form anderen mitteilen oder selbst mitgeteilt bekommen kann

136. Was ist ein Bundesstaat? Ist Österreich ein Bundesstaat und warum?

=> Allg. Staatslehre zu Bundesstaat (Monistisch, Dualistisch, Trialistisch)

Föderalismus ist das übergeordnete, abstraktere Prinzip, Bundesstaatlichkeit stellt seine wichtigste staatsbezogene Manifestation dar. Bundesstaat ist ein nach außen hin geschlossener, souveräner und unabhängiger Staat im Sinne des Völkerrechts. Stellt man das Kriterium der Staatlichkeit und der davon abhängigen Souveränität in den Mittelpunkt, so lassen sich die Bundesstaatstheorien in monistische, dualistische und trialistische unterscheiden:

monistische Bundesstaatlichkeitstheorien: Der Bundesstaat wird demnach als geschlossenes Ganzes betrachtet, das allein Staatsqualität hat. Weder verfügen die Gliedstaaten über Staatlichkeit noch sind sie souverän. Eine bekannte monistische Richtung ist die Dezentralisationslehre der Wr Schule des Rechtspositivismus, die den Bundesstaat als Form einer dezentralisierten RO sieht.

Dualistische: weltweit am meisten vertreten, der Bundesstaat ist demnach ein aus verschiedenen Gliedstaaten zusammengesetzter Staat. (Staatenstaat). Dies unterscheidet die Gliedstaaten auch von den anderen dezentralen Ebenen (zB Gemeinden) die keine Träger von Staatlichkeit sind. Sowohl Gliedstaaten als auch Bund sind souverän, äußere Souveränität kann einem Gliedstaat aber nur beschränkt zukommen. (auch eine Ansicht hier ist, dass nur der Bund, nicht aber die Gliedstaaten souverän sind oder nur die Gliedstaaten)

Trialistische: Dazu zählt die von Kelsen entwickelte Drei Kreise Lehre. Sie geht davon aus dass Bund und Gliedstaaten (bzw die RO's) paritätisch sind, beide jedoch unter dem Schirm des Gesamtstaates stünden (Landesverfassung, Bundesverfassung, Gesamtverfassung)

Als Kompetenzverteilung (Verteilung von Zuständigkeiten) kann es sich um einen symmetrischen (Koexistenz versch Arten von Gliedstaaten) oder asymmetrischen Bundesstaat handeln. Das Subsidiaritätsprinzip postuliert, dass jene Kompetenzen möglichst auf niedriger Ebene angesiedelt werden sollen, die durch diese kleine Einheit selbst bestmöglich in ihren eigenen Interessen wahrgenommen werden können, während die höhere Ebene nur dann zust sein soll, wofür die niedrigere nicht geeignet ist. (flexibles Effizienzprinzip)

=> Kompetenzen der Länder (Zwei Kammernsystem mit Einspruch)

Bundesrat hat Einspruchsrecht (manchmal auch Zustimmungsr). In jedem Bundesstaat müssen den gliedstaaten auch Kompetenzen ohne Konkurrenz eingeräumt werden. In den USA oder der Schweiz handelt es sich um vollkommen bikamerale Bundesparlamente, in denen die zweite Kammer praktisch die gleichen Befugnisse hat wie die erste Kammer. In vielen Bundesstaaten sind die Bundesparlamente aber unvollkommen bikameral ausgestaltet, wobei die zweite Kammer die unterlegenere Position hat. Nur vereinzelt gibt es ein absolutes Veto.

Österreich ist ein Bundesstaat, da dies eines der Verfassungsprinzipien ist und es 9 Bundesländer gibt, die eigene Länderkompetenzen und Länderverfassungen haben. In völkerrechtl Sicht besteht der einheitliche Staat Ö, nach Art 3 B-VG stellen die Gebiete der Länder die Grenzen dar.

Der bundesstaatliche Aufbau Österreichs ist durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- Bund und Länder haben eine eigene Gesetzgebung.
- Bund und Länder haben eine eigene Vollziehung.
- Die Bundesländer wirken an der Verwaltung des Bundes durch die mittelbare Bundesverwaltung mit.
- Bund und Länder haben jeweils eigene Finanzwirtschaften, das heißt ein eigenes Budget. Sie können auch eigene Abgaben einheben. Wesentliche Steuern, wie Einkommensteuer, Mehrwertsteuer etc. werden jedoch nur vom Bund eingehoben. Die Länder erhalten im Rahmen des Finanzausgleichs Mittel aus dem gesamten Steuereinkommen des Bundes. Dieser gilt immer nur für einige Jahre und wird regelmäßig neu verhandelt.

Das bundesstaatliche Prinzip ergibt sich nicht nur aus Art. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), sondern auch aus weiteren Bestimmungen des B-VG, durch die den Ländern eine relativ autonome Landesgesetzgebung und Landesverwaltung eingeräumt wird.

<http://www.parlament.gv.at/PERK/BOE/PR/>

137. was würden sie einem Franzosen sagen, was das Besondere an der österreichischen Verfassung ist? (Zersplitterung, allgemein über Verfassungsrecht, formell materiell, Kelsen, Spielregelverfassung, wieso jetzt nicht mehr usw)

Bundesverfassung in Ö ist aufgeteilt auf das B-VG und andere Verfassungsgesetze (BVG, zB über Neutralität oder das Eu Beitritts-BVG). Daneben bestehen noch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen und StV im Verfassungsrang (seit 2008 nicht mehr möglich). Es ist also sehr zersplittert und gibt keine einheitliche Verfassungsurkunde.

Formelles Verfassungsrecht ist Recht welches mit 2/3 Mehrheit bei 50% Anwesenheit im NR beschlossen und auch als solches bezeichnet wird (Art 44 Abs 1 B-VG). Für Änderungen der Grundprinzipien bedarf es darüber hinaus auch noch einer Volksabstimmung.

Materielles Verfassungsrecht sind einfachgesetzl Regelungen, die inhaltlich zum VfR gezählt werden, wie zB die NR-wahlordnung oder LTWO.

Die Verfassung enthält Regeln über die Bestellung der Repräsentanten und jew Kompetenzen und über das Zustandekommen von Beschlüssen, in diesem Sinne also die Spielregeln des politischen Prozesses.

Kelsen's Verfassungsverständnis: Er reduziert den politischen Prozess auf die im Stufenbau der RO dem VfR unmittelbar untergeordnete Rechtsstufe der GGBung. VfR im materiellen Sinn ist damit die Verfahrensordnung der GGBung, dh der Normkomplex, der die Organe (Zust) und die Verfahren der GGBung regelt und in diesem Sinne Rechtserzeugungsregel ist. Problem: Dabei bleibt außer Acht, dass außer der GGBung weitere wichtige Aspekte des politischen Prozesses (wie Stellung des Staatsoberhauptes etc) unmittelbar auf der Verfassung beruhen. Außerdem kann die Reduktion des materiellen Verfassungsbegriffs auf das rechtslogische Erfordernis eines die GGBung regelnden Normkomplexes ihre formelle Eigenart (erschwerter Abänderbarkeit) nicht hinreichend erklären (im Vereinigten Königreich gibts diese zB nicht). Die erschwerter Abänderbarkeit eines die Vf bildenden Normkomplexes ist nicht rechtslogisch sondern durch politische Erfordernisse begründet.

Die strikte Wortlautinterpretation mit historischer Akzentuierung und unter Vernachlässigung teleologischer Erwägungen hat den Stil der Verfassungsinterpretation in Ö lange geprägt. Sie war auch Ausdruck eines judicial self restraint des VfGH ggü dem GGBer. Ihre auf den formalen Charakter des VfR is einer Spielregelverfassung gestützte theoretische Begründung findet eine Grenze allerdings dort wo die Verfassung mehr und anders anordnet als Spielregeln des politischen Prozesses, das gilt etwa für GrundR oder Staatszielbestimmungen.

Die österreichische Vf ist die Summe der Verfassungsgesetze, Verfassungsnormen und Bestimmungen/StaatsV im Verfassungsrang. StammG ist das B-VG 1920, das VÜG 1945, 60 BVGs und etliche einfache G im Verfassungsrang. Es gibt kein Inkorporationsgebot, es müssen also nicht alle Verfassungsgesetze in einem Dokument sein.

Wie grenzt man es von anderem Recht ab? Es besteht Bezeichnungspflicht und die Quoren zum Zustandekommen/Ändern sind anders.

138. Amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH? Parteien? Gegenstand der Prüfung? Entscheidung?

=> Unterbrechungsbeschluss bestimmt Gegenstand

=> Problematik Rechtsstaat (VfGH kann nicht einfach alles aufheben)

=> Einstellung mittels Beschluss da hier kein Antrag den er abweisen kann wenn keine Verfassungswidrigkeit vorliegt

Art 140 B-VG regelt das Gesetzprüfungsverfahren durch den VfGH. Der VfGH ist negativer GGber, er kann Gesetze aufheben. Das Normprüfverfahren kann dabei abstrakt oder konkret auf den Einzelfall bezogen sein. Ein Gesetz- oder VOprüfverfahren ist vom VfGH amtswegig nur dann einzuleiten, wenn er die einschlägige Regelung in einem anderen Verfahren anzuwenden hat. (Präjudizialität).

Parteien: Parteien eines Normprüfverfahrens sind Antragssteller, bei Antragsstellung durch das Gericht auch die an der Sache beteiligten Parteien sowie die Breg oder Lreg. Die Lreg ist zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufen (§63 VfGG)

Prüfungsgegenstand sind formelle Bundes- oder Landesgesetze. Landesverfassungsg können auf ihre Übereinstimmung mit Bundesverfassungsrecht, Bundes- und Landesverfassungsg auf ihre Übereinstimmung mit den Grundprinzipien geprüft werden. Kein tauglicher Prüfungsgegenstand sind Parlamentsbeschlüsse die nicht in Form eines Gesetzes ergehen („schlichte Parlamentsbeschlüsse“). Bereits außer Kraft getretene Normen können nur mehr im konkreten Normprüfungsverfahren geprüft werden, sofern sie im Anlassfall noch anzuwenden sind (Art 89 Abs 3, 140 Abs 4 B-VG).

Entscheidung: Normkontrollverfahren beendige Erkenntnisse lauten im stattgebenden Fall auf Aufhebung oder Feststellung, dass eine bereits außer Kraft getretene Bestimmung gesetz- oder verfassungswidrig war. Kommt der VfGH zur Ansicht, dass die überprüfte Norm nicht verfassungswidrig (gesetzwidrig) ist, so hat er den Antrag abzuweisen bzw in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren auszusprechen, dass die Norm nicht aufgehoben wird.

Ausarbeitung LL:

Präjudizialität ist Voraussetzung = VfGH oder antragstellendes Gericht hätten fragliche Norm bei der Lösung der Rechtsfrage anzuwenden oder anwenden sollen

Parteien sind: Antragsteller oder die am Gerichtsverfahren beteiligten Parteien sowie

- im Gesetzesprüfungsverfahren: Breg oder Lreg
- Verordnungsprüfungsverfahren: Behörde die VO erlassen hat und oberste Verwaltungsbehörde

Entscheidung: Aufhebung oder Feststellung der Verfassungswidrigkeit; wenn keine Verfassungswidrigkeit, dann Einstellung mittels Beschluss, weil kein Antrag einer Partei den er abweisen könnte

139. Was können die Länder in den Landesverfassungen regeln?

Die Länder dürfen eigene Landesverfassungen erlassen, die jedoch die Bundesverfassung nicht berühren dürfen (relative Landesverfassungsautonomie); der Verfassungsgerichtshof kann Vorschriften der Landesverfassungen wegen Widerspruchs zum Bundesverfassungsrecht aufheben. Länder haben relative Vfaunomie

LL Ausarbeitung:

Grundsätzlich regelt bundesverfassung die grundzüge der landesverfassungen sehr intensiv im 4. hauptstück

art 99 Abs 1: landesverfassungen dürfen bundesverfassung nicht berühren, dh nicht widersprechen

innerhalb des bundesverfassungsrecht haben sie relative verfassungsautonomie

→ ältere lehre und rspr bezeichneten lvf nur als ausführungsgesetze, autonomie bedeutet aber, dass sie den ungeregelten raum schöpferisch-eigenständig ausgestalten dürfen

→ haben die länder erst in den 70er jahren entdeckt „renaissance des föderalismus“ (auch einföhrung von bund-länder-verträgen)

- gliedstaatsverträge
- auch grundrechte (strittig aber aufgrund der autonomie zu bejahen)
- art 15 abs 1: alles was in den selbständigen wirkungsbereich fällt
- ausnahmen der weisungsbindung art 20 abs 2
- staatssymbole
- wahl art 95 und konstituierung des landtags
- bezeichnungspflicht (allerdings überall verwirklicht), möglichkeit von verfassungsbestimmungen in einfachen landesgesetzen
- möglichkeit der einrichtung eines monokratischen ressortsystems für lreg
- wahl des bürgermeisters durch gemeindevolk art 117 abs 6
- freies mandat der abgeordneten
- weitere unvereinbarkeiten
- landsgesetzgebung: vorschlag, mehrheiten zur beschlussfassung
- politische kontrolle der landesvollziehung durch den landtag

145. Welches Regierungssystem hat Ö? Gegensatz dazu? Charakteristika?

Ö hat parlamentarisches regierungssystem mit präsidentiellem einschlag seit 1929 (weil davor streng parlamentarisch is einer versammlungsregierung, gab auch kein auflösungsrecht der exekutive, war totale abhängigkeit der exekutive von volksvertretung = parlamentsherrschaft)

Charakteristika parlamentarischer Regierungssysteme

- die Regierung braucht Unterstützung durch die parlamentarische Mehrheit und ist in ihrem bestand vom vertrauen der parlaments abhängig (misstrauensvotum art 74 als auflösungsrecht?)
- der Führer der stärksten Partei im Parlament ist Regierungschef
- die Rollen von Regierungschef und Staatsoberhaupt sind getrennt
- parlamentarisches Mandat und Regierungsamt sind miteinander vereinbar: mitglieder der breg können, müssen aber nicht dem nr angehören; müssen nur zum nr wählbar sein art 70 abs 2
- das Spannungsverhältnis zwischen Parlamentsmehrheit und Parlamentsopposition ist stärker als jenes zwischen Regierung und Parlament
- breg ist nr auch rechtlich verantwortlich: ministeranklage art 142 abs 2 lit b bei vfg

Charakteristika präsidentieller Regierungssystem

- das Staatsoberhaupt Präsident ist gleichzeitig der Regierungschef zb USA, F
- der Präsident ist durch Volkswahl demokratisch legitimiert
- er dominiert innerhalb der Regierung
- die Minister bilden mitunter bloß seine Hilfsorgane
- parlamentarisches Mandat und Regierungsamt sind unvereinbar
- das Parlament kann den Präsidenten nicht durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zwingen
- umgekehrt kann der Präsident das Parlament nicht auflösen

©LL Ausarbeitung

147. Umsetzung einer europäischen Richtlinie, was, wenn Land umsetzen muss, aber dem nicht nachkommt? Art 23d (5), aber erst NACH Verurteilung durch EuGH!

Pflicht zur Umsetzung nicht unmittelbar anwendbaren Rechts

betrifft Richtlinien → transformation in nationales recht nötig, nicht unmittelbar anwendbar iSv self executing

die Zuständigkeit zur Umsetzung folgt der Kompetenzverteilung

Rechtsform ist grundsätzlich das Gesetz (Art 18 Abs 1 B-VG) auch weil eugh

außenwirksame norm verlangt; vfgH erlaubt umsetzung nur durch verordnung, wenn hinreichend bestimmte grundlage in österreichischem gesetz gegeben ist, andernfalls nur durch gesetz

bei Säumnis eines Landes devolviert die Zuständigkeit an den Bund, NACHDEM

die nicht fristgerechte Umsetzung vom EuGH festgestellt wurde (Art 23d Abs 5 B-VG)

unmittelbare Anwendbarkeit nicht fristgerecht umgesetzter Richtlinien

bei hinreichender Bestimmtheit und begünstigender Wirkung

Pflicht zu unionsrechtskonformer Interpretation

innerstaatliches Recht ist soweit wie möglich in Übereinstimmung mit

Unionsrecht auszulegen (auch zu Lasten des Einzelnen)

ansonsten: Staatshaftung für Schäden aus unterlassener Umsetzung von Richtlinien

©Ausarbeitung LL

148. Gewaltenteilung: was, zwischen was? Was ist mit justizverwaltung? Wieso möglich? Wo geregelt?

Einmal klassisch nach montesquieu: legislative, exekutive, judikative, wovon man aber gar nicht sprechen, kann da keine gleichordnung zwischen regierung und parlament besteht, sondern eine über und unterordnung (misstrauensvotum!) eher enge institutionelle und personelle verschränkung! Auch, weil keine inkompatibilität zwischen parlament und regierung!

Auch art 75 als recht der breg, sts, an verhandlungen des nr und br teilzunehmen sowie umgekehrt das zitationsrecht

starke politische fusion von parlamentarischer regierungsmehrheit und regierung aufgrund des parteisystems! → daher weg von der klassischen gewaltenteilung hin zu neuer

gewaltenteilung zwischen regierung und opposition, welche weitgehend die kontrollfunktionen des parlaments übernommen haben (minderheitsrechte im nr)

eigentlich: checks and balances

Trennung von Justiz und Verwaltung (Art 94 B-VG)

„Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.“ → formell-organisatorisch zu verstehen als verbot organisatorischer mischformen!

übernommen aus Art 14 StGG-richterliche Gewalt 1867

bedeutet nur eine organisatorische Trennung,

Trennung der Behördenapparate, keine Weisungsbefugnisse

keine Zuweisung von Aufgaben

welche Agenden von der Verwaltung vollzogen werden und welche durch die Gerichtsbarkeit, legt der Gesetzgeber fest

Zivilrechts- und Strafrechtssachen sind grundsätzlich Domänen der Gerichte (Gericht ist dann gegeben, wenn richter iSd Art 87 und 88)

– vgl Art 92 Abs 1 B-VG

aber: Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterscheiden sich weniger über das „was“ als über

das „wie“ der Aufgabenbesorgung

Die Verbotshalte des Trennungsgrundsatzes

- keine Mischbehörden: jede Behörde muss entweder Gericht oder Verwaltungsbehörde sein, keine unklaren Zuordnungen oder Doppelzuordnungen
- jede Rechtssache muss einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zugewiesen werden
- keine wechselseitigen Weisungen- auch nicht von Richtern an Verwaltungsbeamte!
 - richterliche Befehle als Erfordernis von Grundrechtseingriffen werden als Ausnahme verstanden
- keine wechselseitigen Instanzenzügen, auch nicht von der Verwaltung zum Gericht! Auch verbot der Überprüfung von Verwaltungsakten durch ordentliche Gerichte!
 - Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts wird als Ausnahme verstanden
- sukzessive Kompetenzen werden akzeptiert, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit Anrufung des Gerichts außer Kraft tritt
 - z.B.: im Sozialversicherungsrecht (Leistungsstreitverfahren), Mietrechtsgesetz und häufig bei Enteignungsregelungen

Ansätze einer materiellen Gewaltenteilung (nicht in Art 94 enthalten)

- Art 6 EMRK
- Anspruch auf ein Tribunal in Zivil- und Strafsachen- aber: auch Verwaltungsbehörden können Tribunale sein– Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vorausgesetzt
- Art 91 Abs 2 und 3 B-VG in der Interpretation des VfGH
- auch hohe Geldstrafen sind Gerichten vorbehalten
- die Grenze liegt bei ca. 100.000 Euro

Inkompatibilitäten = Ausdruck der Gewaltentrennung! UnvereinbarkeitsG für pw Tätigkeiten

horizontal im bundesstaat zwischen bund un ländern:

Bundesstaatlichkeit als horizontale Gewaltenteilung

- im Bundesstaat werden die Aufgaben auf Bund und Länder verteilt
- in der Gesetzgebung
- in der Vollziehung
- im Bundesstaat werden die staatlichen Organe in Bundes- und Landesorgane untergeteilt
- wenn eine Angelegenheit Bundessache ist, wird sie von Bundesorganen
 - und nur von Bundesorganen! – besorgt
- in der Gesetzgebung von NR + BR
- in der Vollziehung von BPräs, BReg, BM und weiteren Bundesbehörden
- wenn sie Landessache ist, dann von Landesorganen
- in der Gesetzgebung vom Landtag
- in der Vollziehung von LReg, Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) und weiteren Landesbehörden
- jede Mitwirkung von Bundesorganen an einer Landessache (und umgekehrt) bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage!

Sonderregelung für die Justizverwaltung (Art 87/2 B-VG)

- Weisungsbindung, soweit sie nicht kollegial besorgt werden (also wenn durch einzelrichter)
 - materieller Begriff der Justizverwaltung, nicht rechtsprechung aber gewisser bezug zu richterlicher tätigkeit
- auch kontrolle der VA generell nicht auf gerichtbarkeit erstreckt, sehr wohl aber auf Justizverwaltung!

©LL Ausarbeitung

157. Für ö. Vf charakteristisch? Bringt die EMRK neues? Was? Hat man was gegen Zersplitterung getan? Nach wie vor zunimmt?

Charakteristika der österreichischen Bundesverfassung:

- o Verfassungszersplitterung: keine einheitliche urkunde
- o Nüchterner Verfassungstext (Spielregelverfassung)
- o Keine Präambel
- o Kein uniformer Grundrechtekatalog
- Realverfassung
- o Bereiche, die bis dato nur ungenügend (verfassungs) rechtlich normiert sind
- o In Österreich etwa die Regelungen über die politischen Parteien, die Bundesländer sowiedie Verbände

Ja gegen Zersplitterung wurde Verfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen, seitdem schon viel weniger aber trotzdem noch ganz stark

©LL Ausarbeitung

161. Gesetzwidrige Weisungen?

Unter "Weisung" ist eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm zu verstehen, die an einen oder an eine Gruppe von dem Weisungsgeber untergeordneten Verwaltungsorganwaltern ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation. Aus der Ablehnungsregelung nach § 44 Abs 2 BDG 1979, die inhaltlich Art 20 Abs 1 letzter Satz B-VG wiederholt, ist abzuleiten, daß in allen sonstigen Fällen eine Weisung - und daher auch eine gesetzwidrige Weisung - grundsätzlich zu befolgen ist. Folgende Einschränkungen: Zweifelt der Weisungsempfänger an der Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Weisung, hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, seine rechtlichen Bedenken gegen die Weisung mitzuteilen. Dies hat zur Folge, daß bis zur schriftlichen Bestätigung der erteilten Weisung durch den Vorgesetzten keine Pflicht des Beamten zur Befolgung besteht (Remonstrationsrecht)

Nochmal auf easy (Leitl/Staudinger): Weisungen müssen gesetzmäßig sein- Wenn soe allerdings rechtswidrig sind, stellt sich die Frage, ob sie trotzdem vom Weisungsempfänger befolgt oder abgelehnt werden müssen. Nach Art 20 Abs 1 letzter Satz B-VG kann das nachgeordnete Organ die Befolgung einer Weisung nur dann ablehnen wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gg strafgesetzl Vorschriften verstößt. Daraus folgt, dass jeder Weisungsempfänger für sich das prüfen muss. Strafrechtswidrig meint Bestimmungen des JustizstrafR nicht aber des VwStrafR. Strafgesetzwidrige Weisungen „können“ nicht nur abgelehnt werden, sie müssen es sogar. Weisungen von einem unzust Organ können abgelehnt werden. Der Organwalter kann sie aber auf eigene Gefahr befolgen.

Alle sonstigen Weisungen, auch gesetzwidrige, sind zu befolgen. Es gibt aber das Remonstrationsrecht: Besteht gegen die Rechtmäßigkeit Bedenken, hat der angewiesene Beamte oder Vertragsbedienstete diese seinem Vorgesetzten mitzuteilen und dieser hat die Weisung schriftl zu wiederholen, ansonsten gilt sie zurückgezogen (§44 BDG, §5a VBG).

Weisungsbindung in VwR? Bereich Weisungsbindung und Weisungsfreistellung; wie weiß Beamte/-in welcher Bereich ist? Wenn ich im Gesetz nicht finde?

O_o ich versteh die Frage nicht..

162 Feinprüfung von Grundrechten? Grobprüfung, Ablehnung? 133(1)

Grobprüfungsgrundrechte sind jene, bei denen der VfGH nur gewissen, besonders gravierende (wie „gesetzlos“ „denk unmöglich“ „Willkür“) oder aber unmittelbar das Grundrecht betreffende Rechtsverletzungen als Grundrechtsverletzung qualifiziert. Feinprüfungsgrundrechte sind jene Grundrechte bei denen jede Gesetzesverletzung auch eine Grundrechtsverletzung bedeutet (VereinsF, VersammlungF). Die Rechte auf persl Freiheit und Schutz des HausR kommen FeinprüfungsgrundR nahe, lassen aber einen gewissen Raum für eine Zust des VwGH. Beim Gleichheitsgrundsatz, verstanden als Willkürverbot, und beim Recht auf den gesetzl Richter überschneiden sich die Zust von VwGH und VfGH weitgehend. Die problematische Abgrenzung der Zust beider GH des öff Rechts wird noch durch die GRC verschärf. Verletzungen dieser können vor beiden geltend gemacht werden. Die Zust des VwGH definiert sich mehrheitl aber nach der Grundrechtsformel (eben Fein- oder Grobprüfung)

Zuständigkeit des VwGH:

1. Beschwerdegegenstand: Bescheid = individuelle, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche, außenwirksame Erledigung einer Verwaltungsbehörde

Nicht beschwerdefähig sind:

≠Verordnungen

≠Befehls- und Zwangsakte

≠Weisungen

≠absolut nichtige Bescheide

≠unverbindliche Mitteilungen, Informationen

≠Erledigungen der Privatwirtschaftsverwaltung

≠Weisungen

≠Urteile, Beschlüsse, Sonstiges

2. Ausnahmen: Art 133 B-VG

->Angelegenheiten

.der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH (Z 1 leg cit)

.des Patentwesens (Z 2 leg cit)

.über die in oberster Instanz eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag entscheidet, sofern die Anrufung des VwGH nicht für zulässig erklärt ist (Z 4 leg cit)

->Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH

.Gleicher Beschwerdegegenstand, unterschiedliche Prozeßbehauptungen

.Überlappungen (Denk unmöglichkeit, gesetzlicher Richter, Gleichheitssatz)

.Grobprüfung / Feinprüfung

.Alleinprüfung des VfGH (Vereins- und Versammlungsrecht)

.Parallel- und Sukzessivbeschwerden

->Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag

Zuständigerklärung durch den einfachen Gesetzgeber möglich

Eigenheiten—

.Es bleibt bei der Grobprüfung durch den VfGH
.Keine Ablehnung durch den VfGH (sh sogleich)
.Art 267 AEUV

Hier ist die Frage zu klären, ob der VfGH die beantragte Prüfung des Bescheides auf in die Grundrechtssphäre reichende Mängel selbst durchführen muss. Art 144 Abs 2 B-VG, der vor mehr als zwanzig Jahren zur Entlastung des VfGH geschaffen wurde, ermöglicht es dem Höchstgericht, die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung **durch Beschluss abzulehnen**, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten¹⁷

ist. Die **Ablehnung** liegt im Ermessen des VfGH (arg Art 144 Abs 2: „kann“); sie ist jedoch dann jedenfalls unzulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht in die Zuständigkeit des VwGH fällt. Historisch betrachtet, sollte dadurch dem VfGH die Möglichkeit eröffnet werden, sich die sog „**Grobprüfung**“ des Bescheides auf in die Verfassungssphäre reichende Mängel zu **ersparen** und sie quasi dem VwGH zu überlassen.¹⁸ Schwere Vollzugsmängel können prinzipiell auch im Rahmen einer Prüfung des Bescheides auf Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Grundlage – und damit auch durch den VwGH – aufgegriffen werden.¹⁹ In unserem Fall liegen die Voraussetzungen für eine solche **Ablehnung** durch den VfGH vor; alle inkriminierten Mängel können auch durch Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 lit a B-VG an den VwGH aufgegriffen werden.²⁰ Aus der Sicht des Beschwerdeführers ist zu beachten, dass in Fällen, in denen mit der **Ablehnung** der Beschwerde durch den VfGH zu rechnen ist, fristgerecht ein entsprechender Abtretungsantrag an den VwGH gestellt werden (§ 87 Abs 3 VfGG) oder eine sog „Parallelbeschwerde“ beim VwGH erhoben werden muss;²¹ die Befassung des VwGH mit der abgelehnten Beschwerde erfolgt nicht automatisch.

Allerdings ist im vorliegenden Fall eine derartige **Ablehnung** eher unwahrscheinlich, weil anzunehmen ist, dass der VfGH Bedenken im Hinblick auf die Verfassungskonformität des § 73 AWG haben und insoweit ein Gesetzesprüfungsverfahren einleiten würde (vgl dazu gleich unten Fragen 5 und 7).

163. Asylgerichtsbarkeit? Besonderes VwGericht, warum, wieso, seit wann?

Der Asylgerichtshof (AsylGH) war von 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2013 das für Angelegenheiten des Asylwesens zuständige Verwaltungsgericht in Österreich. Mit 1. Jänner 2014 wurde der Asylgerichtshof im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zum Verwaltungsgericht des Bundes.

„Noch im heurigen Dezember sollte die Reform der Verwaltungsgerichte von der Regierung beschlossen werden, kündigte Kanzler Werner Faymann am Donnerstag im Rahmen der Fragestunde im Bundesrat an. 120 Senate und Sonderbehörden würden sodann durch zwei Verwaltungsgerichte des Bundes und neun Verwaltungsgerichte der Länder (pro Bundesland eines) ersetzt werden. Das bringt den Bürgern mehr Rechtsschutz, weil sie gleich zu echten Richtern kommen. Fix scheint nun aber auch, dass der erst im Jahr 2008 errichtete Asylgerichtshof ins neue System integriert werden soll.

Bei diesem werden zunehmend Ressourcen frei, weil der Rucksack an alten Asylfällen abgebaut wird. Deswegen sollte auch der Asylgerichtshof in einem Bundesverwaltungsgericht aufgehen, sagte Staatssekretär Josef Ostermayer im ORF-Radio. Dadurch würde der Instanzenzug für die Asylwerber wieder länger werden. Denn gegen die Urteile der neuen,

erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte soll man noch beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) berufen können. Dies wird laut Regierungsplan auch für Asylwerber gelten, wenngleich eine Hürde eingezogen wird. An den VwGH sollen nur Asylfälle herangetragen werden können, in denen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden müssen. Momentan dürfen sich Flüchtlinge gar nicht an den VwGH wenden. Der Weg dorthin war mit der Schaffung des Asylgerichtshofs abgeschnitten worden. Seither konnten sich abgelehnte Asylwerber nur mehr an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) wenden, was dort zu einem immensen Anstieg der Fälle geführt hatte.“

<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/698919/Asylwerber-durfen-wieder-zum-VwGH>

164. Devolution von Kompetenzen? Wo? Welchen Sinn?

In bestimmten Fällen geht die Zust zur GGBung und/oder Vollziehung vom Land auf den Bund bzw ein bestimmtes Bundesorgan über

-endgültig im Fall des Art 16 Abs 3 B-VG (Kündigung von LänderstaatsV wenn ein Land der Aufforderung des Bundes zu kündigen nicht nachkommt);

-bloß vorläufig in den Fällen der Art 15 Abs 6 (AusführungsGGBung des Landes), 16 Abs 4 (Durchführung von StaatsV) und 23d Abs 5 B-VG (Durchführung von Rechtsakten iRd europäischen Integration

Devolution ist wenn die Oberbehörde Kompetenzen an sich zieht.

Sinn ist vermutlich, dass die Oberbehörde mehr Macht hat und damit eine Sicherheit gegeben wird, dass die Aufgabe durchgeführt wird bzw eine Überwachung der Länder..?

Ausarbeitung LL:

Bei säumnis der länder in der durchführung von staatsverträgen → kompetenz geht auf bund über art 16 abs 4

betrifft sowohl die Gesetz- und Verordnungsgebung als auch die Vollziehung (Bescheide und Urteile)

bei Nachholen der erforderlichen Maßnahme durch das Land tritt die Bundesmaßnahme außer Kraft

nur vereinzelt sieht das B-VG einen Übergang vor (Devolution)

– teils vorläufig (Art 15/6, 16/4, 23d/5 B-VG): land säumig mit ausführungsgesetzgebung, durchführung von staatsverträgen durch land, säumnis des landes bei durchführungsmaßnahmen betreffend rechtsakte der eu

– teils endgültig (Art 11/8, 12/3, 15/7, 16/3): umweltverträglichkeitsprüfung, elektrizitätswesen, – , land kündigt staatsvertrag nicht

165. Was besagt das Prinzip der abstrakten Einheitsgemeinde?

Der Fiktion der abstrakten Einheitsgemeinde liegt der Gedanke zugrunde, dass alle Gemeinden unabhängig von ihrer Größe, aber auch Wirtschaftskraft bzw. Sozialstruktur hinsichtlich Organisation und Aufgabenbereich gleich behandelt werden.

Die Realität in den Gemeinden zeigt aber, dass es sehr wohl große Unterschiede gibt und es liegt auf der Hand, dass größere Gemeinden (etwa ab einer Einwohnerzahl von 10.000) einen breiteren Aufgabenbereich erfüllen können bzw. auch müssen, weil dies von der Bevölkerung gefordert wird.

<http://www.staedtebund.gv.at/gemeindezeitung/oegz-beitraege/oegz-beitraege-details/artikel/eine-neue-verfassung-die-staedten-und-gemeinden-gerecht-wird.html>

Ausarbeitung LL:

Das Konzept der Einheitsgemeinde

☐ alle Gemeinden haben grundsätzlich den gleichen Wirkungsbereich

- Unterschiede in Größe, Einwohnerzahl, Finanzkraft sind für die rechtliche Stellung unerheblich
- Konzept der „abstrakten Gemeinde“ oder der „Einheitsgemeinde“
- die in verschiedenen Gemeindeordnungen vorgesehenen Titel „Markt“, „Marktgemeinde“ und „Stadtgemeinde“ sind rechtlich irrelevant!
- Ausnahmen und Relativierungen
 - Städte mit eigenem Statut (Art 116 Abs 3 B-VG)
 - Möglichkeit der Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf die staatlichen Behörden (Art 118 Abs 7 B-VG)

alle gemeinden haben gleiche rechtsstellung → unabhängig von gröÙe und leistungsfähigkeit der gemeinde

→ gesetzgeber hat sich dabei nicht an jeweils konkreter gemeinde, sondern an abstrakter durchschnittsgemeinde orientiert

probleme: überforderung kleiner oder leistungsschwacher gemeinden.

Lösungsmöglichkeiten:

gemeindeverbände art 116a

übertragung einzelner aufgaben auf bundes oder landesbehörde auf antrag der gemeinde durch verordnung der ireg art 118 abs 7

gemeinezusammenlegung (gebietsreform) → einzelne gemeinde hat kein verfassungsgesetzlich gesichertes bestandsrecht

166. Habsburger schon lange nicht mehr Monarchen aber trotzdem findet man Bestimmungen in Vf, wo? Warum? Welches Prinzip? Warum mehr oder weniger Rechtsgeschichte?

Ausarbeitung LL:

Das republikanische Prinzip

Republik im Sinne des B-VG = Absage an die Monarchie (negativ definiert)

das bedeutet im Kern: das Staatsoberhaupt wird gewählt, es hat eine zeitlich begrenzte Funktionsperiode, es kann rechtlich und politisch zur Verantwortung gezogen werden!

dieser Kern wird flankiert durch Begleitregelungen im Verfassungsrang

Landesverweisung des Hauses Habsburg (HabsburgerG)

Abschaffung des Adels (AdelsaufhebungsG)

der Ausschluss der Mitglieder regierender Häuser oder ehemals regierender Familien von der Wählbarkeit zum Staatsoberhaupt wurde im Jahr 2011 – durch einfache Verfassungsänderung – beseitigt

eine Beseitigung dieser Begleitregelungen wäre nach hA keine Gesamtänderung nötig

Umwandlung Österreichs in Monarchie wäre Gesamtänderung!

HabsburgerG dient der Sicherung des republikanischen Prinzips und Staatsform

zentrale Bestimmung des § 2 HabsburgerG hat Anwendungsbereich verloren

167. Grundrechtecharta - innerstaatlich zu beachten?

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet, dass die Grundrechte-Charta der Europäischen Union wie die (öst.)Verfassung zu sehen ist: Mit seinem Erkenntnis vom 14. März 2012 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine richtungweisende Entscheidung über Bedeutung und Anwendung der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (EU-GRC) getroffen:

Die auf dem Gipfel von Nizza im Jahr 2000 proklamierte EU-GRC ist Teil des von Österreich ratifizierten Vertrags von Lissabon und zählt zum Primärrecht der Europäischen Union. Sie

verbürgt für den Anwendungsbereich des Unionsrechts Rechte, wie sie die österreichische Verfassungsordnung als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte garantiert.

<http://www.rechtsstandpunkt.at/artikel/2012/die-europaeische-grundrechte-charta-zaehlt-zur-verfassung>

168. Parteifreiheit

bedeutet vor allem, dass die Gründung von Parteien frei ist. Diese verfassungsrechtliche Öffnung zum Mehrparteiensystem gehört zu den wesentlichen Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Gewährleistung freier Parteigründung verbietet dem Staat insbesondere eine zahlenmäßige Begrenzung politischer Parteien oder die Einführung von Erlaubnisvorbehalten. Unbeschadet der Freiheit von Parteien auch bei der Wahl ihrer Organisation und der politischen Ausrichtung muss ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen

Ein verfassungsrechtliches ParteienR hat eine doppelte Aufgabe, es hat die freie Parteienkonkurrenz zu sichern und die Überlagerung konstitutioneller Entscheidungsprozess durch unkontrollierte Parteienstrukturen zu begrenzen

169. Was wären verfassungsrechtliche Probleme bei der Einführung eines Familienwahlrechts: Kinder sollten Stimmen haben, die zur Hälfte der Mutter und zur Hälfte dem Vater zugerechnet werden. Wahlgrundsätze? Wo geregelt?

Es würde dem persönlichen Wahlrecht widersprechen. Das B-VG normiert die Grundsätze des WahlR, die für NR, LT und Gemeinderäte sowie für das EP gleichermaßen gelten. (Art 23a, 26, 95, 117 B-VG). Sie werden ergänzt durch die Verfassungsbestimmungen des StV von Wien (art 8) und der EMRK (Art 3 ZP). Das persönliche WahlR besagt, dass die Stimmabgabe durch StellvertreterInnen unzulässig ist.

170. Staatsanwälte, verfassungsrechtliche Probleme? Organe der Gerichte, wie können die weisungsgebunden sein? Kann er Gesetz/VO-prüfung anstellen? Organ eines Gerichts? Gerichtsbarkeit? Unterschied? Was macht ein Gericht aus? Was unterscheidet einen StA von einem Richter?

Art 90a B-VG zählt auch die Staatsanwälte zu den Organen der GGBkeit. Im Gegensatz zu den Richtern sind die StA weisungsgebunden. Sie nehmen im gerichtlichen Strafverfahren die Ermittlungs- und Anklageverfahren wahr. Sie sind auch nicht wie Richter unabsetzbar und unversetzbar und daher keine Gerichte iSd Art 140 B-VG. Die GGBung kann die Weisungsbindung partiell einschränken. Oberstes weisungsbefugtes Organ ist der BM für Justiz. Grenzen der Weisungsbundenheit ergeben sich aus einer Analogie zu Art 20 Abs 1 letzter Satz B-VG. Strittig ist, wieweit StA der Kontrolle des Parlaments und der VA unterliegen.

Unterschied: *zwischen was? GGBkeit und Gericht?*

Gericht: Der Gerichtsbegriff des Unionsrecht ist der des Art 267 AEUV und ist autonom nach unionsrechtlichen Kriterien zu interpretieren: gesetzl Grundlage + obligatorische Zust + Entscheidung nach Rechtsnormen + Unabhängigkeit + kontradiktorisches Verfahren + rechtsprechende Tätigkeit.

171. Kompetenzen im Schulbereich (grob) ; Schulbehörden

Das B-VG sieht in Art 81a und 81b für die Angelegenheiten der öff Schulen eine besondere behörde vor: Den Landesschulrat (Wien: Stadtschulrat). Es handelt sich um Kollegialbehörden. Ihre stimmberechtigten Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im LT zu bestellen. Vorsitzender ist der LH oder ein Amtsführender Präsident. Der

Idee nach soll durch diese Konstruktion der Bevölkerung, vermittelt durch die politischen Parteien, ein Einfluss auf die Schulverwaltung gewährt werden.

Die ähnl zusammengesetzten Bezirksschulräte wurden mit 1.8.2014 aufgelöst.

Das Kollegium des Landesschulrats ist prinzipiell weisungsfrei (Art 81a Abs 4 B-VG). Doch können Weisungen erteilt werden, die die Durchführung eines gesetzwidrigen Beschlusses untersagen oder die Aufhebung einer gesetzwidrigen VO anordnen. Diese Weisungen sind zu begründen. Gegen eine solche Weisung kann die Schulbehörde eine Beschwerde beim VwGH erheben. (das ist der einzige Fall einer im B-VG vorgesehenen Weisungsbeschwerde!!) Diese Behörden haben insofern eine einem Selbstverwaltungskörper angenäherte Stellung. Sofern eine Aufgabe in die Zust des Vorsitzenden fällt ist dieser weisungsgebunden. Wichtigste Aufgabe der L-schulräte ist die Erstattung von Dreivorschlägen für die Besetzung von Schulleitern, Lehrern etc. Die Auswahl aus dem Dreivorschlag obliegt dem zust BM, die Ernennung dem BPräs.

Ausarbeitung LL:

Schulwesen kompetenzrechtlich besonders geregelt in art 14 und 14a, weil frage zwischen den großen parteien besonders strittig war und 1920/25 zu keiner lösung geführt hat erst in 1962 und 75 eingeführt

besonderheit: art 14 enthält entgegen der allgemeinen kompetenzverteilung eine generalklausel zugunsten des bundes

besondere organisation für schulbehörden des bundes auf ebene der länder und bezirke art 81a 81 b

landeschulräte und bezirksschulräte (stadtschulrat in wien) sind kollegialbehörden stimmberechtigte mitglieder sind nach dem stärkeverhältnis der parteien im landtag/bezirk zu stellen

präsident des landeschulrats = lh oder amtsführender präsident

vorsitzender des bezirksschulrates ist leiter der BVB (BHM oder in städten mit eigenem statut der bürgermeister)

landeschulrat und bezirksschulrat sind als kollegien prinzipiell weisungsfrei!

Weisungen, die durchführung eines beschlusses untersagen/aufhebung einer verordnung anordnen, wenn beschluss/verordnung rechtswidrig ist können erteilt werden!

Gegen solche weisung kann schulbehörde beschwerde bei vwhg erheben = einziger fall der weisungsbeschwerde! Art 130 abs 1

schulbehörden haben eine einem selbstverwaltungskörper angenäherte stellung

wichtigste aufgabe der schulbehörden ist erstattung eines dreivorschlags für besetzung von schulleitern, lehrern etc

--> auswahl obliegt zuständigem BM art 81b abs 2

ernennung obliegt bpräs art 65 abs 2

Die besonderen Kompetenzverteilungen

Schulwesen (Art 14 B-VG) und land- und forstwirtschaftliches Schulwesen (Art 14a B-VG)
Generalklausel zugunsten des Bundes in Art 14 B-VG

Faustregel: je höher die Schule, desto größer die Kompetenzen des Bundes

2/3-Gesetze in sensiblen Materien

mehr Landeskompentzen im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen (Art 14a B-VG);
Generalklausel zugunsten der Länder

Volksbildungs- und Erziehungswesen (Art VIII Abs 1 B-VG-Nov 1962)

Erfordernis paktierter Gesetze

Bund hat auch Überwachungs- und Weisungsrecht über Schule

172. Feinprüfung – was bedeutet das?

173. Was ist Verfassungsvereinbarung?

2005: Wien (PK) - Die Mitglieder des [Besonderen Ausschusses zur Vorbereitung des Berichts des Österreich-Konvents](#) einigten sich heute teils einhellig, teils mit Vorbehalten darauf, wie der Themenbereich "Verfassungsvereinbarung" weiter behandelt werden soll. Der betreffende Antrag sieht vor, dass der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Karl Korinek sowie Universitätsprofessor **Ewald Wiederin** (!) und Sektionsleiter Georg Lienbacher in Zusammenarbeit mit dem Vorbereitungsausschuss dem Besonderen Ausschuss schriftliche Unterlagen zu folgenden Fragestellungen vorlegen sollen:

So wurde beschlossen, die Tabellen über die mehr als tausend Bestimmungen, die im Verfassungsrang stehen, zu aktualisieren und den kompletten Bestand des formellen Bundesverfassungsrechts mit Datum 31.12.2005 darzustellen. Darüber hinaus soll eine Zusammenstellung jener Vorschriften im Verfassungsrang, die außer Kraft gesetzt werden können, mit entsprechender Begründung erfolgen.

Als weiteres Ziel der Verfassungsvereinbarung wurde festgelegt, dass für Vereinbarungen der Bundesgrenzen und der Grenzen innerhalb des Bundesgebietes ein eigener Tatbestand geschaffen wird, der solche ohne Bestimmungen im Verfassungsrang ermöglicht (Art. 2 und 3 B-VG). Derzeit sind nämlich dafür sowohl Änderungen der betreffenden Landesverfassungen als auch des B-VG notwendig. Darüber hinaus soll es im Zuge der Verfassungsvereinbarung jedoch keine Verfassungsänderung geben.

Hinsichtlich der Übertragung von Hoheitsrechten im Art. 9 Abs. 2 B-VG wurde vereinbart, dass die Verfassungsvereinbarung kein Präjudiz für die Anwendbarkeit von 15a-Verträgen darstellt.

Bei multilateralen Verträgen (Art. 50 B-VG) setzt sich der Ausschuss zum Ziel, Staatsverträge, die zur Selbständerung ermächtigen, ohne Verfassungsbestimmungen abschließen zu können. Unter den Fraktionen von ÖVP und SPÖ besteht Konsens, dass Nationalrat und Bundesrat bei Abschluss eines derartigen Staatsvertrages ein Vorbehalt zugestanden wird. Der Freiheitliche Klub macht seine Zustimmung von der näheren Ausgestaltung des Vorbehalts abhängig, die Grünen von der Einführung der Pflicht zur Unterrichtung des Nationalrates.

Zur Erörterung anderer Fragen wie der Regelung von weisungsfreien Verwaltungsbehörden, der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Grundrechte, der Amtshilfe etc. wird eine Arbeitsgruppe der vier Fraktionen eingesetzt.

Auf der Basis der von Korinek, Wiederin und Lienbacher ausgearbeiteten Vorschläge soll dann der Verfassungsdienst ersucht werden, einen Textvorschlag auszuarbeiten. Korinek und Lienbacher betonten in diesem Zusammenhang, dass bei der Formulierung aller Punkte das Vieraugenprinzip zwischen Arbeitsgruppe und Verfassungsdienst gelten und man selbstverständlich die Vorschläge ausreichend begründen werde. Wiederin wies darauf hin, dass man sich bei der Vereinbarung jener Punkte, die quantitativ und qualitativ von Bedeutung sind, auf einen breiten Konsens stützen müsse.

Verfassung soll neu strukturiert werden: Grundlage für den Antrag stellte ein Zwischenbericht der drei genannten Experten an den Ausschuss dar, der nicht nur kurz auf die wichtigsten Punkte des Ausschusses 2 des Konvents "Legistische Strukturfragen" eingeht, sondern auch konkrete Vorschläge zur Verfassungsvereinbarung unterbreitet.

Am Beginn des Besonderen Ausschusses ging Karl Korinek näher auf die Ergebnisse des Ausschusses 2 des Österreich-Konvents ein. Neben der Vorlage einer Liste möglicher Themen, die eine Verfassung regeln soll, habe der Ausschuss einen Vorschlag für eine neue Verfassungsstruktur vorgelegt. Dieser gehe von einem "relativen Inkorporationsgebot" aus, das heiÙe, das zersplitterte Verfassungsrecht möglichst in einer zentralen Urkunde zusammenzuführen. Demnach seien drei Arten von Verfassungsrecht vorgesehen: die Verfassungsurkunde selbst mit dem Kern der Verfassung; weiters so genannte "Verfassungstrabanten", womit eine Reihe von Verfassungsgesetzen und Staatsverträgen gemeint ist, die in der Urkunde ausdrücklich genannt werden und somit Bestandteil der Verfassung sein sollten; schließlich ein Verfassungsbegleitgesetz, das rein technische Bestimmungen enthält. Für bestimmte Gesetze, wie zum Beispiel das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates oder das Unvereinbarkeitsgesetz, gebe es die Idee eines so genannten "Verfassungsausführungsgesetzes", für die eine Zweidrittelmehrheit notwendig sein soll, erläuterte Korinek.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit sei der Analyse des Bestands des Verfassungsrechts gewidmet gewesen. Dazu seien mehr als 1.000 Bestimmungen diskutiert worden, wobei bei einzelnen Punkten, die im Zusammenhang mit Vorschriften des B-VG stehen, auf diesen Konnex hingewiesen wurde. Davon seien insbesondere die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und der Grundrechtsschutz betroffen. Darüber hinaus, so Korinek, seien einzelne materielle Fragen des Verfassungsrechts erörtert worden.

Zu den übrigen Bestimmungen seien im Ausschuss Vorschläge zur Bereinigung gemacht worden, und zwar entweder in Form der Aufhebung oder der Beseitigung des Verfassungsrangs. In gleicher Weise habe man mehrere hundert Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen behandelt. Konkret hätten die Vorschläge die Übertragung von Hoheitsakten und die Voraussetzungen, Staatsverträge abzuschließen und abzuändern, sowie die Regelung der Bundes- und Landesgrenzen betroffen.
http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2005/PK0851/index.shtml